



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Oktober 1994

Nummer 65

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	23. 8. 1994	Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) .....	754

223

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Ordnung  
der Ersten Staatsprüfungen  
für Lehrämter an Schulen  
(Lehramtsprüfungsordnung – LPO)**

Vom 23. August 1994

Aufgrund des Artikels II der Siebten Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 528) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in der geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus

- der Neufassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42),
- den dazu ergangenen Änderungsverordnungen
  - a) vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527),
  - b) vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 528).

Düsseldorf, den 23. August 1994

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hans Schwier

**Ordnung  
der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen  
(Lehramtsprüfungsordnung – LPO)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 23. August 1994**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 5 und 19 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung verordnet:

**Inhalt**

**Erster Teil**

**Gemeinsame Vorschriften**

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt
- § 2 Erwerb der Befähigung zu mehreren Lehrämtern
- § 3 Zweck der Ersten Staatsprüfung
- § 4 Einteilung der Ersten Staatsprüfung
- § 5 Ordnungsgemäßes Studium
- § 6 Schulpraktische Studien
- § 7 Grundstudium
- § 8 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung
- § 8 Hauptstudium und Leistungsnachweise (Neufassung)

**Abschnitt II**

**Prüfungsverfahren**

- § 9 Prüfungssämler
- § 10 Zuständigkeit der Prüfungssämler
- § 11 Prüfungsausschüsse
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- § 14 Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 15 Entscheidung über die Zulassung
- § 15 Ergänzung des Zulassungsantrages (Neufassung)
- § 16 Zulassung zur Prüfung in Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport
- § 17 Schriftliche Hausarbeit
- § 17 Schriftliche Hausarbeit (Neufassung)

- § 18 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 19 Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Teilnahme an der mündlichen Prüfung
- § 22 Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumung von Prüfungsterminen
- § 23 Rücktritt
- § 24 Ordnungswidriges Verhalten
- § 25 Festsetzung der Noten in Erziehungswissenschaft und in den Fächern
- § 26 Ermittlung der Note und Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung
- § 27 Wiederholung der Ersten Staatsprüfung
- § 28 Freiversuch
- § 29 Erweiterungsprüfung
- § 30 Zeugnisse und Bescheinigungen

**Zweiter Teil**

**Vorschriften für die einzelnen Lehrämter**

**Abschnitt I**

**Lehramt für die Primarstufe**

- § 31 Studium für das Lehramt für die Primarstufe
- § 32 Prüfungen in den Fächern
- § 33 Prüfungsleistungen
- § 34 Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft
- § 35 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung
- § 35 Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung (Neufassung)

**Abschnitt II**

**Lehramt für die Sekundarstufe I**

- § 36 Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- § 37 Prüfungen in den Fächern
- § 38 Prüfungsleistungen
- § 39 Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft
- § 40 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung
- § 40 Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung (Neufassung)

**Abschnitt III**

**Lehramt für die Sekundarstufe II**

- § 41 Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 41 Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Neufassung)
- § 42 Praktika
- § 43 Prüfungen in den Fächern
- § 44 Prüfungsleistungen
- § 45 Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft
- § 46 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung
- § 46 Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung (Neufassung)
- § 47 Erste Staatsprüfung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I (§ 10 Abs. 4 LABG)

**Abschnitt IV**

**Lehramt für Sonderpädagogik**

- § 48 Informationspraktikum
- § 49 Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik
- § 50 Prüfungen in den Fächern
- § 51 Prüfungsleistungen
- § 52 Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft
- § 53 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung
- § 53 Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung (Neufassung)

**Dritter Teil****Besondere Vorschriften für die einzelnen Fächer**

- § 54 Bereiche, Teilgebiete und Schwerpunkte  
 § 55 Fächerspezifische Vorschriften

**Vierter Teil****Sonder-, Übergangs- und Schlussvorschriften****Abschnitt I****Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- § 56 Grundlage der Anerkennung  
 § 57 Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter (§ 4 LABG)  
 § 58 Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für schulformbezogene Lehrämter gemäß § 10 Abs. 3 LABG  
 § 59 Anerkennung der Hausarbeit  
 § 60 Anerkennungen von Lehramtsbefähigungen und Prüfungen

**Abschnitt II****Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 61 Übergangsvorschriften  
 § 62 Inkrafttreten

**Erster Teil****Gemeinsame Vorschriften****Abschnitt I****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt****Zur Befähigung zum Lehramt**

für die Primarstufe,  
 für die Sekundarstufe I,  
 für die Sekundarstufe II oder  
 für Sonderpädagogik  
 führen:

1. das Studium,
2. die Erste Staatsprüfung,
3. der Vorbereitungsdienst,
4. die Zweite Staatsprüfung.

**§ 2****Erwerb der Befähigung zu mehreren Lehrämtern****Zur Befähigung zu zwei Lehrämtern führen:**

- a) gemäß § 10 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) zwei Erste Staatsprüfungen, die vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestanden sein müssen, sowie ein Vorbereitungsdienst und eine Zweite Staatsprüfung, die auf beide Lehrämter auszurichten sind,
- b) gemäß § 10 Abs. 2 LABG nach Erwerb einer Befähigung zu einem Lehramt eine Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt,
- c) gemäß § 10 Abs. 4 LABG für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I eine Erste Staatsprüfung, ein Vorbereitungsdienst und eine Zweite Staatsprüfung, die auf beide Lehrämter ausgerichtet sind.

**§ 3****Zweck der Ersten Staatsprüfung**

(1) Die Erste Staatsprüfung schließt ein Studium gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG für ein Lehramt ab.

(2) Durch sie soll festgestellt werden, ob das Studium erfolgreich verlaufen ist und die erziehungswissenschaftlichen, die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind, die in

dem betreffenden Lehramt für die Ausübung des Lehrerberufs erforderlich sind.

(3) Durch das Bestehen der Prüfung weisen die Prüflinge nach, daß sie für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet sind.

**§ 4****Einteilung der Ersten Staatsprüfung**

(1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach (Unterrichtsfach, berufliche Fachrichtung, sonderpädagogische Fachrichtung oder Lernbereich der Primarstufe), die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die schriftliche Hausarbeit kann in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe generell, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I in begründeten Ausnahmefällen auch in Erziehungswissenschaft angefertigt werden;
2. je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern.

(2) In den Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungen zu erbringen. In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen abzulegen; die Prüfungsleistungen sind während des Hauptstudiums zu erbringen. Im Fach Sport können Prüfungsleistungen der fachpraktischen Prüfung schon im Grundstudium erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen sollen in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe oder für das Lehramt für die Sekundarstufe I innerhalb von acht Monaten, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder für das Lehramt für Sonderpädagogik innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiendauer erbracht werden; in Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport sind die Prüfungsleistungen innerhalb von drei Jahren zu erbringen (§ 16). Die fachpraktischen Prüfungen werden nach näherer Bestimmung im Dritten Teil dieser Verordnung durchgeführt; sie sind sowohl Voraussetzung für die Zulassung als auch Teil der Ersten Staatsprüfung.

**Neufassung**

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramtes beginnen):

(3) Die Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 Nr. 1 kann in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe oder für das Lehramt für die Sekundarstufe I nach dem Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder für das Lehramt für Sonderpädagogik nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters erbracht werden. Sie soll spätestens im achten (Lehramt für die Primarstufe und Lehramt für die Sekundarstufe I) oder im achten Semester (Lehramt für die Sekundarstufe II und Lehramt für Sonderpädagogik) erbracht werden. Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiendauer erbracht werden. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport sind die Prüfungsleistungen innerhalb von vier Jahren zu erbringen. Die fachpraktischen Prüfungen werden nach näherer Bestimmung im Dritten Teil dieser Verordnung durchgeführt; sie sind sowohl Voraussetzung für die Zulassung als auch Teil der Ersten Staatsprüfung.

**§ 5****Ordnungsgemäßes Studium**

(1) Die Erste Staatsprüfung schließt ein ordnungsgemäßes Studium ab, das nach den Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes und der Prüfungsordnung durchgeführt wird. Das Studium wird durch Studienordnungen der Hochschule gemäß § 16 UG geregelt. Umfang, Inhalt und Aufbau des ordnungsgemäßigen Studiums werden durch das Studienbuch oder in seiner Stelle durch andere von der Hochschule vorgehrte Unterlagen nachgewiesen.

(2) Das nachzuweisende ordnungsgemäßige Studium umfaßt sowohl erziehungswissenschaftliche als auch fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Stu-

dien nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und der Studienordnungen. Studien, die an einer gemäß § 2 Abs. 1 LABG als gleichwertig anerkannten Einrichtung im Hochschulbereich durchgeführt wurden, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen der Prüfungs- und Studienordnungen entsprechen.

(3) Bei der Überprüfung des Nachweises eines ordnungsgemäßen Studiums einschließlich des vorgeschriebenen Studienumfangs sind die unterschiedlichen Erfordernisse, insbesondere der unterschiedliche Zeitaufwand für die einzelnen Lehrveranstaltungen, zu berücksichtigen.

(4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums, bei einem auf eines der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch ausgerichteten Studium mindestens ein Drittel des Studiums zu betreiben. Tätigkeiten als Fremdsprachenassistent werden als schulpraktische Studien gemäß § 6 anerkannt. Leistungsnachweise, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen des § 8 entsprechen.

(5) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge (§ 64 Abs. 2 UG), die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung erlässt im Einvernehmen mit dem Kultusministerium Grundsätze für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung.

## § 6 Schulpraktische Studien

(1) Die in das Studium einzubeziehenden schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

### 1. Semesterbegleitende Tagespraktika

- a) Vor- und Nachbereitung erfolgen in erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in der Regel zu Beginn des Grundstudiums.
- b) Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums.

Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für jedes semesterbegleitende Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuch, Nachbereitung) sind zwei Semesterwochenstunden anzusetzen.

### 2. Blockpraktika

- a) Vor- und Nachbereitung erfolgen in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen oder in erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts kann unter Beteiligung der Hochschule durchgeführt werden. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für dieses Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuch, Nachbereitung) sind höchstens vier Semesterwochenstunden anzusetzen.
- b) Vor- und Nachbereitung erfolgen in erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in der Verantwortung der Schule durchgeführt. Für dieses Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuch, Nachbereitung) sind zwei bis vier Semesterwochenstunden anzusetzen.

Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

(2) Für schulpraktische Studien sind in jedem Lehramtsstudium vier bis höchstens acht, mindestens aber zwei Semesterwochenstunden anzusetzen. In diesem Rahmen

sieht die Hochschule schulpraktische Studien gemäß Absatz 1 vor. Die Unterrichtsbesuche sollen an Schulen durchgeführt werden, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Die Hochschule stellt eine Teilnahmebescheinigung aus. Das Kultusministerium regelt die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien.

## § 7

### Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt in der Regel etwa die Hälfte des für das Studium der Fächer und der Erziehungswissenschaft vorgesehenen Studienumfangs; in jedem der Fächer und in Erziehungswissenschaft ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums nachzuweisen.

### Neufassung

(*nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen:*)

(1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs. Es ist mit einer Zwischenprüfung der Hochschule abzuschließen. Ausgenommen sind die Erziehungswissenschaft und die weiteren Unterrichtsfächer im Lehramt für die Primarstufe. In beiden Fällen tritt an die Stelle der Zwischenprüfung eine Bescheinigung der Hochschule, daß die in der Studienordnung für das Grundstudium vorzusehenden zwei Leistungsnachweise erbracht worden sind.

(2) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule (§ 90 Abs. 3 UG) geführt. Die Hochschule erläßt hierzu die Zwischenprüfungsordnung als Satzung. Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung als punktuelle Prüfung ausgestaltet oder gemäß § 90 Abs. 4 UG durch studienbegleitende Leistungsnachweise, die nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden.

### Neufassung

(*nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen:*)

(2) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs angeeignet haben. Die Hochschule gestaltet die Zwischenprüfung in einer Zwischenprüfungsordnung aus (§ 90 Abs. 3 UG).

(3) Sofern die Hochschule für ein Fach oder für Erziehungswissenschaft keine Zwischenprüfung vorsieht, wird der Nachweis durch eine Bescheinigung der Hochschule geführt, daß die Studierenden die in der Studienordnung für das Grundstudium vorgeschriebenen Studienleistungen (Leistungsnachweise) erbracht haben. In diesem Fall sind folgende Leistungsnachweise vorzusehen:

1. in Fächern einschließlich Erziehungswissenschaft, in denen das Grundstudium bis zu 16 Semesterwochenstunden umfaßt, mindestens zwei, höchstens drei Leistungsnachweise;
2. in Fächern, in denen das Grundstudium 17 bis 24 Semesterwochenstunden umfaßt, mindestens drei, höchstens vier Leistungsnachweise und
3. in Fächern, in denen das Grundstudium mehr als 24 Semesterwochenstunden umfaßt, mindestens vier, höchstens acht Leistungsnachweise.

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt und beziehen sich auf Gegenstände des Grundstudiums. In diesem Rahmen legt die Hochschule in der Studienordnung die Zahl und gegebenenfalls die Reihenfolge der Leistungsnachweise sowie Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest.

### Neufassung

(*nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen:*)

(3) Die Hochschule kann in Fächern des Lehramts für die Primarstufe und des Lehramts für die Sekundarstufe I bis zu zwei, in allen übrigen Lehrämtern je Fach bis zu drei

Leistungsnachweise des Grundstudiums verlangen. Sie werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Art und gegebenenfalls Reihenfolge der Leistungsnachweise sowie Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen legt die Hochschule in der Zwischenprüfungsordnung fest.

(4) Darüber hinaus haben die Studierenden nach Maßgabe des Dritten Teils dieser Verordnung in bestimmten Fächern Fremdsprachenkenntnisse bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Der Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen wird geführt durch das Latinum, Graecum und Hebraicum gemäß § 45 Abs. 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1993 (GV. NW. S. 322); die dem Latinum entsprechende Bescheinigung „Großes Latinum“ wird anerkannt.

(5) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.

#### § 8

##### Leistungsnachweise

##### als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind Leistungsnachweise folgender Arten vorzulegen:

1. Leistungsnachweise des Hauptstudiums über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (zum Beispiel Hauptseminar, Praktikum für Fortgeschrittene);
2. weitere Leistungsnachweise als qualifizierte Studien nachweise, die im Hauptstudium zu erwerben sind;
3. Leistungsnachweise, die im Grundstudium oder im Hauptstudium zu erwerben sind; falls sie im Grundstudium erworben werden, sind sie nicht auf die Leistungsnachweise des Grundstudiums anzurechnen.

(2) Die Leistungsnachweise nach Nummer 1 und 3 werden aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt; die Anforderungen müssen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Die Studienordnung regelt Form und Umfang der für den Erwerb eines Leistungsnachweises nach Nummer 1 bis 3 zu erbringenden individuell feststellbaren Leistungen sowie gegebenenfalls die Reihenfolge der Leistungsnachweise.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

#### § 8

##### Hauptstudium und Leistungsnachweise

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Fachs. Die Vorschriften für die einzelnen Lehrämter (§§ 31, 36, 41 und 49) legen die Anzahl der Teilgebiete fest, die für die Zulassung nachzuweisen sind. Ein Teilgebiet ist dem Bereich der Fachdidaktik zu entnehmen.

(2) In den nach den Besonderen Vorschriften für die einzelnen Fächer der Lehrämter nachzuweisenden Teilgebieten des Hauptstudiums sind jeweils Leistungsnachweise oder qualifizierte Studien nachweise zu erbringen. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind vorzulegen:

- a) Leistungsnachweise des Hauptstudiums: Die Anforderungen sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff bestimmt. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von Arbeiten unter Aufsicht, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten und von mündlichen Prüfungen.
- b) Qualifizierte Studien nachweise des Hauptstudiums: Die Anforderungen beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff

angeeignet haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von Protokollen einer Seminarsitzung, Exkursionsberichten, Versuchsprotokollen, Praktikumsberichten, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen, schriftlichen Hausaufgaben und von bestandenen sprachpraktischen Übungen.

(3) Leistungsnachweise und qualifizierte Studien nachweise bescheinigen die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studien nachweise liegen.

(4) Die Vorschriften für die einzelnen Lehrämter legen auch gegenüber den Hochschulen verbindlich die Anzahl der Leistungsnachweise und qualifizierten Studien nachweise fest, die Studienordnungen die Form und die ihnen im einzelnen zugrundeliegenden Anforderungen.

#### Abschnitt II

##### Prüfungsverfahren

#### § 9

##### Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor einem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt.

(2) Das Kultusministerium legt den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsamtes fest und bestimmt seinen Sitz; es führt die Aufsicht (§ 11 Abs. 2 LABG).

(3) Das Kultusministerium beruft die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und die weiteren Mitglieder. Als Leiterin oder Leiter und als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer werden Personen berufen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Professorinnen oder Professoren auf Vorschlag der Hochschule. Im Bedarfsfall können Professorinnen oder Professoren oder Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer als weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen werden. Im Benehmen mit den Hochschulen können als Mitglieder des Prüfungsamtes aus den Hochschulen vornehmlich Professorinnen oder Professoren berufen werden; daneben können auch Personen berufen werden, die gemäß § 92 Abs. 1 UG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind, sowie Personen gemäß § 119 Abs. 1 UG, soweit sie bei Inkrafttreten dieser Ordnung Mitglied eines Prüfungsamtes sind. Aus dem Bereich der Schule können als Mitglieder des Prüfungsamtes Personen berufen werden, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen. Als Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine nach bisherigem Recht erworbene Befähigung.

(4) Soweit Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Mitglieder des Prüfungsamtes für das Fach Evangelische Religionslehre oder für das Fach Katholische Religionslehre berufen werden, geschieht dies im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde.

(5) Professorinnen und Professoren werden in der Regel für ein Prüfungsfach (Erziehungswissenschaft oder ein Fach) nach Maßgabe ihrer Lehrtätigkeit im Hauptstudium von Lehramtsstudiengängen zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen; im übrigen werden Mitglieder des Prüfungsamtes in der Regel für ein Prüfungsfach eines Lehramtes berufen. Das Kultusministerium kann, insbesondere auf Anregung der Hochschulen, die Berufung auf einen Bereich eines Prüfungsfaches begrenzen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes werden in der Regel für die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie scheiden vor Ablauf dieser Frist aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder erlischt. Sie erlischt durch Emeritierung, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt oder Hauptamt oder Wechsel zu einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich eines anderen Prüfungsamtes; das Kultusministerium kann ausnahmsweise die Mitgliedschaft im Prüfungsamt um bis zu zwei Jahre verlängern.

(7) Das Prüfungsamt beauftragt seine Mitglieder, ausnahmsweise die gemäß § 11 Abs. 3 beauftragten Prüferinnen und Prüfer, insbesondere Aufgaben für schriftliche Arbeiten zu formulieren und bei Klausuren Aufsicht zu führen, mündliche und fachpraktische Prüfungen abzunehmen und Prüfungsleistungen zu beurteilen.

(8) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes zu bewerten.

(9) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung können Mitglieder des Prüfungsamtes berufen werden, die ausschließlich mit der Abnahme fachpraktischer Prüfungen beauftragt werden.

(10) Das Kultusministerium kann einzelnen Mitgliedern des Prüfungsamtes aus der Hochschule, die Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder Studienprofessorinnen oder Studienprofessoren sind, an Kunsthochschulen auch anderen Prüfungsamtsmitgliedern des fachwissenschaftlichen Bereichs, ausnahmsweise das Recht verleihen, Themen für schriftliche Hausarbeiten zu stellen, sofern die personelle Ausstattung eines Lehramtsstudienganges an einer Hochschule dies erfordert.

#### § 10

##### Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Zuständig für die Erste Staatsprüfung ist das Prüfungsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Hochschule liegt, an der der Prüfling für das entsprechende Studium im letzten Semester vor dem Antrag auf Zulassung gemäß § 64 UG eingeschrieben war. Dies gilt entsprechend für Erweiterungsprüfungen. Soweit die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung an Einrichtungen der Lehrerfortbildung durchgeführt worden ist, kann das Prüfungsamt gewählt werden.

(2) Für eine Wiederholungsprüfung (§ 27) ist das Prüfungsamt zuständig, bei dem die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde.

(3) Das Kultusministerium kann auf Antrag aus wichtigem Grund Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen; die gesamte Erste Staatsprüfung ist jedoch vor einem Prüfungsamt abzulegen.

#### § 11

##### Prüfungsausschüsse

(1) Das Prüfungsamt bildet für jede mündliche Prüfung einen aus drei Mitgliedern des Prüfungsamtes bestehenden Prüfungsausschuß und bestellt eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses zur oder zum Vorsitzenden. Sowohl die Besonderheiten des Faches dies erfordern, kann das Kultusministerium bestimmen, daß für einzelne Bereiche dem Prüfungsausschuß ein weiteres Mitglied angehört.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. in der Regel zwei Mitglieder des Prüfungsamtes aus der Hochschule, an der der Prüfling im letzten Semester studiert hat; mindestens eines dieser Mitglieder soll Professorin oder Professor gemäß § 49 UG sein. Der Prüfling kann eines dieser Mitglieder vorschlagen;
2. ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Schule.

Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der schriftlichen Hausarbeit soll Mitglied des Prüfungsausschusses in der entsprechenden mündlichen Prüfung sein; in diesem Fall entfällt der Vorschlag des Prüflings (Nummer 1). Jedes Mitglied des Prüfungsamtes kann zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Das Prüfungsamt kann in besonderen Ausnahmefällen fachkundige Prüferinnen oder Prüfer als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsamtes sind.

(4) Die oder der Vorsitzende ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüftätigkeit im Rahmen der Rechtsvorschriften, insbesondere der Prüfungsordnung, unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder anwesend sein; sie sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

(8) In den Fächern Kunst, Sport und Textilgestaltung bildet das Prüfungsamt für die fachpraktische Prüfung jeweils einen weiteren Prüfungsausschuß, dem zwei seiner Mitglieder angehören, und bestellt eines der Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder dieses Prüfungsausschusses brauchen nicht dem Prüfungsausschuß im Fach anzugehören. Der Prüfungsausschuß für die fachpraktische Prüfung im Fach Musik wird nach Maßgabe des Dritten Teils dieser Verordnung gebildet.

#### § 12

##### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen. Wenn für einen Prüfungsteil nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, ist auch die Note 4,3 ausgeschlossen.

##### Neufassung

(tritt am 1. Februar 1995 in Kraft und ersetzt Absatz 1):

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefaßt werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft,
über 5,0	= ungenügend.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 13****Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium (§§ 5 Abs. 1, 8, 55) voraus; sie soll für das Lehramt für die Primarstufe oder für das Lehramt für die Sekundarstufe I zu Beginn des sechsten Semesters, für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder für das Lehramt für Sonderpädagogik zu Beginn des achten Semesters beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.

**Neufassung**

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll für das Lehramt für die Primarstufe oder für das Lehramt für die Sekundarstufe I frühestens im fünften Semester, für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder für das Lehramt für Sonderpädagogik frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiengangs entsprechen, können vom Prüfungsamt bei der Zulassung bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft und dem einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden.

(3) In beruflichen Fachrichtungen werden mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfungen an Fachhochschulen als Zwischenprüfung eines Lehramtsstudiengangs mit den entsprechenden beruflichen Fachrichtungen anerkannt. Darüber hinaus können Studienleistungen aus dem Fachhochschulstudiengang bis zu zwei Dritteln auf die zu erbringenden Studienleistungen in jeder der beruflichen Fachrichtungen, höchstens jedoch bis zur Hälfte auf das Gesamtstudium angerechnet werden, sofern die jeweilige Ausbildung die fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiengangs in diesem Umfang erfüllt. Die Anrechnung soll nach Maßgabe der Erfüllung der fachlichen Anforderungen auch auf die im Rahmen des Lehramtsstudiengangs geforderten Leistungsnachweise und qualifizierten Studienachweise des Hauptstudiums erstreckt werden.

(4) Studienleistungen, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden.

**§ 14****Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu richten. Das Kultusministerium legt die beiden regelmäßigen Termine für die Antragstellung fest. Für Prüflinge, die bereits Prüfungsteile abgelegt haben, bestimmt das Prüfungsamt zusätzliche Termine.

(2) In dem Antrag ist anzugeben,

1. für welches Lehramt die Prüfung abgelegt werden soll,
2. in welchen Fächern die Prüfung abgelegt werden soll,
3. in welchem der zu Nummer 2 angegebenen Fächern und in welchem Bereich die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll,

für das Lehramt für die Primarstufe, ob die Hausarbeit im Schwerpunkt fach oder in Erziehungswissenschaft und in welchem Bereich die Hausarbeit angefertigt werden soll,

für das Lehramt für die Sekundarstufe I, ob die Hausarbeit in einem der zu Nummer 2 genannten Fächer oder in Erziehungswissenschaft und in welchem Bereich die Hausarbeit angefertigt werden soll,

für das Lehramt für Sonderpädagogik gegebenenfalls, in welchem der beiden Unterrichtsfächer der Primarstufe die Arbeit unter Aufsicht angefertigt werden soll,

4. ob im Fach Kunst eine künstlerisch-praktische Aufgabe anstelle der schriftlichen Hausarbeit angefertigt werden soll, gegebenenfalls in welchem Teilgebiet der Kunst- und Gestaltungspraxis,
5. welche Professorin oder welcher Professor als Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule für die Themenstellung (schriftliche Hausarbeit) vorgeschlagen wird; § 9 Abs. 10 bleibt unberührt,
6. welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule – abgesehen von § 11 Abs. 2 Satz 3 – für die einzelne mündliche Prüfung vorgeschlagen wird,
7. gegebenenfalls, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule für die Themenstellung für die einzelne Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen wird,
8. welche Teilgebiete und gegebenenfalls welche Schwerpunkte nach Maßgabe des Dritten Teils dieser Verordnung für die einzelne Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 benannt werden,
9. ob die Zulassung erstmalig beantragt wird; gegebenenfalls wann und wo die Zulassung bereits beantragt wurde,
10. ob eine schulformbezogene Prüfung abgelegt und nicht bestanden worden ist,
11. gegebenenfalls, ob eine Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen Schwerbehinderung oder wegen Körperbehinderung beantragt wird,
12. gegebenenfalls, ob der Anwesenheit von Lehramtsstudenten bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird,
13. für das Lehramt für die Sekundarstufe I gegebenenfalls, in welchem Unterrichtsfach die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt werden soll.

**Neufassung**

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(2) In dem Antrag ist anzugeben,

1. für welches Lehramt die Prüfung abgelegt werden soll,
  2. in welchen Fächern die Prüfung abgelegt werden soll,
  3. in welchem der zu Nummer 2 angegebenen Fächern und in welchem Teilgebiet die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll; beim Lehramt für die Primarstufe und beim Lehramt für die Sekundarstufe I gegebenenfalls, ob die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt werden soll,
  4. ob im Fach Kunst eine künstlerisch-praktische Aufgabe anstelle der schriftlichen Hausarbeit angefertigt werden soll, gegebenenfalls in welchem Teilgebiet der Kunst- und Gestaltungspraxis,
  5. welche Professorin oder welcher Professor als Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule für die Themenstellung (schriftliche Hausarbeit) vorgeschlagen wird; § 9 Abs. 10 bleibt unberührt,
  6. ob die Zulassung erstmalig beantragt wird; gegebenenfalls, wann und wo die Zulassung bereits beantragt wurde,
  7. ob eine schulformbezogene Prüfung abgelegt und nicht bestanden worden ist,
  8. gegebenenfalls, ob eine Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen Schwerbehinderung oder wegen Körperbehinderung beantragt wird.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Lebenslauf,
  2. ein Lichtbild,
  3. der Nachweis der Hochschuireife,
  4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums, gegebenenfalls der Zwischenprüfung,
  5. der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 5 Abs. 1,
  6. der Nachweis der schulpraktischen Studien gemäß § 6,
  7. die Leistungsnachweise gemäß § 8,

8. gegebenenfalls der Nachweis der fachpraktischen Prüfung,
9. gegebenenfalls der Nachweis von Praktika,
10. gegebenenfalls das Zeugnis über die Staatsprüfung oder über die Hochschulabschlußprüfung, aus der Prüfungsleistungen in der abzulegenden Prüfung anerkannt werden sollen,
11. gegebenenfalls ein Exemplar der Arbeit, die anstelle der schriftlichen Hausarbeit angenommen werden soll,
12. gegebenenfalls der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 4,
13. gegebenenfalls der Nachweis der Schwerbehinderten-eigenschaft oder Körperbehinderung,
14. gegebenenfalls für das Lehramt für die Sekundarstufe I die Begründung für die Anfertigung der Hausarbeit in Erziehungswissenschaft.

**Neufassung**

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Lichtbild,
3. der Nachweis der Hochschulreife,
4. der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfungen und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums in Erziehungswissenschaft und gegebenenfalls in den weiteren Unterrichtsfächern des Lehramtes für die Primarstufe,
5. der Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wird,
6. ein Leistungsnachweis, in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien, und ein qualifizierter Studiennachweis gemäß § 8,
7. gegebenenfalls das Zeugnis über die Staatsprüfung oder über die Hochschulabschlußprüfung, aus der Prüfungsleistungen für die abzulegende Prüfung anerkannt werden sollen,
8. gegebenenfalls ein Exemplar der Arbeit, die anstelle der schriftlichen Hausarbeit angenommen werden soll,
9. gegebenenfalls der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 4,
10. gegebenenfalls der Nachweis der Schwerbehinderten-eigenschaft oder der Körperbehinderung,
11. gegebenenfalls für das Lehramt für die Sekundarstufe I die Begründung für die Anfertigung der Hausarbeit in Erziehungswissenschaft.

(4) Sofern zu Absatz 2 Nr. 3, 5, 6, 7 oder 13 keine Angaben gemacht werden, entscheidet das Prüfungsamt.

**Neufassung**

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(4) Sind die Anforderungen der Absätze 2 und 3 vollständig erfüllt, spricht das Prüfungsamt in schriftlicher Form die Zulassung zur Prüfung aus und leitet gleichzeitig das Verfahren nach § 17 Abs. 2 ein. Die Zulassung zur Prüfung muß versagt werden, wenn das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder eine entsprechende schulformbezogene Prüfung (Absatz 2 Nr. 7) nicht bestanden worden ist.

(5) Für den Antrag auf Zulassung zu einer auf zwei Lehrämter bezogenen Ersten Staatsprüfung finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

**§ 15****Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung entscheidet das zuständige Prüfungsamt. Die Entscheidung wird schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Zulassung kann erst ausgesprochen werden, wenn die geforderten Unterlagen dem Prüfungsamt vollständig vorliegen; die Zulassung muß versagt werden, wenn das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder eine entsprechende schulformbezogene Prüfung (§ 14 Abs. 2 Nr. 10) nicht bestanden worden ist.

(3) Nach Zulassung zur Ersten Staatsprüfung hat das Prüfungsamt einen zügigen Ablauf der Prüfung zu gewährleisten.

**Neufassung**

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

**§ 15****Ergänzung des Zulassungsantrages**

(1) Der Zulassungsantrag soll im Falle des Lehramtes für die Primarstufe und im Falle des Lehramtes für die Sekundarstufe I zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des sechsten Semesters, im Falle der übrigen Lehrämter zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters wie folgt ergänzt werden. Es ist anzugeben,

1. welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule – abgesehen von § 11 Abs. 2 Satz 3 – für die einzelne mündliche Prüfung vorgeschlagen wird,
2. gegebenenfalls, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule für die Themenstellung für die einzelne Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen wird,
3. welche Teilgebiete im Hauptstudium studiert wurden,
4. gegebenenfalls, ob der Anwesenheit von Lehramtsstudenten bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird,
5. für das Lehramt für die Primarstufe oder gegebenenfalls für das Lehramt für Sonderpädagogik, in welchem weiteren Unterrichtsfach die schriftliche Arbeit unter Aufsicht geschrieben werden soll.

Sofern zu Nummer 1, 2 und 5 keine Angaben gemacht werden, entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Außerdem sind dem Prüfungsamt gleichzeitig folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Nachweis der schulpraktischen Studien gemäß § 6,
2. die erforderlichen Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise gemäß § 8,
3. gegebenenfalls der Nachweis der fachpraktischen Prüfung,
4. gegebenenfalls der Nachweis von Praktika,
5. gegebenenfalls der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung.

Die in Nummer 2, 3 und 4 genannten Unterlagen können innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden.

(3) Sind die Anforderungen der Absätze 1 und 2 unbeschadet der Regelung in Absatz 2 Satz 2 vollständig erfüllt, leitet das Prüfungsamt unverzüglich Maßnahmen gemäß §§ 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 6 ein. Das Prüfungsamt hat einen zügigen Ablauf der Prüfung zu gewährleisten.

(4) Werden die Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zulassung erfüllt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Für Studiengänge zum Erwerb einer weiteren Lehramsbefähigung, die in einer besonderen organisatorischen Form durchgeführt werden, kann von den Vorschriften, die den zeitlichen Ablauf des Prüfungsverfahrens bestimmen, mit dem Ziel einer Verkürzung des Prüfungszeitraums abgewichen werden.

**§ 16****Zulassung zur Prüfung in Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport**

(1) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport kann mit einem größeren Anteil zunächst das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden.

In diesem Fall sind die in § 13 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nur in dem zuerst studierten Fach nachzuweisen; § 14 Abs. 2 und 3 ist begrenzt auf das zunächst studierte Fach anzuwenden. Die Zulassung für die Prüfung im anderen Fach wird gesondert ausgesprochen. Wird die Zulassung nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung im ersten Fach beantragt, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(1) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport kann mit einem größeren Anteil zunächst das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2), beantragt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen (§§ 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2) sind beschränkt auf diese Prüfungsteile nachzuweisen.

(2) Sofern die schriftliche Hausarbeit nicht in dem zunächst studierten Fach angefertigt wird, kann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung – zunächst begrenzt auf die schriftliche und mündliche Prüfung in dem zunächst studierten Fach – erfolgen; § 14 Abs. 2 bis 4 ist – begrenzt auf dieses Fach – schon für den Antrag auf Zulassung gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 anzuwenden; für die Prüfung im übrigen gilt § 14 entsprechend.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(2) Die Zulassung in dem anderen Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen (§§ 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2) gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise (§§ 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2) beantragt wird.

(3) Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden. Dies ist bei der Anwendung der §§ 14 und 15 zu berücksichtigen.

#### § 17

##### Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit (Hausarbeit) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 dient der Feststellung, ob die Prüflinge ein auf ihr Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbstständig wissenschaftlich, gegebenenfalls künstlerisch, bearbeiten können.

(2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den von dem Prüfling gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 vorgeschlagene Hochschullehrerin oder vorgeschlagenen Hochschullehrer, aus dem von dem Prüfling angegebenen Bereich ein Thema für die Hausarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt teilt das Thema schriftlich mit.

(3) Die Hausarbeit ist binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Ablieferungsfrist um bis zu einem Monat verlängert werden. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Voraussetzung für die Verlängerung der Frist ist ein Antrag, der mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden ist, im übrigen unverzüglich nach Mitteilung des Themas zu stellen ist. Sofern nach Mitteilung des Themas der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Hausarbeit rechtzeitig abzugeben, kann auf Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinde-

rungsgrundes zu stellen ist, die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Frist kann insgesamt nur um bis zu drei Monate verlängert werden. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt.

(4) Die in Maschinenschrift abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit ist die Versicherung abzugeben, daß die Arbeit selbstständig verfaßt worden ist, daß keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt wurden sind und daß die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Das gleiche gilt auch für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(5) Das Prüfungsamt bestellt die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, als Erstgutachterin oder Erstgutachter und ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter. Jede Erstgutachterin und jeder Erstgutachter wird in der Regel zum Mitglied des Prüfungsausschusses im entsprechenden Fach bestellt.

(6) Das Prüfungsamt übersendet die fristgerecht abgegebene Hausarbeit der Gutachterin oder dem Gutachter; diese oder dieser erstattet innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Übersendung durch das Prüfungsamt ein Gutachten, das den Grad selbstständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewerten sowie die Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen soll. Es ist mit einer Note abzuschließen.

(7) Die Gutachterin oder der Gutachter legt die Arbeit und deren Beurteilung fristgerecht dem Prüfungsamt vor. Das Prüfungsamt leitet die Arbeit und die Beurteilung der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter zu; diese oder dieser zeichnet die erste Beurteilung mit oder gibt eine abweichende Beurteilung mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 ab. Die Arbeit mit den Beurteilungen wird sodann innerhalb eines Monats nach Übersendung dem Prüfungsamt vorgelegt.

(8) Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und weichen die Bewertungen höchstens um eine Note (1,0) voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt als Note für die Arbeit das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten in beiden Gutachten fest; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. In allen übrigen Fällen, in denen die Bewertungen voneinander abweichen, bestimmt das Prüfungsamt ein fachlich zuständiges Mitglied eines Prüfungsamtes, das die Note im Rahmen der Vornot innerhalb eines Monats endgültig festlegt.

(9) Im Fach Kunst kann jedem Prüfling auf seinen Wunsch anstelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus dem Bereich der Kunst- und Gestaltungspraxis gestellt werden; die Arbeit ist im Original vorzulegen. Die gemäß den Absätzen 6 und 7 erforderlichen Gutachten haben im wesentlichen künstlerische Maßstäbe zugrunde zu legen. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

(10) Bevor das Ergebnis der Hausarbeit vom Prüfungsamt mitgeteilt worden ist, darf die schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken (zum Beispiel zur Promotion oder zur Veröffentlichung) nicht verwendet werden.

#### Neufassung

(tritt am 1. Februar 1995 in Kraft und ersetzt § 17 in der bisherigen Fassung):

#### § 17

##### Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit (Hausarbeit) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 dient der Feststellung, ob die Prüflinge ein auf ihr Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbstständig wissenschaftlich, gegebenenfalls künstlerisch, bearbeiten können.

(2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den von dem Prüfling gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 vorgeschlagene Hochschullehrerin oder vorgeschlagenen Hochschullehrer, aus dem von dem Prüfling angegebenen Bereich ein Thema für die Hausarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt teilt das Thema schriftlich mit.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(2) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufzubauen. Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den von dem Prüfling gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem von dem Prüfling angegebenen Teilgebiet der Vertiefung ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt teilt das Thema schriftlich mit.

(3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu einem Monat verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.

(4) Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Der Antrag ist spätestens nach Mitteilung des Themas unverzüglich zu stellen.

(5) Sofern nach Mitteilung des Themas der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die schriftliche Hausarbeit rechtzeitig abzugeben, kann auf Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hindernisgrundes zu stellen ist, die Frist um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt.

(6) Die in Maschinenschrift in zwei Exemplaren abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit ist die Versicherung abzugeben, daß die Arbeit selbstständig verfaßt worden ist, daß keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und daß die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Das gleiche gilt auch für die beigegebenen Zeichnungen, Karten, Skizzen und Darstellungen.

(7) Das Prüfungsamt bestellt die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, als Erstgutachterin oder Erstgutachter und ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter. Jede Erstgutachterin und jeder Erstgutachter wird in der Regel zum Mitglied des Prüfungsausschusses im entsprechenden Fach bestellt.

(8) Das Prüfungsamt übersendet die fristgerecht abgegebene Hausarbeit gleichzeitig der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter; die Erstgutachterin oder der Erstgutachter erstattet innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Übersendung durch das Prüfungsamt ein Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewerten sowie die Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen soll. Es ist mit einer Note abzuschließen.

(9) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter legt die Arbeit und deren Beurteilung fristgerecht dem Prüfungsamt vor. Das Prüfungsamt leitet das Gutachten der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter zu; diese oder dieser schließt sich entweder der ersten Beurteilung an oder gibt eine abweichende Beurteilung mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 ab. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter

übersendet dem Prüfungsamt das Exemplar der Arbeit mit der Beurteilung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Erstgutachtens.

(10) Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und weichen die Bewertungen höchstens um eine Note (1,0) voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt als Note für die Arbeit das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten in beiden Gutachten fest; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. In allen übrigen Fällen, in denen die Bewertungen voneinander abweichen, bestimmt das Prüfungsamt ein fachlich zuständiges Mitglied eines Prüfungsamtes, das die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb eines Monats endgültig festlegt.

(11) Im Fach Kunst kann jedem Prüfling auf seinen Wunsch anstelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus dem Bereich der Kunst- und Gestaltungspraxis gestellt werden; die Arbeit ist im Original vorzulegen. Die gemäß den Absätzen 8 und 9 erforderlichen Gutachten haben im wesentlichen künstlerische Maßstäbe zugrunde zu legen. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

(12) Bevor das Ergebnis der Hausarbeit vom Prüfungsamt mitgeteilt worden ist, darf die schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken (zum Beispiel zur Promotion oder zur Veröffentlichung) nicht verwendet werden.

(13) Gruppenarbeiten sind zugelassen; die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen. Die Absätze 1 bis 12 finden auf sie entsprechende Anwendung.

#### § 18

##### Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Arbeiten unter Aufsicht dienen der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches (Erziehungswissenschaft/Fach) entsprechende Aufgabe zu lösen.

(2) Für jede Arbeit unter Aufsicht werden in der Regel zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachgewiesen werden können sowie die Fähigkeit, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. In Fächern, deren Besonderheiten dies erfordern, kann das Kultusministerium generell andere Formen der Aufgabenstellung zulassen. Die Anforderungen sind so zu bemessen, daß sie bei normaler fachlicher Leistungsfähigkeit in der festgesetzten Arbeitszeit erfüllt werden können. Die Absprache über bestimmte Themen oder Aufgaben zwischen Prüferinnen oder Prüfern und Prüflingen ist nicht zulässig.

(3) Die Arbeit unter Aufsicht kann, insbesondere in den Fremdsprachen, in mehrere Teile aufgegliedert werden. In diesen Fällen gilt für mindestens einen Teil der Arbeit unter Aufsicht Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der Arbeit unter Aufsicht geboten ist. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung verbunden werden.

(5) Ein gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 für die Themenstellung (schriftliche Hausarbeit) vorgeschlagenes Mitglied des Prüfungsamtes kann nicht für die Themenstellung für eine Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden.

#### § 19

##### Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht

(1) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel eines seiner Mitglieder aus der Hochschule, für die Prüflinge eines Prüfungstermins, die dieses Mitglied vorgeschlagen haben, Themenvorschläge zu unterbreiten. Aus den gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 angegebenen Teilgebieten und gegebenenfalls Schwerpunkten sind für die Arbeit unter Aufsicht in Erziehungswissenschaft oder in einem Fach vier Themen vorzuschlagen, von denen das Prüfungsamt zwei aus-

wählt; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt. Wenn nach näherer Bestimmung im Dritten Teil dieser Verordnung Prüflingen keine Möglichkeit zur Themenauswahl eingeräumt wird, sind dem Prüfungsamt in der Regel zwei Vorschläge vorzulegen, von denen das Prüfungsamt einen auswählt; wenn von allen Prüflingen eines Prüfungstermins dieselbe Aufgabe oder Aufgabensammlung zu bearbeiten ist, wird dem Prüfungsamt nur eine Aufgabe oder Aufgabensammlung vorgelegt. Mit den Vorschlägen für die Themen sind gegebenenfalls die Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben, die benutzt werden dürfen.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(1) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel eines seiner Mitglieder aus der Hochschule, für die Prüflinge eines Prüfungstermins, die dieses Mitglied vorgeschlagen haben, Themenvorschläge zu unterbreiten. Aus den gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 angegebenen Teilgebieten und gegebenenfalls Schwerpunkten sind für die Arbeit unter Aufsicht in Erziehungswissenschaft oder in einem Fach vier Themen vorzuschlagen, von denen das Prüfungsamt zwei auswählt; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt. Wenn nach näherer Bestimmung im Dritten Teil dieser Verordnung Prüflingen keine Möglichkeit zur Themenauswahl eingeräumt wird, sind dem Prüfungsamt in der Regel zwei Vorschläge vorzulegen, von denen das Prüfungsamt einen auswählt; wenn von allen Prüflingen eines Prüfungstermins dieselbe Aufgabe oder Aufgabensammlung zu bearbeiten ist, wird dem Prüfungsamt nur eine Aufgabe oder Aufgabensammlung vorgelegt. Mit den Vorschlägen für die Themen sind gegebenenfalls die Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben, die benutzt werden dürfen.

(2) Das Prüfungsamt setzt die Termine zur Anfertigung der Arbeiten unter Aufsicht fest und gibt sie spätestens zehn Tage vorher bekannt.

(3) Die Aufsicht während der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Prüfungsamtes oder eine vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde bestellte beamtete Person im aktiven Dienst oder im Ruhestand. Die Aufsichtführenden fertigen eine Niederschrift und vermerken in ihr jede Unregelmäßigkeit.

(4) Jeder Prüfling hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an die aufsichtführende Person abzugeben.

(5) Die aufsichtführende Person verschließt die abgegebenen Arbeiten in einem Umschlag und leitet sie dem Prüfungsamt zu.

(6) § 17 Abs. 5 erster Halbsatz, Abs. 6, 7 und 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Gutachten jeweils innerhalb eines Monats zu erstatten sind.

#### Neufassung

(tritt am 1. Februar 1995 in Kraft und ersetzt Absatz 6):

(6) § 17 Abs. 5 erster Halbsatz, 8, 9 und 10 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß das Erstgutachten innerhalb eines Monats, das Zweit- und gegebenenfalls das Drittgutachten innerhalb von 14 Tagen zu erstatten sind.

#### § 20

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 angegebenen

Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen.

(2) Die mündliche Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll den Prüflingen auch Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Fachprüfungen in den neuen Fremdsprachen sind zu einem angemessenen Teil in diesen Sprachen durchzuführen. Die Aufgaben sind den von den Prüflingen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 angegebenen Teilgebieten und gegebenenfalls Schwerpunkten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Die Prüfung muß auch Aufschluß darüber geben, in welchem Maß die Prüflinge Verständnis für die Zusammenhänge aufbringen und wesentliche Bereiche ihres Faches überblicken. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. § 18 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(2) Die mündliche Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll den Prüflingen auch Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Fachprüfungen in den neuen Fremdsprachen sind zu einem angemessenen Teil in diesen Sprachen durchzuführen. Die Aufgaben sind den von den Prüflingen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 angegebenen Teilgebieten und gegebenenfalls Schwerpunkten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Die Prüfung muß auch Aufschluß darüber geben, in welchem Maß die Prüflinge Verständnis für die Zusammenhänge aufbringen und wesentliche Bereiche ihres Faches überblicken. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. § 18 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(4) Soweit die Teile einer mündlichen Prüfung auf mehrere Prüferinnen und Prüfer verteilt sind, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Dauer der Prüfung in den Teilen. Fragen der Didaktik sollen in die mündliche Prüfung einbezogen werden. In Erziehungswissenschaft ist etwa die Hälfte der Prüfungszeit für Pädagogik vorzusehen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung; sie oder er kann selbst prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Themen verlangen.

(6) Das Prüfungsamt setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest und gibt ihn spätestens zehn Tage vor der mündlichen Prüfung bekannt.

(7) Der Prüfungsausschuß beschließt über die Note der mündlichen Prüfung (§ 12 Abs. 1) und begründet sie. § 3 Abs. 2 ist sinngemäß zu berücksichtigen.

(8) Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen jedes Prüflings erkennen läßt. In die Niederschrift sind das Beratungsergebnis und die beschlossene Note einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### § 21

##### Teilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) Beauftragte des Kultusministeriums und leitende Mitglieder des Prüfungsamtes (Leiterin, Leiter, Stellvertreterin, Stellvertreter, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer) sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Bei der mündlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre oder im Fach Katholische Religionslehre sind Beauftragte der zuständigen kirchlichen Oberbehörde berechtigt, zugegen zu sein.

(2) Das Prüfungsamt kann Personen, bei denen ein dienstliches Interesse am Prüfungsverfahren vorliegt, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Das Prüfungsamt kann ferner einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtsstudierenden, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen werden, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, sofern der Prüfling nicht widerspricht.

(3) Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Zuhörerinnen und Zuhörer auch während der Prüfung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

### § 22

#### Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumung von Prüfungsterminen

(1) Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ohne genügende Entschuldigung zwei Arbeiten unter Aufsicht nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert werden.

(2) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Termin für eine mündliche Prüfung einmal nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete mündliche Prüfung behandelt und entsprechend in die Ermittlung der Noten (§§ 25, 26) einbezogen.

(3) Wird die schriftliche Hausarbeit oder eine Arbeit unter Aufsicht ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht; sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.

(4) Werden Entschuldigungsgründe als ausreichend anerkannt,

- werden für die Anfertigung der jeweiligen Arbeiten unter Aufsicht grundsätzlich inhaltlich andere Themen gestellt und neue Prüfungstermine festgesetzt; für mündliche Prüfungen gilt dies entsprechend;
- ist bei Versäumung des Abgabetermins der Hausarbeit diese erneut mit inhaltlich anderer Themenstellung anzufertigen. Im übrigen gilt die Regelung in § 17 Abs. 2 bis 4.

(5) Von Prüflingen, die sich mit Krankheit entschuldigen, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(6) Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich beim Prüfungsamt geltend gemacht werden.

(7) Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

### § 23

#### Rücktritt

(1) Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

(2) Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung mit Genehmigung des Prüfungsamtes muß die noch nicht erbrachte oder unterbrochene Prüfungsleistung grundsätzlich mit inhaltlich anderer Themenstellung erbracht werden. Die Prüfung wird zu einem vom Prüfungsamt bestimmten Zeitpunkt fortgesetzt. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(3) § 22 Abs. 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

### § 24

#### Ordnungswidriges Verhalten

(1) Im Falle eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen anderen ordnungswidrigen Verhaltens kann der Prüfling während einer Arbeit unter Aufsicht durch die aufsichtführende Person, während einer mündlichen Prüfung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt.

(3) Im Falle eines ordnungswidrigen Verhaltens kann das Prüfungsamt folgende Entscheidungen treffen:

- Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen,
- Bewertung der Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit „ungenügend“ und entsprechende Einbeziehung in die Ermittlung der Noten gemäß §§ 25, 26,
- Erklärung der Prüfung als nicht bestanden, in besonders schweren Fällen Ausschluß von der Wiederholungsprüfung.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann das Prüfungsamt die Prüfung wegen einer Täuschung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

### § 25

#### Festsetzung der Noten in Erziehungswissenschaft und in den Fächern

Das Prüfungsamt ermittelt aus den Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls für die fachpraktische Prüfung die Note der Prüfung in Erziehungswissenschaft und im jeweiligen Fach, indem die Summe der gewichteten Noten durch die Summe der Gewichtungsfaktoren geteilt wird. Sofern in einem Fach die fachpraktische Prüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ war, ist deren Note als Note im Fach festzusetzen. Sofern in einer Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Noten für zwei oder mehr Prüfungsleistungen „mangelhaft“ oder „ungenügend“ waren, ist der Durchschnitt dieser Noten als Note für diesen Prüfungsteil festzusetzen. Ist die Note für die mündliche Prüfung „ungenügend“, so ist diese Note als Note im Prüfungsteil festzusetzen. Die Note für die schriftliche Hausarbeit wird nicht in die Note im Fach einbezogen.

### § 26

#### Ermittlung der Note und Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung

(1) Das Prüfungsamt ermittelt aus der Note der schriftlichen Hausarbeit und den Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls aus der Note der fachpraktischen Prüfung die Note der Ersten Staatsprüfung, indem die Summe der gewichteten Noten durch die Summe der Gewichtungsfaktoren geteilt wird.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(1) Das Prüfungsamt ermittelt die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung aus der Note der schriftlichen Hausarbeit, den Noten in den Fächern und der Note in Erziehungswissenschaft. Die Notengewichtung ergibt sich im einzelnen aus den Vorschriften zu den einzelnen Lehrämtern (§§ 35, 40, 46 und 53). Die Summe der gewichteten Noten wird durch die Summe der Gewichtungsfaktoren geteilt. Es gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft als auch die Note in der schriftlichen Hausarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Ist die Note der schriftlichen Hausarbeit „mangelhaft“ (bis 5,0), ist die Erste Staatsprüfung nur bestanden, wenn die Note des entsprechenden Prüfungsfaches mindestens „gut“ (2,0) ist.

(3) Das Prüfungsamt stellt das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung fest.

### § 27

#### Wiederholung der Ersten Staatsprüfung

(1) Im Falle des Nichtbestehens der Ersten Staatsprüfung kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Dabei sind sämtliche Prüfungsleistungen der Prüfungsteile, für die nicht gemäß § 25 mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) festgelegt worden ist, mit anderer Themenstellung zu erbringen.

(2) Sofern für einen oder mehrere Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) festgesetzt worden ist,

werden sie mit dieser Note in die Wiederholungsprüfung übernommen.

(3) Die Wiederholungsprüfung, die die Meldung des Prüflings voraussetzt, kann frühestens im nächsten Prüfungstermin erfolgen; § 15 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von drei Jahren nach Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Auf Antrag kann das Prüfungsamt ausnahmsweise eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen; der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden.

### § 28 Freiversuch

(1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung (§ 14) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages (§ 15) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule in mindestens einem seiner Unterrichtsfächer eingeschrieben war und Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich in dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.

(6) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

### § 29 Erweiterungsprüfung

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen zu diesem Lehramt in Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 4 LABG abgelegt werden, die auch in der Ersten Staatsprüfung gewählt werden können. Mit Genehmigung des Kultusministeriums können Erweiterungsprüfungen auch in anderen Fächern abgelegt werden, sofern entsprechender Bedarf besteht.

(2) Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung sind Studien an Einrichtungen gemäß § 2 LABG erforderlich. An die Stelle der Studien an Einrichtungen gemäß § 2 LABG kann im Ausnahmefall eine gleichwertige Vorbe-

reitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten (§ 21 Abs. 1 Satz 2 LABG).

(3) Die Erweiterungsprüfung wird vor einem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt.

(4) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:

- Nachweis vorbereitender Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Fach;
- bis zu drei Leistungsnachweise des Grundstudiums;
- Leistungsnachweise und weitere Nachweise, die gemäß den Besonderen Vorschriften für das jeweilige Fach (Anlagen zu § 55) zu erbringen sind;
- gegebenenfalls Nachweis über die bestandene fachpraktische Prüfung.

(5) Für die Zulassung und die Durchführung der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Die Anforderungen im jeweiligen Fach sind zugrunde zu legen.

(6) In besonderen Ausnahmefällen kann das Kultusministerium eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen. Sie setzt voraus, daß im Einzelfall eine Überprüfung der Vorbereitung erfolgt. Sofern für die Prüfung im Fach eine fachpraktische Prüfung, Laborpraktika oder Exkursionen gefordert werden, ist der Nachweis darüber mit dem Antrag auf Anerkennung der Vorbereitung vorzulegen.

### § 30 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Erste Staatsprüfung wird ein Zeugnis, über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung eine Bescheinigung erteilt. Die Noten der schriftlichen Hausarbeit, der Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in den Fächern sowie das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung sind jeweils aufzuführen; in dem Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung ist auch die Gesamtnote (§ 26 Abs. 1) aufzuführen. Die Note der fachpraktischen Prüfung ist gesondert aufzuführen.

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert; sie sind von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder einer weiteren Stellvertreterin oder einem weiteren Stellvertreter zu unterschreiben.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erweiterungsprüfungen.

(4) Das Kultusministerium legt die Muster für die Zeugnisse und Bescheinigungen durch Verwaltungsverordnung fest.

## Zweiter Teil Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

### Abschnitt I Lehramt für die Primarstufe

#### § 31 Studium für das Lehramt für die Primarstufe

(1) Das Studium für das Lehramt für die Primarstufe hat eine Regelstudiendauer von sechs Semestern (etwa 120 Semesterwochenstunden) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Unterrichtsfaches oder eines Lernbereichs und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(1) Das Studium für das Lehramt für die Primarstufe hat eine Regelstudiendauer von sechs Semestern (etwa 60 Semesterwochenstunden) im Grundstudium und etwa 52

Semesterwochenstunden im Hauptstudium) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Unterrichtsfaches oder eines Lernbereichs und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport erhöht sich die Anzahl der Semesterwochenstunden je studiertem Fach um drei Semesterwochenstunden im Schwerpunktstudium und eineinhalb Semesterwochenstunden im weiteren Unterrichtsfach.

(2) Von diesem Studium entfallen ein Viertel auf Erziehungswissenschaft und drei Viertel auf die Fächer. Das Schwerpunktstudium (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und die zwei weiteren Unterrichtsfächer sind im Verhältnis von zwei zu eins zu eins zu studieren.

(3) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer in der Didaktik des Anfangsunterrichts; einer der beiden Leistungsnachweise ist aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums vorzulegen.

#### Neufassung

(*nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen:*)

(3) Im Hauptstudium der Erziehungswissenschaft ist das Studium von drei Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Das Teilgebiet „Didaktik des Anfangsunterrichts“ ist verpflichtend. Im Teilgebiet der Vertiefung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, in einem der beiden anderen Teilgebiete ein qualifizierter Studiennachweis.

(4) Im Schwerpunktstudium sind zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus der Didaktik des Faches. In den zwei weiteren Unterrichtsfächern ist jeweils ein Leistungsnachweis der Didaktik des Faches vorzulegen.

#### Neufassung

(*nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen:*)

(4) Im Hauptstudium des Schwerpunktstudiums ist das Studium von vier Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Im Teilgebiet der Vertiefung und in einem anderen Teilgebiet ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis. Im Hauptstudium der zwei weiteren Unterrichtsfächer ist das Studium von jeweils zwei Teilgebieten nachzuweisen. In jedem Unterrichtsfach ist in einem Teilgebiet ein Leistungsnachweis, in dem anderen Teilgebiet ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

(5) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG umfaßt die Regelstudiendauer (sechs Semester) sowie die Prüfungszeit (acht Monate).

#### Neufassung

(*nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen:*)

(5) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG umfaßt die Regelstudiendauer (sechs Semester) sowie die Prüfungszeit (ein Semester).

### § 32 Prüfungen in den Fächern

(1) Es sind drei Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 abzulegen, und zwar

1. im Unterrichtsfach Deutsch der Primarstufe,
2. im Unterrichtsfach Mathematik der Primarstufe und
3. a) in einem der folgenden Unterrichtsfächer der Primarstufe:

Kunst  
Musik  
Religionslehre  
Sport  
Textilgestaltung  
oder

b) in einem der folgenden Lernbereiche der Primarstufe:

Sachunterricht Gesellschaftslehre  
Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik.

(2) Religionslehre kann nur als Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden.

(3) Ein anderes Unterrichtsfach kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministeriums gewählt werden.

### § 33 Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings im Schwerpunktstudium oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen.

(2) In jedem der drei Fächer gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und in Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

#### Neufassung

(*nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen:*)

(2) Im Schwerpunktstudium, in einem der zwei weiteren Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) Im Schwerpunktstudium und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer, in den zwei weiteren Unterrichtsfächern jeweils eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer abzulegen.

#### Neufassung

(*nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen:*)

(3) Im Schwerpunktstudium, in Erziehungswissenschaft und in dem weiteren Unterrichtsfach, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Jeder Prüfling benennt für die Prüfung

1. in Erziehungswissenschaft drei Teilgebiete, darunter mindestens zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 31 Abs. 3 vorgelegt worden sind,
2. im Schwerpunktstudium vier Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 vorgelegt worden sind,
3. in jedem der beiden weiteren Unterrichtsfächer zwei Teilgebiete, darunter mindestens jeweils eines, aus dem kein Leistungsnachweis gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 vorgelegt worden ist.

#### Neufassung

(*nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen:*)

(4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Faches und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen.

### § 34

#### Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft

(1) Bei der Ermittlung der Note im Schwerpunktstudium ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht zweifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. Sofern in diesem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note dreifach gewichtet der Summe der Noten zugerechnet.

(2) Bei der Ermittlung der Noten in den beiden weiteren Unterrichtsfächern sind die Noten für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung jeweils zweifach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note zweifach gewichtet der Summe der Noten zugerechnet.

Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(2) Bei der Ermittlung der Noten in den beiden weiteren Unterrichtsfächern sind die Note für die mündliche Prüfung oder die Note für die Arbeit unter Aufsicht und gegebenenfalls die Note für die fachpraktische Prüfung gleich zu gewichten.

(3) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach und die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten.

**§ 35****Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung**

(1) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung sind die Note der Hausarbeit vierfach, die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils zweifach, die Noten für die mündlichen Prüfungen im Schwerpunkt fach und in Erziehungswissenschaft jeweils vierfach, die Noten für die mündlichen Prüfungen in den beiden weiteren Unterrichtsfächern jeweils zweifach zu gewichten.

(2) Sofern eine fachpraktische Prüfung in einem Schwerpunkt fach abzulegen ist, wird deren Note dreifach gewichtet, sofern sie in einem weiteren Unterrichtsfach abzulegen ist, wird deren Note zweifach gewichtet der Summe der Noten nach Absatz 1 zugerechnet.

Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

**§ 35****Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung**

Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung werden die Note der Hausarbeit vierfach, die Note im Schwerpunkt fach und die Note in Erziehungswissenschaft jeweils sechsfach gewichtet; die Noten der beiden weiteren Unterrichtsfächer werden dreifach gewichtet.

**Abschnitt II****Lehramt für die Sekundarstufe I****§ 36****Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I**

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I hat eine Regelstudien dauer von sechs Semestern (etwa 120 Semesterwochenstunden) und umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I hat eine Regelstudien dauer von sechs Semestern (etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium) und umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport erhöht sich die Anzahl der Semesterwochenstunden je studiertem Fach um drei Semesterwochenstunden (höchstens 118 Semesterwochenstunden).

(2) Von diesem Studium entfallen ein Viertel auf Erziehungswissenschaft und drei Viertel auf zwei Unterrichtsfächer. Die zwei Unterrichtsfächer sind im Verhältnis von eins zu eins zu studieren.

(3) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer in allgemeiner Didaktik; einer der beiden Leistungsnachweise ist aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums vorzulegen.

Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(3) Im Hauptstudium der Erziehungswissenschaft ist das Studium von drei Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Im Teilgebiet der Vertiefung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, in einem der beiden anderen Teilgebiete ein qualifizierter Studien nachweis.

(4) In den beiden Unterrichtsfächern sind je zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus der Didaktik des Faches.

Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(4) Im Hauptstudium der beiden Unterrichtsfächer ist das Studium von jeweils vier Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Im Teilgebiet der Vertiefung und in einem anderen Teilgebiet ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studien nachweis.

(5) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG umfasst die Regelstudien dauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (acht Monate).

Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(5) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG umfasst die Regelstudien dauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).

**§ 37****Prüfungen in den Fächern**

(1) Die Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind in zwei der folgenden Unterrichtsfächer abzulegen:

Biologie  
Chemie  
Deutsch  
Englisch  
Französisch  
Geographie  
Geschichte  
Hauswirtschaftswissenschaft  
Informatik  
Kunst  
Latein  
Mathematik  
Musik  
Niederländisch  
Physik  
Religionslehre  
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)  
Sport  
Technik  
Textilgestaltung.

Die Fächer Französisch, Hauswirtschaftswissenschaft, Niederländisch, Technik, Textilgestaltung und Informatik dürfen nicht miteinander verbunden werden. Das Fach Latein darf nur in einem einheitlichen, auf die Lehrämter für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I ausgerichteten Studiengang studiert werden.

(2) Religionslehre kann nur als Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden.

(3) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von Unterrichtsfächern können im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Kultusministeriums gewählt werden.

**§ 38****Prüfungsleistungen**

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im be-

**gründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaft anzufertigen.**

(2) In den beiden Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Unterrichtsfach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen; sofern die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt worden ist, steht die Wahl des Faches frei.

#### Neufassung

*(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):*

(2) In den beiden Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Jeder Prüfling benennt für die Prüfung

1. in Erziehungswissenschaft drei Teilgebiete, darunter mindestens zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 3 vorgelegt worden sind,
2. in jedem der beiden Unterrichtsfächer vier Teilgebiete, darunter jeweils mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 vorgelegt worden sind.

#### Neufassung

*(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):*

(4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.

#### § 39

##### Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft

(1) Bei der Ermittlung der Note in dem Unterrichtsfach, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt worden ist, ist die Note für die mündliche Prüfung vierfach, die Note für die Arbeit unter Aufsicht zweifach zu gewichten. Sofern in diesem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird die Note aus den in Satz 1 genannten Noten und der dreifach gewichteten Note der fachpraktischen Prüfung ermittelt.

#### Neufassung

*(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):*

(1) Bei der Ermittlung der Note in einem Unterrichtsfach ist die Note für die mündliche Prüfung vierfach, die Note für die Arbeit unter Aufsicht zweifach zu gewichten. Die Note einer etwaigen fachpraktischen Prüfung ist dreifach zu gewichten.

(2) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten.

#### § 40

##### Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

(1) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung sind die Note der Hausarbeit und die Noten für die mündlichen Prüfungen jeweils vierfach, die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils zweifach zu gewichten.

(2) Sofern in einem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt worden ist, eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note dreifach gewichtet der Summe der Noten nach Absatz 1 zugerechnet. Sofern in einem Fach gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note vierfach gewichtet der Summe der Noten nach Absatz 1 zugerechnet.

#### Neufassung

*(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):*

#### § 40

##### Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung werden die Note der Hausarbeit vierfach, die Noten in den beiden Fächern und die Note in Erziehungswissenschaft jeweils sechsfach gewichtet.

#### Abschnitt III

##### Lehramt für die Sekundarstufe II

#### § 41

##### Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern (etwa 160, im Ausnahmefall bis zu 180 Semesterwochenstunden) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Bei Fächern, die in allen Schulformen der Sekundarstufe II unterrichtet werden, wird durch die Unterscheidung zwischen Unterrichtsfächern, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen das Studium des einzelnen Faches nicht auf eine bestimmte Schulform festgelegt. Die Schulformen des beruflichen Schulwesens gelten insoweit als eine Schulform.

(2) Von diesem Studium entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf zwei Fächer; Grundlage für die Berechnung des Anteils der Erziehungswissenschaft sind in jedem Fall 160 Semesterwochenstunden.

Werden zwei Unterrichtsfächer gewählt, sind sie im Verhältnis von eins zu eins zu studieren.

Werden zwei berufliche Fachrichtungen gewählt, sind sie im Verhältnis von zwei zu eins zu studieren.

Werden eine berufliche Fachrichtung und ein Unterrichtsfach gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu drei zu studieren (180 Semesterwochenstunden); bei einer Verbindung der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Unterrichtsfach Politik (Politikwissenschaft, Soziologie) sind diese im Verhältnis von zwei zu eins zu studieren (160 Semesterwochenstunden).

Werden ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis von eins zu eins zu studieren.

Werden eine berufliche Fachrichtung und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu drei zu studieren.

(3) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer in allgemeiner Didaktik; einer der beiden Leistungsnachweise ist aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums vorzulegen.

(4) In beiden Fächern sind je drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus der Didaktik des Faches.

(5) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 8 UG umfaßt die Regelstudienzeit (acht Semester) und die Prüfungszeit (zwölf Monate).

#### Neufassung

*(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):*

#### § 41

##### Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern (etwa 80 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 70 Semesterwochenstunden im Hauptstudium, im Ausnahmefall insgesamt bis zu 170 Semesterwochenstunden) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport erhöht sich die Anzahl der Semesterwochenstunden je studiertem Fach um vier Semesterwochenstunden.

(höchstens 158 beziehungsweise höchstens 174 Semesterwochenstunden in Verbindung mit beruflichen Fachrichtungen). Bei Fächern, die in allen Schulformen der Sekundarstufe II unterrichtet werden, wird durch die Unterscheidung zwischen Unterrichtsfächern, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen das Studium des einzelnen Faches nicht auf eine bestimmte Schulform festgelegt. Die Schulformen des beruflichen Schulwesens gelten insoweit als eine Schulform.

(2) Von diesem Studium entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf zwei Fächer. Werden zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis von eins zu eins zu studieren. Werden zwei berufliche Fachrichtungen gewählt, sind sie im Verhältnis von zwei zu eins zu studieren. Werden eine berufliche Fachrichtung und ein Unterrichtsfach oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu drei zu studieren (170 Semesterwochenstunden).

(3) Im Hauptstudium der Erziehungswissenschaft ist ein Studium von drei Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Im Teilgebiet der Vertiefung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, in einem der beiden anderen Teilgebiete ein qualifizierter Studien nachweis.

(4) Im Hauptstudium der beiden Fächer ist ein Studium von jeweils fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studien nachweis.

(5) Werden zwei Teildisziplinen der Speziellen Wirtschaftslehre gewählt, ist für beide Teildisziplinen insgesamt ein Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist; es sind drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studien nachweise zu erbringen.

(6) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG umfaßt die Regelstudiedauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).

#### § 42

##### Praktika

(1) Im Falle der Wahl einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 43 Abs. 3 oder 4 ist eine fachpraktische Ausbildung von zwölf Monaten abzuleisten; davon sind mindestens sechs Monate vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Der Abschluß der fachpraktischen Ausbildung ist vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.

(2) Im Falle der Wahl einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 43 Abs. 5 oder 8 ist ein Informationspraktikum an Sonderschulen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung von mindestens drei Wochen nachzuweisen.

#### § 43

##### Prüfungen in den Fächern

(1) Die Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind in zwei Fächern abzulegen.

(2) Folgende Unterrichtsfächer können gewählt werden:

Biologie	Niederländisch
Chemie	Pädagogik
Deutsch	Philosophie
Englisch	Physik
Französisch	Psychologie
Geographie	Rechtswissenschaft
Geschichte	Religionslehre
Griechisch*)	Russisch*)
Informatik	Sozialwissenschaften
Italienisch*)	(Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschafts- wissenschaft)
Kunst	Soziologie, Wirtschafts- wissenschaft)
Latein	Sport
Mathematik	Technik
Musik	

\*) Vgl. § 14 Abs. 2 LABG

Die Fächer Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch und Spanisch dürfen nicht miteinander verbun-

den werden. Technik darf nur mit Mathematik, Physik, Biologie oder Chemie verbunden werden.

(3) Folgende berufliche Fachrichtungen können miteinander verbunden werden:

Gruppe 1	Gruppe 2
Wirtschaftswissenschaft	Spezielle Wirtschaftslehre mit den Teildisziplinen Absatz und Marketing Banken Betriebswirtschaftliche Finanzierungslehre Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Handel Industrie Organisation und Bürokommunikation Unternehmensrechnung Verkehr Versicherung Wirtschaftliche Warenlehre Wirtschaftsgeographie
Wirtschaftswissenschaft	Wirtschaftsinformatik
Maschinentechnik	Fahrzeugtechnik Fertigungstechnik Technische Informatik Versorgungstechnik
Elektrotechnik	Energietechnik Nachrichtentechnik Technische Informatik
Bautechnik	Hochbau Holztechnik Technische Informatik Tiefbau
Chemietechnik	Technische Informatik
Drucktechnik	Technische Informatik
Textil- und Bekleidungstechnik	Technische Informatik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	Lebensmitteltechnologie Technische Informatik
Neben einer beruflichen Fachrichtung der Gruppe 1 kann nur eine zugeordnete berufliche Fachrichtung der Gruppe 2 gewählt werden. In der Speziellen Wirtschaftslehre sind jeweils zwei Teildisziplinen zu studieren.	
(4) Folgende berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer, für deren Verbindung der Ausnahmefall gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 gilt, können miteinander verbunden werden:	
Gruppe 1	Gruppe 2
Wirtschaftswissenschaft	Deutsch Englisch Französisch Mathematik Politik (Politikwissenschaft, Soziologie) Rechtswissenschaft Religionslehre Spanisch Sport
Bautechnik Chemietechnik Drucktechnik Elektrotechnik Gestaltungstechnik Maschinentechnik Textil- und Bekleidungstechnik	Chemie Deutsch Englisch Mathematik Physik Religionslehre Sport Wirtschaftslehre/Politik

Gruppe 1	Gruppe 2
Biotechnik Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	Biologie Chemie Deutsch Englisch Mathematik Physik Religionslehre Sport Wirtschaftslehre/Politik
Sozialpädagogik	Deutsch Englisch Kunst Musik Psychologie Religionslehre Sport

Neben einer beruflichen Fachrichtung der Gruppe 1 kann nur ein zugeordnetes Unterrichtsfach der Gruppe 2 gewählt werden.

(5) Folgende Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen können miteinander verbunden werden:

Gruppe 1	Gruppe 2
Biologie	Sondererziehung und Rehabilitation
Chemie	- der Blinden
Deutsch	- der Erziehungs-schwierigen
Englisch	- der Gehörlosen
Französisch	- der Körperbehinderten
Geographie	- der Lernbehinderten
Mathematik	- der Schwerhörigen
Physik	- der Sehbehinderten
Religionslehre	
Sport	

Neben einem Unterrichtsfach der Gruppe 1 kann nur eine sonderpädagogische Fachrichtung der Gruppe 2 gewählt werden. Englisch oder Französisch kann nicht neben Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten gewählt werden.

(6) Die in Absatz 4 genannten beruflichen Fachrichtungen mit Ausnahme von Sozialpädagogik können mit einer der in Absatz 5 genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden. Dabei handelt es sich um Ausnahmefälle gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1.

(7) Religionslehre kann nur als Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden.

(8) Andere Fächer oder andere Verbindungen von Fächern können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministeriums gewählt werden.

#### § 44 Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings in einem der beiden Fächer anzufertigen.

(2) In den beiden Fächern sind jeweils zwei Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen. In Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(2) In den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) In den beiden Fächern ist jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, in Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Jeder Prüfling benennt für die Prüfung

1. in Erziehungswissenschaft drei Teilgebiete, darunter zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 41 Abs. 3 vorgelegt worden sind,
2. in jedem der beiden Fächer fünf Teilgebiete, darunter jeweils mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 41 Abs. 4 vorgelegt worden sind.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Faches und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen.

(5) Werden zwei Spezielle Wirtschaftslehren gewählt, sind für jede Spezielle Wirtschaftslehre

1. eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und
2. mindestens zwei Teilgebiete zu benennen.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(5) Werden zwei Teildisziplinen der Speziellen Wirtschaftslehre gewählt, ist in jeder Teildisziplin eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen; wird in einer Teildisziplin die schriftliche Hausarbeit angefertigt, so entfällt in dieser die Arbeit unter Aufsicht.

#### § 45

##### Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft

(1) Bei der Ermittlung der Note in einem Fach sind die Note für die mündliche Prüfung zweifach und die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils einfach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird die Note in diesem Fach aus den in Satz 1 genannten Noten und der zweifach gewichteten Note der fachpraktischen Prüfung ermittelt.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(1) Bei der Ermittlung der Note in einem Fach ist die Note der mündlichen Prüfung vierfach, die Note für jede Arbeit unter Aufsicht zweifach zu gewichten. Die Note einer etwaigen fachpraktischen Prüfung ist dreifach zu gewichten.

(2) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten.

#### § 46

##### Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

(1) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung sind die Note der Hausarbeit und die Noten für die mündlichen Prüfungen jeweils zweifach, die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils einfach zu gewichten.

(2) Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note zweifach gewichtet der Summe der Noten nach Absatz 1 zugerechnet.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

#### § 46

##### Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung werden die Note der Hausarbeit vierfach, die

Noten in den Fächern jeweils sechsfach sowie die Note in Erziehungswissenschaft fünffach gewichtet.

**§ 47**  
**Erste Staatsprüfung für die Lehrämter  
 für die Sekundarstufe II  
 und für die Sekundarstufe I  
 (§ 10 Abs. 4 LABG)**

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in mindestens einem mit § 37 übereinstimmenden Unterrichtsfach ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.

(2) Jeder Prüfling hat auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene erziehungswissenschaftliche und in jedem Unterrichtsfach fachdidaktische Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen; ferner werden die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im anderen Unterrichtsfach um je 15 Minuten verlängert. Wird die Erste Staatsprüfung nur in einem mit § 37 übereinstimmenden Fach abgelegt, ist in diesem Fach die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und die mündliche Prüfung zu verlängern.

**Neufassung**

(*nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen*):

(2) Jeder Prüfling hat auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Umfang von etwa 18 Semesterwochenstunden zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene erziehungswissenschaftliche und in jedem Unterrichtsfach fachdidaktische Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen; ferner werden die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im anderen Unterrichtsfach um je 15 Minuten verlängert. Wird die Erste Staatsprüfung nur in einem mit § 37 übereinstimmenden Fach abgelegt, ist in diesem Fach die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und die mündliche Prüfung zu verlängern.

(3) Für die mündlichen Prüfungen werden jeweils zwei Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 benannt.

**Neufassung**

(*nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen*):

(3) Für die mündlichen Prüfungen werden jeweils zwei Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 benannt.

(4) Aus den auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogenen Prüfungsleistungen ist eine Gesamtnote zu ermitteln; dabei sind die Noten für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im Fach jeweils einfach zu gewichten. Diese Note ist bei der Ermittlung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gemäß § 46 Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Erste Staatsprüfung für beide Lehrämter ist bestanden, wenn die in § 26 genannten Voraussetzungen für jedes Lehramt erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen nur für das Lehramt für die Sekundarstufe II erfüllt, so ist die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt bestanden. Ein Zeugnis hierüber wird erst nach endgültig nicht bestandener Wiederholungsprüfung des auf die Sekundarstufe I bezogenen Prüfungsteils oder nach schriftlichem Verzicht auf die Wiederholungsprüfung ausgestellt. Sind die in § 26 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nur für das Lehramt für die Sekundarstufe I erfüllt, so kann eine allein auf das Lehramt für die Sekundarstufe I ausgerichtete Erste Staatsprüfung abgelegt werden.

**Abschnitt IV**  
**Lehramt für Sonderpädagogik**

**§ 48**  
**Informationspraktikum**

(1) Vor Aufnahme des Studiums der Sondererziehung und Rehabilitation ist ein mindestens sechswöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen abzuleisten. Mindestens drei Wochen dieses Praktikums sind an einer Sonderschule abzuleisten, die in der Regel der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht. Das Informationspraktikum soll einen Einblick in die Eigenart und die Unterrichtspraxis der Sonderschulen geben. Das Praktikum steht unter der Leitung der zuständigen Schulleiterin oder des zuständigen Schulleiters.

(2) Auf Antrag kann eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit in einer Einrichtung für Sondererziehung und Rehabilitation Behindeter als Informationspraktikum gemäß Absatz 1 anerkannt werden. Das Kultusministerium bestimmt die für die Anerkennung zuständige Stelle.

**§ 49**  
**Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik**

(1) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudiendauer von acht Semestern (etwa 160 Semesterwochenstunden) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation und das Studium zweier Unterrichtsfächer der Primarstufe oder das Studium eines Lernbereichs der Primarstufe oder das Studium eines Unterrichtsfaches der Sekundarstufe I.

**Neufassung**

(*nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen*):

(1) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudiendauer von acht Semestern (etwa 80 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 70 Semesterwochenstunden im Hauptstudium) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation und das Studium zweier Unterrichtsfächer der Primarstufe oder das Studium eines Lernbereichs der Primarstufe oder das Studium eines Unterrichtsfaches der Sekundarstufe I. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport erhöht sich die Anzahl der Semesterwochenstunden je studiertem Fach um eineinhalb Semesterwochenstunden im weiteren Unterrichtsfach der Primarstufe und um drei Semesterwochenstunden im Fach der Sekundarstufe I (höchstens 153 Semesterwochenstunden).

(2) Von diesem Studium entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf die Fächer. Werden neben Sondererziehung und Rehabilitation (eine sonderpädagogische Fachrichtung unter Einbeziehung von Studienanteilen einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung) zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu eins zu eins zu studieren. Wird neben Sondererziehung und Rehabilitation ein Lernbereich der Primarstufe oder ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gewählt, sind sie im Verhältnis von zwei zu eins zu studieren.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß eines Lehramtsstudiums mit einer Ersten Staatsprüfung kann im Rahmen eines Aufbaustudiums für das Lehramt für Sonderpädagogik auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen wird.

(4) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer in allgemeiner Didaktik; einer der beiden Leistungsnachweise ist aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums vorzulegen.

**Neufassung**

(*nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen*):

(4) Im Hauptstudium der Erziehungswissenschaft ist ein Studium von drei Teilgebieten nachzuweisen, von denen

eines vertieft studiert wurde. Im Teilgebiet der Vertiefung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, in einem der beiden anderen Teilgebiete ein qualifizierter Studiennachweis.

(5) In Sondererziehung und Rehabilitation sind aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung vier Leistungsnachweise, davon je einer aus der Didaktik der Fachrichtung und aus der sonderpädagogischen Diagnostik, sowie in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung ein Leistungsnachweis aus der Pädagogik oder Didaktik vorzulegen.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(5) Im Hauptstudium der Sondererziehung und Rehabilitation ist ein Studium von vier Teilgebieten in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung nachzuweisen, von denen eines vertieft studiert wurde; ferner ist das Studium von zwei Teilgebieten in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung nachzuweisen. Im Teilgebiet der Vertiefung sowie in drei weiteren Teilgebieten ist jeweils ein Leistungsnachweis, in den beiden restlichen Teilgebieten jeweils ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

(6) Werden zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe gewählt, ist je ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches vorzulegen. Wird ein Lernbereich der Primarstufe oder ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gewählt, sind zwei Leistungsnachweise aus Teilgebieten des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus der Didaktik des Faches.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(6) Werden zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe gewählt, ist im Hauptstudium jedes Unterrichtsfaches das Studium von jeweils zwei Teilgebieten nachzuweisen. In einem Teilgebiet ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, in dem anderen ein qualifizierter Studiennachweis. Wird ein Lernbereich der Primarstufe oder ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gewählt, ist im Hauptstudium das Studium von vier Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft studiert wurde. Im Teilgebiet der Vertiefung und in einem anderen Teilgebiet ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis.

(7) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG umfaßt die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (zwölf Monate).

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(7) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG umfaßt die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).

### § 50 Prüfungen in den Fächern

- (1) Die Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind abzulegen
1. in einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, verbunden mit einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung. Es können untereinander verbunden werden:
  - Sondererziehung und Rehabilitation
  - a) der Blinden (mit b, d, e, f oder i)
  - b) der Erziehungsschwierigen (mit f oder i)
  - c) der Gehörlosen (mit b, d, e oder f)
  - d) der Geistigbehinderten (mit b, e, f, g, h oder i)
  - e) der Körperbehinderten (mit b, d, f, g, h oder i)
  - f) der Lernbehinderten (mit b, d oder i)
  - g) der Schwerhörigen (mit b oder f)
  - h) der Sehbehinderten (mit b, f oder i)
  - i) der Sprachbehinderten (mit b oder f),

2. a) in zwei Unterrichtsfächern der Primarstufe, und zwar
  - aa) entweder in Deutsch und Mathematik
  - ab) oder in Deutsch oder Mathematik und in Kunst, Musik, Religionslehre, Sport oder Textilgestaltung
- oder
- b) in einem der folgenden Lernbereiche der Primarstufe:  
Sachunterricht Gesellschaftslehre  
Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik  
oder
- c) in einem der folgenden Unterrichtsfächer der Sekundarstufe I:
 

Biologie	Musik
Chemie	Physik
Deutsch	Religionslehre
Englisch	Sozialwissenschaften
Geographie	(Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschafts- wissenschaft)
Geschichte	
Hauswirtschafts- wissenschaft	Sport
Kunst	Technik
Mathematik	Textilgestaltung

(2) Englisch kann nicht neben Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten oder neben Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten gewählt werden.

(3) Religionslehre kann nur als Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden.

(4) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von sonderpädagogischen Fachrichtungen können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministeriums gewählt werden.

### § 51 Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist in der gewählten ersten sonderpädagogischen Fachrichtung anzufertigen.

(2) In Sondererziehung und Rehabilitation sind drei Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen, und zwar eine mit einer Aufgabenstellung aus der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, eine mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und eine mit einer Aufgabenstellung aus der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung; wird die schriftliche Hausarbeit nicht im Bereich der Pädagogik der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung angefertigt, so ist die Aufgabenstellung der erstgenannten Arbeit dieser Disziplin zu entnehmen. In Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen; eine weitere Arbeit unter Aufsicht ist entweder in dem Fach der Sekundarstufe I oder in einem Lernbereich oder in einem der beiden Unterrichtsfächer der Primarstufe anzufertigen.

#### Neufassung

(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):

(2) In Sondererziehung und Rehabilitation ist in der ersten und in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen; wird die schriftliche Hausarbeit nicht im Bereich der Pädagogik der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung angefertigt, so ist die Aufgabenstellung der Arbeit unter Aufsicht dieser Disziplin zu entnehmen. In Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen; eine weitere Arbeit unter Aufsicht ist entweder in dem Fach der Sekundarstufe I oder in einem Lernbereich oder in einem der beiden Unterrichtsfächer der Primarstufe anzufertigen.

(3) In Sondererziehung und Rehabilitation ist eine mündliche Prüfung von 80 Minuten Dauer mit 60 Minuten in der ersten und 20 Minuten in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung abzulegen. Für jede der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen kann ein Prüfungsausschuß gebildet werden. In Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten abzulegen; eine

weitere mündliche Prüfung ist entweder in dem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I oder im Lernbereich der Primarstufe (jeweils 40 Minuten) oder in jedem der beiden Unterrichtsfächer der Primarstufe (jeweils 20 Minuten) abzulegen.

**(4) Jeder Prüfling benennt für die Prüfung**

1. in Erziehungswissenschaft drei Teilgebiete, darunter mindestens zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 49 Abs. 4 vorgelegt worden sind,
2. in Sondererziehung und Rehabilitation sechs Teilgebiete, und zwar vier in verschiedenen Disziplinen der ersten und zwei in verschiedenen Disziplinen der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung, darunter in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mindestens zwei und in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung mindestens eines, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 49 Abs. 5 vorgelegt worden sind,
3. a) in zwei Unterrichtsfächern der Primarstufe je zwei Teilgebiete, darunter mindestens jeweils eines, aus dem kein Leistungsnachweis gemäß § 49 Abs. 6 Satz 1 vorgelegt worden ist,  
b) in dem Lernbereich der Primarstufe oder einem Fach der Sekundarstufe I vier Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 49 Abs. 6 Satz 2 oder 3 vorgelegt worden sind.

**Neufassung**

*(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):*

(4) Die Prüfungen beziehen sich auf Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und sollten Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.

**§ 52**

**Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft**

(1) Bei der Ermittlung der Note in Sondererziehung und Rehabilitation sind die Note für die mündliche Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung zweifach, die Note für die mündliche Prüfung in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung und die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils einfach zu gewichten.

(2) Bei der Ermittlung der Note in dem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I oder dem Lernbereich der Primarstufe ist § 39 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Ermittlung der Note in dem Unterrichtsfach der Primarstufe, in dem die Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist § 34 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. In dem Unterrichtsfach der Primarstufe, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist die Note der mündlichen Prüfung als Note für dieses Fach festzusetzen; sofern in diesem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird die Note in diesem Fach aus der zweifach gewichteten Note für die mündliche Prüfung und der einfach gewichteten Note für die fachpraktische Prüfung ermittelt.

**Neufassung**

*(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):*

(3) Bei der Ermittlung der Noten in den beiden Unterrichtsfächern der Primarstufe ist § 34 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. In dem Unterrichtsfach der Primarstufe, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist die Note der mündlichen Prüfung als Note für dieses Fach festzusetzen; sofern in diesem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird die Note in diesem Fach aus der zweifach gewichteten Note für die mündliche Prüfung und der einfach gewichteten Note für die fachpraktische Prüfung ermittelt.

(4) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten.

**§ 53**

**Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung**

(1) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung, in die ein Lernbereich der Primarstufe oder ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I einbezogen ist, sind die Noten für die Hausarbeit und für die mündlichen Prüfungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, im Lernbereich oder Unterrichtsfach und in Erziehungswissenschaft jeweils vierfach, die Noten für die mündliche Prüfung in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung und für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils zweifach zu gewichten. Sofern in dem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note dreifach gewichtet der Summe der Noten nach Satz 1 zugerechnet.

(2) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung, in die zwei Unterrichtsfächer für die Primarstufe einbezogen sind, sind die Noten für die Hausarbeit und für die mündlichen Prüfungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und in Erziehungswissenschaft jeweils vierfach, für die Arbeiten unter Aufsicht sowie für die mündlichen Prüfungen in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung und in den beiden Unterrichtsfächern jeweils zweifach zu gewichten. Sofern in dem Unterrichtsfach der Primarstufe, in dem die schriftliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note zweifach gewichtet der Summe der Noten nach Satz 1 zugerechnet. Sofern in dem Unterrichtsfach der Primarstufe, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note einfach gewichtet der Summe der Noten nach Satz 1 zugerechnet.

**Neufassung**

*(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):*

**§ 53**

**Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung**

Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung werden die Note der Hausarbeit vierfach, die Note in Erziehungswissenschaft fünffach sowie die Note in Sondererziehung und Rehabilitation und die Note im Fach, soweit ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I oder ein Lernbereich der Primarstufe gewählt wurde, jeweils sechsfach gewichtet. Soweit zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe gewählt wurden, werden die Noten jeweils dreifach gewichtet.

**Dritter Teil**

**Besondere Vorschriften für die einzelnen Fächer**

**§ 54**

**Bereiche, Teilgebiete und Schwerpunkte**

(1) Jedes Prüfungsfach ist in Teilgebiete gegliedert, die zu Bereichen zusammengefaßt sind. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden.

**Neufassung**

*(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen):*

(1) Jedes Prüfungsfach ist in Teilgebiete gegliedert, die zu Bereichen zusammengefaßt sind. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden. Die Vertiefung in einem Teilgebiet umfaßt in der Regel Studien im Umfang von sechs bis zehn Semesterwochenstunden.

(2) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten, wenn es die Besonderheit eines Faches erfordert, auch mehreren Bereichen zugeordnet werden; die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltung ist von der Hochschule bekanntzumachen. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

(3) In den Fächern, deren Besonderheiten dies erfordern, ist zu jedem Prüfungsteilgebiet der besondere Schwerpunkt der Studien anzugeben. Der Bildung eines Schwerpunkts sollen in der Regel vertiefte Studien im Teilgebiet entsprechen. Die angegebenen Schwerpunkte der verschiedenen Teilgebiete sollen sich inhaltlich nicht überschneiden und dürfen sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Hausarbeit decken.

### § 55

#### Fächerspezifische Vorschriften

**Anlagen** Besondere Vorschriften für die folgenden Prüfungsfächer werden in den Anlagen zu dieser Verordnung erlassen:

1. Erziehungswissenschaft
2. Biologie
3. Chemie
4. Deutsch
5. Englisch
6. Französisch
7. Geographie
8. Geschichte
9. Griechisch
10. Hauswirtschaftswissenschaft
11. Informatik
12. Italienisch
13. Kunst
14. Latein
15. Mathematik
16. Musik
17. Niederländisch
18. Pädagogik
19. Philosophie
20. Physik
21. Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft)
22. Psychologie
23. Rechtswissenschaft
24. Evangelische Religionslehre
25. Katholische Religionslehre
26. Russisch
27. Sozialwissenschaften
28. Spanisch
29. Sport
30. Technik
31. Textilgestaltung
32. Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre
33. Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik
34. Wirtschaftswissenschaft und Spezielle Wirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik
35. Maschinentechnik und Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Technische Informatik, Versorgungstechnik
36. Elektrotechnik und Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik
37. Bautechnik und Hochbau, Holztechnik, Technische Informatik, Tiefbau
38. Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft und Lebensmitteltechnologie, Technische Informatik
39. Chemietechnik und Technische Informatik
40. Gestaltungstechnik
41. Textil- und Bekleidungstechnik und Technische Informatik

42. Biotechnik
43. Sozialpädagogik
44. Wirtschaftslehre und Politik
45. Sondererziehung und Rehabilitation
  - der Blinden
  - der Erziehungsschwierigen
  - der Gehörlosen
  - der Geistigbehinderten
  - der Körperbehinderten
  - der Lernbehinderten
  - der Schwerhörigen
  - der Sehbehinderten
  - der Sprachbehinderten.

### Vierter Teil

#### Sonder-, Übergangs- und Schlußvorschriften

##### Abschnitt I

###### Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

###### § 56

###### Grundlage der Anerkennung

Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in Erziehungswissenschaft oder in einem Fach können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen sowie aus Abschlußprüfungen von Fachhochschulen anerkannt werden.

###### § 57

###### Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter (§ 4 LABG)

(1) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachte Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. a) Prüfungsleistungen in einem mit § 32 übereinstimmenden Unterrichtsfach oder Lernbereich der Primarstufe,
- b) Prüfungsleistungen in einem mit § 32 übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe I,
- c) Prüfungsleistungen in einem mit § 32 übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe II.

Vor Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ist eine auf die Primarstufe bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(2) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachte Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. Prüfungsleistungen in einem mit § 37 Abs. 1 übereinstimmenden Unterrichtsfach, die in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Schwerpunkt fach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik in einem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II erbracht worden sind.

Vor Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe oder aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ist eine auf die Sekundarstufe I bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachte Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. a) Prüfungsleistungen in einer mit § 43 Abs. 5 übereinstimmenden ersten sonderpädagogischen Fachrichtung,
- b) Prüfungsleistungen in einem mit § 43 Abs. 2 übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe I.

Vor Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ist eine auf die Sekundarstufe II bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Die Zahl der Prüfungsteilgebiete, die nicht mit den Prüfungsteilgebieten der vorangegangenen Prüfung für die Sekundarstufe I übereinstimmen dürfen, ist dabei um eines zu verringern. Die Prüfung ist ausschließlich auf die Anforderungen der Sekundarstufe II auszurichten. Sofern eine fachpraktische Prüfung gefordert wird, bleibt diese Verpflichtung unberührt.

(4) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachte Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. a) Prüfungsleistungen in einem mit § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a übereinstimmenden Unterrichtsfach der Primarstufe,
- b) Prüfungsleistungen in einem mit § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b übereinstimmenden Lernbereich der Primarstufe,
- c) Prüfungsleistungen in einem mit § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c übereinstimmenden Schwerpunkt fach der Primarstufe oder Unterrichtsfach der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II oder in einer geeigneten beruflichen Fachrichtung der Sekundarstufe II,
- d) Prüfungsleistungen in einer mit § 50 Abs. 1 Nr. 1 übereinstimmenden sonderpädagogischen Fachrichtung.

(5) Die Arbeiten unter Aufsicht gemäß Absatz 1 und 2 sind vornehmlich fachdidaktisch, die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 überwiegend fachwissenschaftlich auszurichten. Der Arbeit unter Aufsicht gehen entsprechende Studien gemäß § 2 LABG voraus; der Umfang dieser Studien hängt von dem Maß der zusätzlich zu erwerbenden Kenntnisse ab. Im Falle des Absatz 3 sind zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise des Hauptstudiums und ein qualifizierter Studiennachweis für die Sekundarstufe II zu erwerben. In Fällen, in denen keine Arbeit unter Aufsicht gefordert ist, kann die Anerkennung von dem Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Studien abhängig gemacht werden.

(6) Die Note in Erziehungswissenschaft ist zu übernehmen. Dies gilt auch für die Note im Fach, sofern keine zusätzlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Sind zusätzliche Prüfungsleistungen zu erbringen und sind diese jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so ist die Note im Fach bei gleicher Gewichtung aus der ursprünglichen Note und der Note für die zusätzlich erbrachte Prüfungsleistung zu bilden; im Falle mehrerer zusätzlicher Prüfungsleistungen ist deren Durchschnitt bei gleicher Gewichtung zu errechnen und der Notenbildung zugrunde zu legen.

(7) Die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung können einmal wiederholt werden. §§ 18 bis 20 finden entsprechende Anwendung.

(8) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 7 trifft das zuständige Prüfungsaamt.

### § 58 Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für schulformbezogene Lehrämter gemäß § 10 Abs. 3 LABG

(1) Für eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 4 LABG werden die in einer Ersten Staatsprüfung für ein schulformbezogenes Lehramt erbrachten erziehungs-

wissenschaftlichen Prüfungsleistungen als gleichwertige Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft anerkannt; vor einer Anerkennung ist eine mündliche Prüfung abzulegen, sofern das angestrebte Lehramt die Schulform, auf welche die bestandene Prüfung bezogen ist, nicht mit umfaßt.

(2) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe werden Prüfungsleistungen in einem mit § 32 übereinstimmenden Unterrichtsfach als gleichwertig anerkannt, sofern sie in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder an Sonderschulen im Wahlfach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium in einem Unterrichtsfach erbracht worden sind. Vor Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule oder aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium ist eine auf die Primarstufe bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I werden Prüfungsleistungen in einem mit § 37 Abs. 1 übereinstimmenden Unterrichtsfach als gleichwertig anerkannt, sofern sie in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder an Sonderschulen im Wahlfach, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule oder am Gymnasium in einem Unterrichtsfach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Wahlpflichtfach erbracht worden sind. Vor Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Wahlpflichtfach ist eine auf die Sekundarstufe I bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(4) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II werden Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach, einer beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung, die mit § 43 übereinstimmt, als gleichwertig anerkannt, sofern sie in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule in einem Unterrichtsfach, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in einer beruflichen Fachrichtung oder im Wahlpflichtfach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen in einer sonderpädagogischen Fachrichtung erbracht worden sind. Diese Regelungen gelten entsprechend für eine auf die Lehrämter für die Sekundarstufe II und I bezogene Erste Staatsprüfung. Vor Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule sind eine auf die Sekundarstufe II bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Die Zahl der Prüfungsteilgebiete, die nicht mit den Prüfungsteilgebieten der vorangegangenen Prüfung für das Lehramt an der Realschule übereinstimmen dürfen, ist dabei um eines zu verringern. Die Prüfung ist ausschließlich auf die Anforderungen der Sekundarstufe II auszurichten. Sofern eine fachpraktische Prüfung gefordert wird, bleibt diese Verpflichtung unberührt.

(5) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik werden Prüfungsleistungen in einem mit § 50 übereinstimmenden Unterrichtsfach oder in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als gleichwertig anerkannt, sofern sie

in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule im Wahlfach,

in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule oder am Gymnasium in einem Unterrichtsfach,

in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Wahlpflichtfach oder

in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen in einem Wahlfach oder in einer sonderpädagogischen Fachrichtung

erbracht worden sind.

(6) Die mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 ist in Form eines Kolloquiums von 20 Minuten Dauer vor einem Prüfungsausschuß gemäß § 11 durchzuführen. Zweck der Prü-

fung ist der Nachweis von erziehungswissenschaftlichen Kenntnissen, die auf das angestrebte Lehramt bezogen sind. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Vorschriften des § 20 gelten entsprechend. Die Prüfung kann erst nach entsprechenden Studien gemäß § 2 LABG abgelegt werden; der Umfang dieser Studien hängt vom Maß der zusätzlich zu erwerbenden Kenntnisse ab.

(7) Arbeiten unter Aufsicht gemäß Absatz 2 und 3 sind vornehmlich fachdidaktisch, die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 überwiegend fachwissenschaftlich auszurichten. Der Arbeit unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung gehen entsprechende Studien gemäß § 2 LABG voraus; der Umfang dieser Studien hängt von dem Maß der zusätzlich zu erwerbenden Kenntnisse ab. Im Falle des Absatz 4 sind zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise des Hauptstudiums und ein qualifizierter fachwissenschaftlicher Studien-nachweis für die Sekundarstufe II zu erwerben.

(8) § 57 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend.

### § 59

#### Anerkennung der Hausarbeit

(1) Als schriftliche Hausarbeit wird eine Arbeit anerkannt, die nach einem wissenschaftlichen Studium in einer bestandenen Prüfung zum Erwerb eines akademischen Grades oder in einer bestandenen Hochschulabschlußprüfung angefertigt worden ist, wenn sie in einem der Fächer des angestrebten Lehramts geschrieben worden ist und Arbeiten dieser Art nach ihrer Anspruchshöhe grundsätzlich als gleichwertig zu erachten sind. Dies gilt auch für eine Hausarbeit aus einer Staatsprüfung, die in einem dem angestrebten Lehramt gemäß § 4 LABG entsprechenden schulformbezogenen Lehramt oder in einem sonstigen Lehramt derselben Stufe oder in einem Lehramt einer anderen Stufe mit mindestens gleichwertigen Anforderungen in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer des angestrebten Lehramts geschrieben worden ist. Die Anerkennungsentscheidung, die die Note aus dem vorangegangenen Prüfungsverfahren übernimmt, trifft das Prüfungsamt.

(2) Eine Hausarbeit, die in einer Staatsprüfung für ein dem angestrebten Lehramt gemäß § 4 LABG nicht entsprechendes stufenbezogenes oder schulformbezogenes Lehramt in Erziehungswissenschaft, Sondererziehung und Rehabilitation oder in einem der Fächer des angestrebten Lehramts angefertigt worden ist, kann auf Antrag als Hausarbeit anerkannt werden, sofern sie den Anforderungen entspricht, die an Hausarbeiten für das angestrebte Lehramt gestellt werden. Das Prüfungsamt beauftragt ein Mitglied aus dem Bereich der Hochschule, das bisher die Arbeit nicht bewertet hat, ein Gutachten über die eingereichte Arbeit zu erstatten. Auf der Grundlage des Gutachtens entscheidet das Prüfungsamt über die Anerkennung und die Note.

(3) Das Kultusministerium erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

### § 60

#### Anerkennungen von Lehramtsbefähigungen und Prüfungen

(1) Das Kultusministerium oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall Lehramtsprüfungen oder eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Befähigung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes, als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes oder als Erweiterungsprüfung anerkennen. Wird in einer Prüfung, die als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt werden kann, ein erziehungswissenschaftliches Studium nicht nachgewiesen, muß der Nachweis spätestens im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erbracht werden.

(2) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, daß die Lehramtsprüfung oder die sonstige Prüfung den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht. Sie kann mit Einschränkungen aus-

gesprochen und mit der Auflage verbunden werden, weitere Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen ohne den Nachweis eines erziehungswissenschaftlichen Studiums sollen als Erste Staatsprüfung nur in dem Umfang anerkannt werden, als Bewerberinnen und Bewerber mit einer Ersten Staatsprüfung nicht zur Verfügung stehen.

(4) Über die Anerkennung und die Anrechnungen gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 entscheiden die Prüfungsämter. Im Falle der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium trifft das Prüfungsamt die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule gemäß § 2 LABG.

### Abschnitt II

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 61

#### Übergangsvorschriften

(1) Eine Wiederholungsprüfung ist nach derselben Prüfungsordnung wie die nicht bestandene Prüfung abzulegen.

(2) § 27 Abs. 1 und 2 findet Anwendung auf alle bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren.

(3) Studierende des Lehramtes für die Primarstufe können abweichend von § 32 Abs. 1 Nr. 2 anstelle des Unterrichtsfaches Mathematik das Unterrichtsfach Musik wählen. Die Regelung findet erstmalig auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Wintersemester 1994/95 aufnehmen. Sie kann letztmalig von Studierenden in Anspruch genommen werden, die ihr Studium im Wintersemester 1999/2000 aufnehmen.

(4) Die Befähigung zu einem weiteren Lehramt gemäß § 2 Buchstabe b kann auch gemäß §§ 10 Abs. 2, 29 Abs. 3 und 4 LABG erworben werden.

(5) Die fortgeltenden Bestimmungen über Erweiterungsprüfungen zu schulformbezogenen Lehrämtern treten am 31. Dezember 1991 außer Kraft. Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum 30. Juni 1991 einen Antrag gestellt haben, werden zu einer Erweiterungsprüfung zu einem schulformbezogenen Lehramt auf der Grundlage der fortgeltenden Bestimmungen zugelassen.

Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 werden übergangsweise bis zum 31. Dezember 1998 Erweiterungsprüfungen auch dann zugelassen, wenn sie nicht der abgelegten Lehramtsprüfung oder dem erworbenen Lehramt entsprechen.

(6) Studierende, die nach erfolgreich abgeschlossenem Grundstudium gemäß § 7 Abs. 1 und 3 der Lehramtsprüfungsordnung - LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527), spätestens im Wintersemester 1990/91 in das Hauptstudium eintreten, werden abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 15 der Lehramtsprüfungsordnung - LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527), auf ihren Antrag zur Ersten Staatsprüfung auch dann zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8, Abs. 3 Nr. 5, 7, 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527), noch nicht nachweisen können. Die Zulassung erstreckt sich bis zum vollständigen Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums auf die Anfertigung der Hausarbeit (§ 17). Wird der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nicht innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Hausarbeit geführt, verliert die Zulassung rückwirkend ihre Wirksamkeit.

(7) Die Besonderen Vorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer (Anlagen) sollen bis zum Sommersemester 1996 den neugefaßten Regelungen angepaßt werden. Bis dahin gelten die bestehenden Regelungen für das Grundstudium fort. Soweit die Vorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer nicht bis zu diesem Zeitpunkt angepaßt

werden können, sind sie nach Maßgabe der Vorschriften für die einzelnen Lehrämter (§§ 31, 36, 41, 49) anzuwenden. Zwischenprüfungen sind bis zum Wintersemester 1996/97 an allen Hochschulen verbindlich einzuführen. Für Studierende, die ihr Studium spätestens im Sommersemester 1994 aufgenommen haben, gelten die Anlagen 1 bis 44 zu § 54 der Lehramtsprüfungsordnung – LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527); dies gilt nicht, soweit bereits ein Studium nach Maßgabe der in dieser Verordnung neugefaßten Vorschriften begonnen worden ist.

(8) Übergangsweise bis zum Inkrafttreten der Neuregelung in § 15 können die in § 14 Abs. 3 Nr. 7, 8 und 9 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527), genannten Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung nachgereicht werden.

**§ 62<sup>1)</sup>**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 17. August 1994 in Kraft.

<sup>1)</sup> Für Studierende, die sich im Wintersemester 1984/85 im Land Nordrhein-Westfalen in einem Lehramtsstudium befanden, gilt § 81 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527).

- |  |   |
|--|---|
| <b>D. Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens</b> | 1 Geschichte des Bildungswesens<br>2 Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland<br>3 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen) |
| <b>E Unterricht und allgemeine Didaktik</b>                        | 1 Didaktik und Curriculumentwicklung<br>2 Unterrichtsplanung und -organisation<br>3 Lernprozeßanalyse; Leistungsförderung und -bewertung  |

2. Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung ein weiteres Teilgebiet vorsehen.
3. Innerhalb des in Nr. 1 durch die Angabe der Bereiche festgelegten Rahmens sind geeignete gesellschaftswissenschaftliche Studien (Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie oder Rechtswissenschaft) in das erziehungswissenschaftliche Studium einzubeziehen.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in C 1 und in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E sowie in einem weiteren Teilgebiet aus einem beliebigen Bereich nachzuweisen.
5. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 3 (Lehramt für die Primarstufe), § 36 Abs. 3 (Lehramt für die Sekundarstufe I), § 41 Abs. 3 (Lehramt für die Sekundarstufe II) oder gemäß § 49 Abs. 4 (Lehramt für Sonderpädagogik) Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer aus dem Bereich E, der zweite aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis D. Einer der beiden Leistungsnachweise ist aus dem Hauptstudium vorzulegen. Der Leistungsnachweis aus dem Bereich E ist in Lehrveranstaltungen zu erwerben, die die besonderen Anforderungen des jeweiligen Lehramts berücksichtigen. Prüflinge für das Lehramt für die Primarstufe und Prüflinge für das Lehramt für Sonderpädagogik, die zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe gewählt haben, legen einen Leistungsnachweis über die Didaktik des Anfangsunterrichts vor. Prüflinge, die eine berufliche Fachrichtung studieren, legen einen Leistungsnachweis vor, der Probleme der beruflichen Bildung zum Gegenstand hat.
6. Für die Prüfung benennt der Prüfling drei Teilgebiete aus drei verschiedenen Bereichen, darunter ein Teilgebiet aus dem Bereich B oder E. Aus mindestens zweien dieser drei Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Der Schwerpunkt eines Teilgebiets des Bereichs B oder E muß sich auf das angestrebte Lehramt beziehen.

**Anlage 1**  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften für das Prüfungsfach  
Erziehungswissenschaft mit den Abschlüssen:**

**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- für das Lehramt für Sonderpädagogik

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

**Bereich**                    **Teilgebiet**

A Erziehung und Bildung	1 Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft 2 Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten 3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
B Entwicklung und Lernen	1 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht 2 Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht 3 Begabung und Intelligenz
C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	1 Kulturelle Wertorientierung und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration 2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen 3 Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation

**Anlage 2**  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach**

**Biologie**

**in den Studiengängen mit den Abschlüssen:**

**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

**1 Allgemeines**

- 1.1 Studienleistungen in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten des Hauptstudiums sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung im Rahmen von Praktika oder Übungen zu erbringen. Unter der Vor-

aussetzung, daß die Hochschule in einem der Teilgebiete keine Übung oder kein Praktikum anbieten kann, sowie unter der Voraussetzung, daß der Umfang des Seminars dem einer Übung oder eines Praktikums entspricht, kann höchstens eine Übung oder ein Praktikum durch ein Seminar ersetzt werden.

**1.2** Die Studienordnung kann die Zulassung zu einem Praktikum des Hauptstudiums von dem Nachweis bestimmter Vorkenntnisse im experimentellen Bereich abhängig machen.

**1.3** Werden in einer schriftlichen Hausarbeit experimentelle Arbeiten oder Untersuchungen mit Datenerhebungen durchgeführt, so geschieht dies unter Anleitung und Aufsicht der Themenstellerin oder des Themenstellers. Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtlichen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.

## 2 Grundstudium

**2.1** Das Grundstudium führt in das Gesamtgebiet des Faches ein und ist nach näherer Bestimmung in der Studienordnung dem jeweiligen Lehramt entsprechend auszustalten. Zum Grundstudium gehören mindestens:

1. Einführung in die Botanik (mit Übungen)
2. Einführung in die Zoologie (mit Übungen)
3. Einführung in die Allgemeine Biologie (mit Übungen).

Für das Grundstudium kann eine Einführung in die Didaktik der Biologie vorgesehen werden.

**2.2** Während des Grundstudiums ist die Teilnahme an mindestens zwei, höchstens fünf eintägigen Exkursionen verpflichtend, die auch als halbtägige Exkursionen durchgeführt werden können. Nähere Bestimmungen trifft die Studienordnung der Hochschule.

**2.3** Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann nach näherer Bestimmung in der Studienordnung von dem Nachweis der für die Teilnahme erforderlichen Kenntnisse in Chemie und Physik abhängig gemacht werden.

**2.4** Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.

## 3 Lehramt für die Sekundarstufe I

**3.1** Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Biologie	1 Zellbiologie 2 Genetik 3 Ökologie
B Botanik	1 Morphologie und Evolution der Pflanzen 2 Physiologie der Pflanzen
C Zoologie	1 Morphologie und Evolution der Tiere 2 Physiologie und Ethologie der Tiere
D Humanbiologie	1 Anatomie und Physiologie der Menschen 2 Anthropologie und Humangenetik
E Didaktik der Biologie	1 Allgemeine Biologiedidaktik 2 Spezielle Biologiedidaktik

**3.2** Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung ein weiteres Teilgebiet vorsehen.

**3.3** Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis E sowie Studien in zwei weiteren Teilgebieten aus zweien der Bereiche A bis C nachzuweisen. Mikrobiologie und Humanbiologie/Anthropologie dürfen nicht als einziges Teilgebiet des jeweiligen Bereichs studiert werden. Eines der nachzuweisenden Teilgebiete kann das Teilgebiet nach Nr. 4.2 sein.

Wenn das Teilgebiet B 1 nachgewiesen wird, ist das Teilgebiet C 2 nachzuweisen. Wenn das Teilgebiet B 2 nachgewiesen wird, ist das Teilgebiet C 1 nachzuweisen. Eines der nachzuweisenden Teilgebiete kann das Teilgebiet nach Nr. 3.2 sein.

**3.4** Über mindestens fünf, höchstens zehn Exkursionstage, die nach näherer Bestimmung in der Studienordnung zu mehrtägigen Exkursionen zusammengefaßt werden können, ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.

**3.5** Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem der Bereiche A bis D und der andere aus dem Bereich E.

**3.6** Zusätzlich sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung mindestens zwei, höchstens drei qualifizierte Studiennachweise aus den Teilgebieten des Hauptstudiums vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.5 vorgelegt werden.

**3.7** Für die Prüfung benennt der Prüfling vier Teilgebiete aus vier verschiedenen Bereichen. Eines der Prüfungsteilgebiete kann das Teilgebiet nach Nr. 3.2 sein. Bei der Wahl der Teilgebiete ist eine einseitige Festlegung auf Teilgebiete botanischer oder zoologischer/humanbiologischer Ausrichtung auszuschließen. Ist gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen, so muß eines der Prüfungsteilgebiete dem Bereich E entnommen werden.

## 4 Lehramt für die Sekundarstufe II

**4.1** Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Biologie	1 Zellbiologie 2 Genetik 3 Biochemie
B Botanik und Mikrobiologie	1 Morphologie und Evolution der Pflanzen 2 Pflanzenphysiologie 3 Mikrobiologie
C Zoologie und Humanbiologie	1 Morphologie und Evolution der Tiere 2 Tierphysiologie 3 Neurobiologie und Ethologie 4 Humanbiologie/Anthropologie
D Allgemeine Biologie II	1 Entwicklungsbiologie 2 Ökologie
E Didaktik der Biologie	1 Allgemeine Biologiedidaktik 2 Spezielle Biologiedidaktik; Didaktik einzelner Teilgebiete

**4.2** Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung ein weiteres Teilgebiet vorsehen.

**4.3** Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis E sowie Studien in zwei weiteren Teilgebieten aus zweien der Bereiche A bis C nachzuweisen. Mikrobiologie und Humanbiologie/Anthropologie dürfen nicht als einziges Teilgebiet des jeweiligen Bereichs studiert werden. Eines der nachzuweisenden Teilgebiete kann das Teilgebiet nach Nr. 4.2 sein.

**4.4** Über mindestens fünf, höchstens 16 Exkursionstage, die nach näherer Bestimmung in der Studienordnung zu mehrtägigen Exkursionen zusammengefaßt werden können, ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.

- 4.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus zweien der Bereiche A bis D, der dritte aus dem Bereich E.
- 4.6 Zusätzlich sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung mindestens zwei, höchstens vier qualifizierte Studiennachweise aus den Teilgebieten des Hauptstudiums vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.5 vorgelegt werden.
- 4.7 Für die Prüfung benennt der Prüfling fünf Teilgebiete aus mindestens vier Bereichen, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.5 vorgelegt worden sind. Aus den Bereichen A, B oder C können zwei Teilgebiete benannt werden. Eines der fünf Prüfungsteilgebiete kann das Teilgebiet nach Nr. 4.2 sein. Bei der Wahl der Teilgebiete ist eine einseitige Festlegung auf Teilgebiete botanischer oder zoologischer/humanbiologischer Ausrichtung auszuschließen.
- 4.8 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien seiner Prüfungsteilgebiete besondere Schwerpunkte.

der Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Anorganische Chemie	1 Chemie der Metalle 2 Chemie der Nichtmetalle
B Organische Chemie	1 Reaktionsmechanismen 2 Synthesen
C Andere Gebiete der Chemie	1 Physikalische Chemie 2 Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Analytische Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Technische Chemie
D Didaktik der Chemie	1 Voraussetzungen, Ziele, Methoden und Medien des Chemieunterrichts 2 Schulorientiertes Experimentieren

2.3 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen.

2.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, C und D nachzuweisen.

2.5 Während des Hauptstudiums sind folgende Praktika abzuleisten:

1. Chemisches Praktikum II; es ergänzt das Chemische Praktikum I, vermittelt Studieninhalte aus einem oder mehreren Teilgebieten der Fachwissenschaft und wird auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.
2. Schulorientiertes Experimentieren (Teilgebiet D 2).

Über die Praktika sind qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.

2.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem der Bereiche A, B und C und der andere aus dem Bereich D.

2.7 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet gemäß Nr. 2.2 aus den Bereichen A, B und C. Das vierte Teilgebiet darf beliebig benannt werden. Ist gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen, so ist das vierte Prüfungsteilgebiet dem Bereich D zu entnehmen. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.6 vorgelegt werden sein.

### 3 Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:

1. Einführung in die Anorganische Chemie
2. Einführung in die Organische Chemie
3. Einführung in die Physikalische Chemie.

Während des Grundstudiums ist das Chemische Praktikum I abzuleisten; es vermittelt Studieninhalte aus einem oder mehreren Teilgebieten der Fachwissenschaft und wird auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.

3.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Anorganische Chemie	1 Chemie der Metalle 2 Chemie der Nichtmetalle
B Organische Chemie	1 Reaktionsmechanismen 2 Synthesen

### Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach Chemie in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

### Anlage 3 zu § 55 LPO

#### 1 Allgemeines

1.1 Die Studienleistungen, die in Praktika zu erbringen sind, umfassen etwa die Hälfte der für den jeweiligen Studiengang zur Verfügung stehenden Semesterwochenstunden.

1.2 Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums kann nach näherer Bestimmung in der Studienordnung von dem Nachweis der für die Teilnahme erforderlichen Kenntnisse in Physik und Mathematik abhängig gemacht werden.

1.3 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.

1.4 Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit im Unterrichtsfach Chemie ist in der Regel eine experimentelle Arbeit in einem Laboratorium der Hochschule. Alle dazu notwendigen Versuchsreihen oder empirischen Datenerhebungen werden unter Anleitung und Aufsicht der Themenstellerin oder des Themenstellers durchgeführt. Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtlichen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.

#### 2 Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:

1. Einführung in die Anorganische Chemie
2. Einführung in die Organische Chemie oder Allgemeine Chemie
3. Einführung in die Didaktik der Chemie.

Während des Grundstudiums ist das Chemische Praktikum I abzuleisten; es vermittelt Studieninhalte aus einem oder mehreren Teilgebieten der Fachwissenschaft und wird auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.

2.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgen-

C Physikalische Chemie	1 Thermodynamik und Kinetik 2 Aufbau der Materie	3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der deutschen Sprache 5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache 6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache
D Andere Gebiete der Chemie	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Analytische Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Technische Chemie, Theoretische Chemie	
E Didaktik der Chemie	1 Voraussetzungen, Ziele, Methoden und Medien des Chemieunterrichts 2 Scholorientiertes Experimentieren	B Literaturwissenschaft
3.3 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen.		1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Gattungen und Formen 3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500 4 Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800 5 Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart 6 Autorinnen und Autoren und Werke
3.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der fünf Bereiche A bis E nachzuweisen, ferner Studien in zwei weiteren Teilgebieten der Bereiche A bis D.		C Fachdidaktik
3.5 Während des Hauptstudiums sind folgende Praktika abzuleisten:		1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Curriculum Deutsch 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht
1. Chemisches Praktikum II und III; diese Praktika ergänzen das Chemische Praktikum I, vermitteln Studieninhalte jeweils aus einem oder mehreren Teilgebieten der Fachwissenschaft und werden auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.		D Sprachpraxis
2. Scholorientiertes Experimentieren (Teilgebiet E 2). Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann das Chemische Praktikum II auch für das Grundstudium vorgesehen werden. Über die Praktika sind qualifizierte Studien nachweise vorzulegen.		1.2 Lehrveranstaltungen der Abteilung für deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters können sowohl dem Bereich Sprachwissenschaft als auch dem Bereich Literaturwissenschaft zugeordnet werden.
3.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem der Bereiche A bis C, der zweite aus dem Bereich D und der dritte aus dem Bereich E.		1.3 Die Studien im Bereich D umfassen in allen Lehramtsstudiengängen etwa zwei Semesterwochenstunden; sie gewährleisten, daß der Prüfling die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen kann. Die entsprechende Lehrveranstaltung kann während des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums vom Studierenden wahrgenommen werden. Sie wird gegebenenfalls nicht auf die Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein qualifizierter Studien nachweis ausgestellt, der bei der Zulassung zur Prüfung vorzulegen ist.
3.7 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet gemäß Nr. 3.2 aus den Bereichen A, B, C und D. Das fünfte Teilgebiet darf beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.6 vorgelegt werden sein.		1.4 Für die Prüfung gibt der Prüfling zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
3.8 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien seiner Prüfungsteilgebiete besondere Schwerpunkte.		2 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunkt fach)
		2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und C nachzuweisen, ferner Studien im Bereich D.
		2.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
		2.2.1 Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Prüfling auch Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur gewinnt. Sie sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache sowie Spezialkenntnisse in regionaler oder sozialer oder funktionaler Ausformung des Deutschen. Im Bereich der Literaturwissenschaft sichern Studien und eigene Lektüre vertiefte Kenntnisse literarischer Werke aus mindestens zwei Epochen sowie Spezialkenntnisse der Kinder- und Jugendliteratur.
		2.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch, ferner vertiefte Kenntnisse in der Didaktik des Anfangsunterrichts und in ausgewählten Gegenständen des Unterrichts in der Primarstufe.
		2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.
		Anlage 4 zu § 55 LPO
		<b>Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach Deutsch in den Studiengängen mit den Abschlüssen: Erste Staatsprüfung</b>
		– für das Lehramt für die Primarstufe – für das Lehramt für die Sekundarstufe I – für das Lehramt für die Sekundarstufe II
1	Allgemeines	
1.1	Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:	
		<b>Bereich</b> <b>Teilgebiet</b>
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der deutschen Sprache	

- 2.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen, und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.3 vorgelegt wird.
- 2.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen A und B und zwei Teilgebiete aus dem Bereich C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt worden sein.
- 3 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)
- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A und B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen, ferner Studien im Bereich D.
- 3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 3.2.1 Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Prüfling vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache und auch durch eigene Lektüre Kenntnisse literarischer Werke mindestens einer Epoche gewinnt.
- 3.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C stellen sicher, daß der Prüfling Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch und vertiefte Kenntnisse in der Didaktik des Anfangsunterrichts gewinnt.
- 3.3 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich C vorzulegen, und zwar aus einem der Teilgebiete C3 oder C4.
- 3.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Wenn der Leistungsnachweis nach Nr. 3.3 aus dem Teilgebiet C3 vorgelegt wird, ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich B vorzulegen. Wenn der Leistungsnachweis nach Nr. 3.3 aus dem Teilgebiet C4 vorgelegt wird, ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich A vorzulegen.
- 3.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling ein Teilgebiet aus dem Bereich A oder B und ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Aus mindestens einem der Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.3 vorgelegt worden sein.
- 4 Lehramt für die Sekundarstufe I
- 4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und C nachzuweisen, ferner Studien im Bereich D.
- 4.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 4.2.1 Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Prüfling auch Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur gewinnt. Sie sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache sowie Spezialkenntnisse in regionaler oder sozialer oder funktionaler Ausformung des Deutschen. Im Bereich der Literaturwissenschaft sichern Studien und eigene Lektüre vertiefte Kenntnisse literarischer Werke aus mindestens zwei Epochen sowie Spezialkenntnisse der Kinder- und Jugendliteratur.
- 4.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfachs Deutsch und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenständen der Lehr- und Lernprozesse der deutschen Sprache und des Umgangs mit literarischen und nichtliterarischen Texten.
- 4.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 38 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.
- 4.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen, und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 4.3 vorgelegt wird.
- 4.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet kann beliebig aus einem der Bereiche A, B und C festgelegt werden. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.3 vorgelegt worden sein.
- 5 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 5.1 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 5.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs C sowie Studien im Bereich D. Ein Teilgebiet des Bereichs A ist ersetzbar durch das Teilgebiet B3.
- 5.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 5.3.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern sowohl Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache als auch vertiefte Kenntnisse in einer ihrer älteren Sprachstufen, in Sprachtheorie und in der synchronen und diachronen Beschreibung der deutschen Sprache; außerdem Spezialkenntnisse in sozialen oder regionalen oder funktionalen Ausformungen des Deutschen.
- 5.3.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern sowohl Überblickskenntnisse in der Geschichte der Literatur des deutschen Sprachraums als auch durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken mehrerer Epochen, an denen sich Eigenart und Entwicklung sowohl dieser als auch von Gattungen oder Werken einzelner Autorinnen und Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 5.3.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse in theoretischen und curricularen Problemen der Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenständen der Lehr- und Lernprozesse der deutschen Sprache und Literatur.
- 5.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 5.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Für den Bereich Sprachwissenschaft (ohne das Teilgebiet A4) und den Bereich Literaturwissenschaft (ohne das Teilgebiet B3) sowie für das Gebiet der älteren deutschen Sprache und Literatur (Teilgebiete A4 und B3) ist jeweils entweder ein Leistungsnachweis nach Nr. 5.4 oder ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.
- 5.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie eines aus dem Bereich C. Eines der Teilgebiete aus dem Bereich A kann durch das Teilgebiet B3 ersetzt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.4 vorgelegt worden sein. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung sowohl die Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts als auch die Literatur mindestens einer früheren Epoche berücksichtigt wird.

- 5.7 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.
- 5.8 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

**Anlage 5  
zu § 55 LPO**

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach  
Englisch**

**in den Studiengängen  
mit den Abschlüssen:**

**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

**1 Allgemeines**

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>
<b>A Sprachwissenschaft</b>	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der englischen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der englischen Sprache 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache
<b>B Literaturwissenschaft</b>	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Englische Literatur von den Anfängen bis etwa 1650 3 Englische Literatur von etwa 1650 bis zur Gegenwart 4 Amerikanische Literatur 5 Außer-anglo-amerikanische Literaturen
<b>C Fachdidaktik</b>	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Curriculum Englisch 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Englischunterricht
<b>D Sprachpraxis</b>	
<b>E Landeskunde</b>	

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Englischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C3 und C4 aufzunehmen.

- 1.2 Für die Prüfung gibt der Prüfling zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 1.3 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.
- 1.4 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstal-

tungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

- 1.5 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Englisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- 1.6 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.

- 2 Lehramt für die Sekundarstufe I**
- 2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.

- 2.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 2.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse über regionale, soziale und funktionale Erscheinungsformen des Englischen, vertiefte Kenntnisse einzelner Beschreibungsebenen und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.

- 2.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse über die englischsprachige Literatur, besonders seit der Shakespeare-Zeit, vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Gattungen und Formen und über mindestens zwei moderne Autorinnen oder Autoren (über eine oder einen englischen und über eine oder einen aus einem anderen englischsprachigen Land) aufgrund eigener Lektüre entsprechender Werke der Primärliteratur; ferner Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.

- 2.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.

- 2.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Prüfling die englische Sprache in verschiedenen Anwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.

- 2.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Spezialkenntnisse in einem dieser Sachgebiete.

- 2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.

- 2.4 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studien nachweise vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen D und E.

- 2.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet wird dem Bereich A oder B entnommen; es kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens drei dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt werden sein. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung nicht nur Großbritannien, sondern auch andere Sprachräume des Englischen berücksichtigt werden können.

- 2.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.

- 2.7 Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht besteht aus zwei Teilen:
1. aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische,
  2. aus Aufgaben, die entsprechend den vom Prüfling angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen sind.
- Für den Übersetzungsteil ist allen Prüflingen eines Prüfungstermins derselbe Text vorzulegen. Die Aufgabe nach Nr. 2 ist in englischer Sprache abzufassen.
- 3 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 3.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der englischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der englischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in sozialen, regionalen oder funktionalen Erscheinungsformen des Englischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
- 3.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der englischsprachigen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autorinnen und Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 3.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
- 3.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Prüfling die englische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
- 3.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 3.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 3.4 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
- 3.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt worden sein. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung nicht nur Großbritannien, sondern auch andere Sprachräume des Englischen berücksichtigt werden können. Ferner ist sicherzustellen, daß in der Prüfung englische Sprache oder Literatur bis 1850 berücksichtigt werden kann. Bei der Angabe seiner Studienschwerpunkte kann der Prüfling gegebenenfalls die Fachsprache benennen, die er studiert hat.
- 3.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.
- 3.7 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- 3.7.1 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische. Allen Prüflingen eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt. Den Prüflingen, die als Schwerpunkt eine Fachsprache angegeben haben, wird ein entsprechender fachsprachlicher Text vorgelegt.
- 3.7.2 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Prüfling angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- 3.8 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

**Anlage 6  
zu § 55 LPO**

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach**

**Französisch**

**in den Studiengängen  
mit den Abschlüssen:**

**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

**1 Allgemeines**

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiet nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

**Bereich**

**A Sprach-  
wissenschaft**

**Teilgebiet**

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Beschreibungsebenen der französischen Sprache
- 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- 4 Historische Aspekte der französischen Sprache
- 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der französischen Sprache

**B Literatur-  
wissenschaft**

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Gattungen und Formen
- 3 Französische Literatur von den Anfängen bis etwa 1630
- 4 Französische Literatur von etwa 1630 bis zur Gegenwart
- 5 Autorinnen und Autoren und Werke

**C Fachdidaktik**

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Curriculum Französisch
- 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Französischunterricht
- 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Französischunterricht

**D Sprachpraxis**

**E Landeskunde**

- Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Französischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C 3 und C 4 aufzunehmen.
- 1.2 Für die Prüfung gibt der Prüfling zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 1.3 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.
- 1.4 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 1.5 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Französisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- 1.6 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.
- 2 Lehramt für die Sekundarstufe I
- 2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 2.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 2.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse über regionale, soziale und funktionale Erscheinungsformen des Französischen, vertiefte Kenntnisse einzelner Beschreibungsebenen und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
- 2.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse über die französische Literatur besonders seit dem 17. Jahrhundert, vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Gattungen und Formen und über mindestens zwei moderne Autorinnen oder Autoren aufgrund eigener Lektüre entsprechender Werke der Primärliteratur; ferner Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 2.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache und Literatur.
- 2.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Prüfling die französische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
- 2.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte Frankreichs, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs sowie Spezialkenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 2.3 Für die Zulassung sind gemäß § 36 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.
- 2.4 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen D und E.
- 2.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet ist dem Bereich A oder B zu entnehmen; es kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E.
- 2.6 Aus mindestens dreien dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt werden sein.
- 2.7 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.
- 2.7 Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht besteht aus zwei Teilen:
1. aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische,
  2. aus Aufgaben, die entsprechend den vom Prüfling angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen sind.
- Für den Übersetzungsteil ist allen Prüflingen eines Prüfungstermins derselbe Text vorzulegen. Die Aufgabe nach Nr. 2 ist in französischer Sprache abzufassen.
- 3 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 3.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der französischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der französischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in sozialen, regionalen oder funktionalen Erscheinungsformen des Französischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
- 3.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der französischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eignung und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autorinnen und Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 3.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
- 3.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Prüfling die französische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
- 3.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs und der frankophonen Gebiete sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 3.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 3.4 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
- 3.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet

aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt werden sein.

Bei der Angabe seiner Studienschwerpunkte kann der Prüfling gegebenenfalls die Fachsprache benennen, die er studiert hat.

- 3.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.

### 3.7 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht.

- 3.7.1 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische. Allen Prüflingen eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt. Den Prüflingen, die als Schwerpunkt eine Fremdsprache angegeben haben, wird ein entsprechender fachsprachlicher Text vorgelegt.
- 3.7.2 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Prüfling angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in französischer Sprache abzufassen.
- 3.8 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

### Anlage 7 zu § 55 LPO

#### Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

##### Geographie

in den Studiengängen  
mit den Abschlüssen:

##### Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

### 1 Allgemeines

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

#### Bereich

#### Teilgebiet

##### A Physische Geographie/ Geoökologie

- 1 Geomorphologie/Bodengeo-graphie
- 2 Klimageographie/Hydrogeo-graphie
- 3 Vegetationsgeographie
- 4 Landschaftsökologie

##### B Anthropoge- ographie/So- zialgeographie

- 1 Wirtschaftsgeographie
- 2 Siedlungsgeographie
- 3 Bevölkerungsgeographie
- 4 Stadt-, Regional- und Landes-entwicklung

##### C Regionale Geographie

- 1 Deutschland
- 2 Europa
- 3 Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel der Erde

##### D Theorien und Methoden der Geographie

- 1 Darstellungs- und Interpretationsmethoden (Karte, Luftbild, Geostatistik)
- 2 Methoden geographischer Feldarbeit

### 3 Theorien und Geschichte der Geographie

- E Didaktik der Geographie
- 1 Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts
  - 2 Methoden und Medien des Geographieunterrichts

### 2 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B, C und D und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen, darunter Studien in dem Teilgebiet C 1.
- 2.2 Exkursionen und Geländepraktika werden nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchgeführt. Insgesamt sind 18 Exkursions- und Praktikumstage nachzuweisen, darunter eine mehrtägige Exkursion.
- 2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 38 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem der Bereiche A, B oder C und der zweite aus dem Bereich E.
- 2.4 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studien nachweise vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet D 1 und der zweite über die erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen und Geländepraktika nach Nr. 2.2.
- 2.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet kann beliebig benannt werden; ist gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen, so ist das vierte Prüfungsteilgebiet dem Bereich E zu entnehmen. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt werden sein. Für jedes Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

### 3 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 3.1 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung in den Bereichen A, B und C außer den in Nr. 1.1 genannten Teilgebieten je ein weiteres Teilgebiet vorsehen, wenn dieses hinsichtlich seines Umfangs und seiner Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entspricht.
- 3.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A, B und C, in zwei Teilgebieten des Bereichs D und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen.
- 3.3 Exkursionen und Geländepraktika werden nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchgeführt. Insgesamt sind 32 Exkursions- und Praktikumstage nachzuweisen, darunter eine mindestens zweiwöchige Exkursion.
- 3.4 Für die Zulassung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus zweien der Bereiche A, B und C und der dritte aus dem Bereich E.
- 3.5 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studien nachweise vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet D 1 und der zweite über die erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen und Geländepraktika nach Nr. 3.3.
- 3.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet wird zusätzlich aus einem der Bereiche A, B und C benannt. Das fünfte Teilgebiet wird aus einem der Bereiche A bis E so festgelegt, daß höchstens zwei Teilgebiete eines Bereichs benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt werden sein. Für jedes Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 3.7 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

**Anlage 8  
zu § 55 LPO**

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach**

**Geschichte**

**in den Studiengängen  
mit den Abschlüssen:**

**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

**1 Allgemeines**

1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>
A Allgemeine Geschichte	1 Alte Geschichte 2 Geschichte des Mittelalters 3 Geschichte der Neuzeit 4 Geschichte der Neuesten Zeit 5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Vor- und Frühgeschichte
B Sektorale Geschichte*)	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Kirchengeschichte, Landesgeschichte
C Grundlagen der Geschichtswissenschaft	1 Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft 2 Hilfswissenschaften der Geschichte
D Didaktik der Geschichte	1 Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte 2 Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände

\*) Lehrveranstaltungen dieses Bereichs sind gegebenenfalls entsprechenden Teilgebieten des Bereichs A zuzuordnen; die Studierenden dürfen jede Lehrveranstaltung nur einmal in Anrechnung bringen.

1.2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in Englisch und Französisch. Im Rahmen des Lehramtsstudienganges für die Sekundarstufe II sind zusätzlich Lateinkenntnisse nachzuweisen. Die Studienordnung legt fest, ob Französisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden kann.

1.3 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von der Feststellung der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

1.4 Für die Prüfung gibt der Prüfling zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

**2 Lehramt für die Sekundarstufe I**

2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in sechs Teilgebieten aus den Bereichen A und B nachzuweisen, darunter in höchstens zwei Teilgebieten aus dem Bereich B. Die vier Epochen aus den Teilgebieten A 1 bis A 4 müssen entweder durch Teilgebiete aus dem Bereich A oder aus dem Bereich B erfaßt werden. Ferner sind Studien in je einem Teilgebiet aus den Bereichen C und D und in einem weiteren Teilgebiet aus dem Bereich C oder D nachzuweisen.

2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet A 3 oder A 4 und der andere aus einem Teilgebiet des Bereichs D.

2.3 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studien nachweis aus einem der Teilgebiete A 1 oder A 2 vorzulegen.

2.4 Für die Prüfung benennt der Prüfling zwei Teilgebiete des Bereichs A; ein Teilgebiet des Bereichs A ist ersetzbar durch ein entsprechendes des Bereichs B. Das dritte Teilgebiet benennt der Prüfling aus dem Bereich D, das vierte Teilgebiet ist aus den Bereichen A bis D wählbar. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.2 vorgelegt werden sein; von dieser Vorschrift kann für eines der Teilgebiete aus dem Bereich A abgewichen werden, sofern der für die Prüfung benannte Schwerpunkt in deutlichem Zeitabstand vom Gegenstand des Leistungsnachweises liegt. Die Studienordnung kann weitere Festlegungen treffen.

**3 Lehramt für die Sekundarstufe II**

3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäß Studiums sind Studien in den Teilgebieten A 1 bis A 4 nachzuweisen, ferner Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B, in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D und in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs C oder D.

3.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus den Teilgebieten A 1 bis A 4, der zweite aus einem Teilgebiet des Bereichs B und der dritte aus einem Teilgebiet des Bereichs D.

3.3 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studien nachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs A vorzulegen. Wird der Leistungsnachweis nach Nr. 3.2 aus dem Teilgebiet A 1 oder A 2 vorgelegt, so ist der qualifizierte Studien nachweis aus dem Teilgebiet A 3 oder A 4 vorzulegen. Wird der Leistungsnachweis nach Nr. 3.2 aus dem Teilgebiet A 3 oder A 4 vorgelegt, so ist der qualifizierte Studien nachweis aus dem Teilgebiet A 1 oder A 2 vorzulegen.

3.4 Für die Prüfung benennt der Prüfling drei Teilgebiete des Bereichs A, darunter A 1 oder A 2 und A 3 oder A 4, und ein Teilgebiet des Bereichs B. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.2 vorgelegt werden sein; von dieser Vorschrift kann für eines der Teilgebiete aus dem Bereich A abgewichen werden, sofern der für die Prüfung benannte Schwerpunkt in deutlichem Zeitabstand vom Gegenstand des Leistungsnachweises liegt. Die Studienordnung kann weitere Festlegungen treffen.

3.5 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.

3.6 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

**Anlage 9  
zu § 55 LPO**

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach**

**Griechisch**

**in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:**

**Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1. Studium und Prüfung im Studiengang Griechisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen

gemäß § 14 Abs. 2 LAGB die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprache	1 Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft 2 Geschichte und Anwendungsbereiche der griechischen Sprache 3 Sprach- und Stillehre
B Literatur	1 Grundlagen und Methoden der Interpretation griechischer Texte 2 Epochen der griechischen Literatur bis zur Spätantike 3 Griechische Poesie bis zur Spätantike 4 Griechische Prosa bis zur Spätantike 5 Gattungen und Formen griechischer Literatur/Werkgruppen 6 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Rezeptionsgeschichte
C Ergänzende Disziplinen	1 Geschichte der Antike 2 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule (gegebenenfalls mit Exkursion), zum Beispiel Klassische Archäologie, Papyrologie
D Fachdidaktik	1 Geschichte, Ziele und Methoden des Griechischunterrichts 2 Einführender Sprachunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Sekundarstufe I 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Lektüreunterrichts in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II

- Das Studium des Unterrichtsfaches Griechisch setzt Kenntnisse in dieser Sprache voraus, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Griechisch der gymnasialen Oberstufe entsprechen, und zwar bei Beginn des Griechischunterrichts in der Sekundarstufe I. Außerdem sind gemäß § 7 Abs. 4 Lateinkenntnisse erforderlich.
- Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A, in fünf Teilgebieten des Bereichs B und in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D nachzuweisen.
- Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; zwei dieser Leistungsnachweise sind aus zweien der Teilgebiete B 1 bis B 5, der dritte ist aus dem Bereich D vorzulegen.
- Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Teilgebiet A 3 vorzulegen.
- Für die Prüfung benennt der Prüfling ein Teilgebiet des Bereichs A und drei Teilgebiete des Bereichs B, darunter B 3 und B 4. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach

Nr. 5 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

- Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.
- Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Griechische, die andere aus der Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche. Alle Prüflinge eines Prüfungstermins in der Hochschule erhalten jeweils denselben Text vorgelegt. Die Übersetzungsaufgaben sind ohne lexikographische Hilfsmittel zu lösen.

**Anlage 10**  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach**

**Hauswirtschaftswissenschaft**

in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe I

- Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sozialwissenschaftlicher Bereich	1 Sozioökonomie des Haushalts 2 Wirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre des Haushalts 3 Angewandte Theorie des Haushalts 4 Wohnökologie
B Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich	1 Ernährungslehre 2 Lebensmittellehre 3 Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre 4 Arbeitslehre und Technik im Haushalt
C Fachdidaktischer Bereich	1 Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft 2 Curricula des auf den Haushalt bezogenen Unterrichts

- Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.
- Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über mindestens zwei Exkursionstage zu führen.
- Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B, darunter in A 1, A 2, B 1 und B 4, und in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen.
- Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.
- Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen, und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 5 vorgelegt wird.

7. Für die Prüfung benennt der Prüfling vier Teilgebiete, darunter eines der Teilgebiete A 1 bis A 3, eines der Teilgebiete B 1 bis B 3 und ein Teilgebiet des Bereichs C. Das vierte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden; dieses Teilgebiet und das Teilgebiet des Bereichs C können Teilgebiete nach Nr. 2 sein. Aus mindestens drei der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt worden sein. Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach  
Informatik  
in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:  
Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1 Grundstudium

- 1.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:

1. Informatik A (Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, höhere Programmiersprache)
2. Informatik B (Maschinennahe Programmierung und Rechnerstrukturen)
3. Informatik C (Algorithmen und Datenstrukturen)
4. Einführung in die theoretische Informatik
5. Programmierpraktikum
6. Mathematik für Informatikerinnen und Informatiker
7. Einführung in ein Teilgebiet der Didaktik der Informatik.

- 1.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse in Mathematik abhängig gemacht werden.

1.3 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

2 Hauptstudium

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Theoretische Informatik	1 Komplexitätstheorie 2 Formale Sprachen 3 Automatentheorie 4 Theorie der Programmierung 5 Berechenbarkeit
B Praktische Informatik	1 Übersetzerbau 2 Betriebssysteme (einschließlich Rechnernetze) 3 Graphische Datenverarbeitung 4 Datenstrukturen und Datenbanken 5 Rechnerarchitektur 6 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Mathematische Methoden der Informatik	1 Mathematische Logik 2 Graphentheorie, Kombinatorik 3 Algebra für Informatiker 4 Numerische Mathematik

**Anlage 11  
zu § 55 LPO**

D Didaktik der Informatik

- 1 Allgemeine Didaktik der Informatik unter Einbeziehung von gesellschaftlichen Aspekten
- 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der Informatik
- 2.2 Die Studien in einem Teilgebiet der Bereiche A bis C umfassen in der Regel sechs Semesterwochenstunden. Studienleistungen in diesen Teilgebieten sind in der Regel in mehreren Formen von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung, Seminar) zu erbringen; diese sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung einander zuzuordnen.
- 2.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B und in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D nachzuweisen.
- 2.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen. Ein Leistungsnachweis ist aus einem Teilgebiet des Bereichs A, ein weiterer aus einem Teilgebiet des Bereichs B oder C vorzulegen. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muß die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar bescheinigen. Der dritte Leistungsnachweis ist aus dem Bereich D vorzulegen.
- 2.5 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studien nachweise aus drei Teilgebieten des Hauptstudiums vorzulegen.
- 2.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet der Bereiche A bis C; ein weiteres Teilgebiet ist einem der Bereiche A oder B zu entnehmen. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Aus mindestens drei der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.4 vorgelegt worden sein.

**Anlage 12  
zu § 55 LPO**

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach  
Italienisch  
in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:  
Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

- 1 Studium und Prüfung im Studiengang Italienisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der italienischen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der italienischen Sprache 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der italienischen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Gattungen und Formen 3 Italienische Literatur bis etwa 1600 4 Italienische Literatur ab etwa 1600 bis zur Gegenwart 5 Autorinnen und Autoren und Werke

- C Fachdidaktik**
- 1 Theorien, Modelle, Methoden
  - 2 Curriculum Italienisch
  - 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Italienischunterricht der Sekundarstufe II und der Sekundarstufe I
  - 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Italienischunterricht
- D Sprachpraxis**
- E Landeskunde**
- Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Italienischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C3 und C4 aufzunehmen.
- 2** Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.
- 3** Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 4** Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 5** Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 5.1** Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der italienischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der italienischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in regionalen, sozialen oder funktionalen Erscheinungsformen des Italienischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
- 5.2** Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der italienischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autorinnen und Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturthertheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 5.3** Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
- 5.4** Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Prüfling die italienische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
- 5.5** Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Italiens sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 6** Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 7** Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
- 8** Für die Prüfung benennt der Prüfling je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 9** Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.
- 10** Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Italienisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- 11** Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- 11.1** Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.
  - 11.2** Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Italienische. Allen Prüflingen eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt.
  - 11.3** Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Prüfling angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in italienischer Sprache abzufassen.

Anlage 13  
zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach

Kunst

in den Studiengängen  
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

**1** Die fachpraktische Prüfung

1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind Studien in den Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, die dem jeweiligen Lehramtsstudiengang zugeordnet sind. Diese Studien umfassen etwa die Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Semesterwochenstunden. Entsprechend dem Lehrangebot der Hochschule oder dem Lehrangebot der mit der Hochschule gemäß § 31 LABG kooperierenden Einrichtung werden diese Studien entweder als besondere Lehrveranstaltungen oder als Atelierstudien oder im Nebeneinander beider Formen angeboten. Näheres regeln die Studienordnungen der Hochschulen.

1.2 Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Studienarbeiten des Prüflings. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses legt der Prüfling seine Auswahlgrundsätze dar und gibt Auskunft zum Entstehungsprozeß der Arbeiten. Diese mündliche Erläuterung dauert höchstens 15 Minuten und wird nicht mehr mit einer Leistungsnote bewertet.

1.3 Die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung nach § 4 Abs. 2 kann während des Hauptstudiums ausgesprochen werden.

1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Abs. 5;
2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in der Kunst- und Gestaltungspraxis. Dieser Nachweis kann nach näherer Bestimmung in der Studienordnung an Hochschulen mit Atelierbetrieb durch eine Bescheinigung der oder des den Atelierbetrieb leitenden Professorin oder Professors geführt werden;
3. Liste der Studienarbeiten;
4. Erklärung des Prüflings, daß die Studienarbeiten von ihm selbst angefertigt wurden.

In dem Antrag gibt der Prüfling an, bei welchem Mitglied des Prüfungsausschusses er vorwiegend Kunst- und Gestaltungspraxis studiert hat.

- 1.5 Zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung bildet das Prüfungsausschuss einen Prüfungsausschuß, der aus zwei Mitgliedern besteht:

1. dem Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule, das vom Prüfling benannt wurde,
2. einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule. Mindestens eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses soll Professorin oder Professor und gemäß § 11 Abs. 2 Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Wenn beide Mitglieder des Prüfungsausschusses diese Bedingung erfüllen, bestellt das Prüfungsausschuss die oder den vom Prüfling benannte Prüferin oder benannten Prüfer zur oder zum Vorsitzenden, andernfalls das Mitglied des Prüfungsausschusses, das Professorin oder Professor ist und gemäß § 11 Abs. 2 berufen wurde.

- 1.6 Das Prüfungsausschuss setzt den Termin für die fachpraktische Prüfung im Benehmen mit der Hochschule fest.

- 1.7 Der Prüfungsausschuss bewertet gemäß § 12 Abs. 1 die Studienarbeiten des Prüflings. Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abschließt.

- 1.8 Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

## 2 Die künstlerisch-praktische Aufgabe

- 2.1 Gemäß § 17 Abs. 9 kann auf Antrag des Prüflings anstelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe gestellt werden. Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie innerhalb der Bearbeitungsfrist ausgeführt werden kann.

- 2.2 Das Original der künstlerisch-praktischen Arbeit ist bis zum Abschluß der Ersten Staatsprüfung zur Verfügung des Prüfungsausschusses zu halten und wird in der Regel in der Hochschule aufbewahrt. Der Arbeit ist eine schriftliche Erläuterung des Arbeitsprozesses beizufügen. Das Objekt ist fotografisch zu dokumentieren. Die schriftliche Erläuterung und die fotografische Dokumentation bleiben bei den Prüfungsakten.

- 2.3 Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der künstlerisch-praktischen Aufgabe kann in sinngemäßer Anwendung von § 11 Abs. 2 Satz 3 Mitglied des Prüfungsausschusses in der fachpraktischen Prüfung sein. In diesem Fall ist sie oder er nicht Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung.

## 3 Allgemeines

- 3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

### Bereich

A Kunst- und  
Gestaltungs-  
praxis

### Teilgebiet

- 1 Klassische Werkgattungen I  
(Zeichnung, Grafik)
- 2 Klassische Werkgattungen II  
(Malerei, Farbgestaltung)

- 3 Klassische Werkgattungen III  
(Plastik, Objektgestaltung,  
Raumgestaltung, Architektur\*)

- 4 Transklassische Verfahren,  
zum Beispiel Gattungsgrenzen  
überschreitende Verfahren  
(Collagen, Montagen) oder  
Fotografie/Fotografik, Film,  
Video\*)

- 5 Gestaltungspraxis, zum Bei-  
spiel Keramik\*)

- 6 Spiel, Aktion, Multimedia,  
zum Beispiel Figurentheater,  
Requisiten\*)

## B Kunst- wissenschaft

- 1 Gattungen der bildenden  
Kunst

- 2 Epochen der Kunst/Kunst-  
stile

- 3 Ikonographie und Ikonolo-  
gie\*)

- 4 Kunsthistorie/Aesthetik

- 5 Weiteres Teilgebiet nach  
Maßgabe des Lehrangebots  
der Hochschule

## C Kunstpädago- gik/Didaktik der Kunst

- 1 Geschichte der Kunstpädago-  
gik/Kunstpädagogische Kon-  
zeptionen

- 2 Bildnerische Entwicklung bei  
Kindern und Jugendlichen

- 3 Curriculum Kunst

- 4 Didaktik und Methodik des  
Kunstunterrichts

- 5 Weiteres Teilgebiet nach  
Maßgabe des Lehrangebots  
der Hochschule

\*) Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

3.2 Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung der Hochschule durchzuführen.

3.3 Die Verbindung des Unterrichtsfaches Kunst mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik fordert Lehrveranstaltungen, die die besonderen Erfordernisse der beruflichen Schule berücksichtigen und entsprechende Schwerpunktgebiete ermöglichen.

## 4 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunkt)fach)

### 4.1 Die fachpraktische Prüfung

4.1.1 Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Prüfling grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens vier Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A 1 und A 2, gewonnen hat. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren.

4.1.2 Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, dokumentieren die notwendige Breite der Studien und für mindestens eines der Teilgebiete auch deren Vertiefung; sie ermöglichen ein Urteil über die Realisationsfähigkeiten des Prüflings.

### 4.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung

4.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen, darunter C 3.

4.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen B und C.

4.2.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling je zwei Teilgebiete aus den Bereichen B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.2.2 vorgelegt werden sein. Zu diesem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

- 5 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)
- 5.1 Die fachpraktische Prüfung
- 5.1.1 Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Prüfling grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens zwei Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis gewonnen hat.
- 5.1.2 Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, ermöglichen ein Urteil über die Ergebnisse der fachpraktischen Studien des Prüflings.
- 5.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung
- 5.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in einem Teilgebiet des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.
- 5.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich C vorzulegen.
- 5.2.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet der Bereiche B und C. Aus mindestens einem dieser Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 5.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 6 Lehramt für die Sekundarstufe I
- 6.1 Die fachpraktische Prüfung
- 6.1.1 Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Prüfling grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens vier Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A 1 und A 2, gewonnen hat. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren.
- 6.1.2 Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, dokumentieren die notwendige Breite der Studien und für mindestens eines der Teilgebiete auch deren Vertiefung; sie ermöglichen ein Urteil über die Realisationsfähigkeiten des Prüflings.
- 6.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung
- 6.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.
- 6.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen B und C.
- 6.2.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling je zwei Teilgebiete aus den Bereichen B und C. Aus mindestens drei der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 7 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 7.1 Die fachpraktische Prüfung
- 7.1.1 Die fachpraktische Prüfung setzt Studienleistungen in mindestens fünf Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter die Teilgebiete A 1 bis A 3, oder ein entsprechendes ordnungsgemäßes Studium im Atelierbetrieb voraus. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren.
- 7.1.2 Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, dokumentieren die notwendige Breite der Studien und deren Vertiefung. Sie ermöglichen ein Urteil über die Realisationsfähigkeiten des Prüflings.
- 7.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung
- 7.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in vier Teilgebieten des Bereichs B und in drei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.
- 7.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus dem Bereich B und einer aus dem Bereich C.
- 7.2.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling drei Teilgebiete des Bereichs B und zwei Teilgebiete des Bereichs C. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 7.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 7.3 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 14  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach**

**Latein**

in den Studiengängen  
mit den Abschlüssen:

**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprache	1 Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft 2 Geschichte und Anwendungsbereiche der lateinischen Sprache 3 Sprach- und Stillehre
B Literatur	1 Grundlagen und Methoden der Interpretation lateinischer Texte 2 Epochen der lateinischen Literatur bis zum Ausgang der Spätantike 3 Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Poesie 4 Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Prosa 5 Gattungen und Formen lateinischer Literatur/Werkgruppen 6 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Rezeptionsgeschichte, mittel-lateinische und neulateinische Literatur
C Ergänzende Disziplinen	1 Geschichte der Antike 2 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule (gegebenenfalls mit Exkursionen), zum Beispiel Einführung in das Römische Recht, Klassische Archäologie
D Fachdidaktik	1 Geschichte, Ziele und Methoden des Lateinunterrichts 2 Einführender Sprachunterricht (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II)

- 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Lektüreunterrichts in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II
2. Das Studium des Unterrichtsfaches Latein setzt Kenntnisse in dieser Sprache voraus, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Latein der gymnasialen Oberstufe entsprechen, und zwar bei Beginn des Lateinunterrichts in der Sekundarstufe I. Außerdem sind gemäß § 7 Abs. 4 Griechischkenntnisse erforderlich. Von der für den Erwerb von Griechischkenntnissen aufgewandten Studienzeit wird gemäß § 84 Abs. 4 UG ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
3. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A, in fünf Teilgebieten des Bereichs B und in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D nachzuweisen.
5. Für die Zulassung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; zwei dieser Leistungsnachweise sind aus zweien der Teilgebiete B 1 bis B 5, der dritte ist aus dem Bereich D vorzulegen.
6. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Teilgebiet A 3 vorzulegen.
7. Für die Prüfung benennt der Prüfling ein Teilgebiet des Bereichs A und drei Teilgebiete des Bereichs B, darunter B 3 und B 4. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
8. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in Griechisch beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.
9. Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische, die andere aus der Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche. Alle Prüflinge eines Prüfungstermins in der Hochschule erhalten jeweils denselben Text vorgelegt. Die Übersetzungsaufgaben sind ohne lexikographische Hilfsmittel zu lösen.
10. Für die Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 15  
zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach

**Mathematik**

in den Studiengängen  
mit den Abschlüssen:

**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Studienleistungen in einem Teilgebiet sind in der Regel in mehreren Formen von Lehrveranstaltungen

(Vorlesung, Übung, Seminar) zu erbringen; diese sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung einander zugeordnet. Die Studienordnung kann die Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltung (zum Beispiel Seminar) von dem erfolgreichen Besuch anderer Lehrveranstaltungen abhängig machen.

- 1.2 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

2 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunkt fach)

- 2.1 Das Grundstudium umfasst mindestens folgende Teilgebiete:

1. Ausgewählte Kapitel aus der Arithmetik
2. Ausgewählte Kapitel aus der Algebra
3. Weiteres Teilgebiet der Mathematik
4. Einführung in die Didaktik des Mathematikunterrichts in der Grundschule.

- 2.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A	1 Ausgewählte Kapitel aus der Arithmetik
	2 Ausgewählte Kapitel aus der Geometrie
	3 Angewandte Mathematik
	4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B	1 Mathematiklernen in der Grundschule
	2 Arithmetikunterricht in der Primarstufe
	3 Größen und Sachrechnen
	4 Geometrieunterricht in der Grundschule

- 2.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A, darunter A 1, sowie Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1, nachzuweisen.

- 2.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A und B.

- 2.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A vorzulegen.

- 2.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.4 vorgelegt worden sein.

- 3 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

- 3.1 Das Grundstudium umfasst mindestens folgende Teilgebiete:

1. Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik
2. Einführung in die Didaktik des Mathematikunterrichts in der Grundschule.

- 3.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A	1 Ausgewählte Kapitel aus der Arithmetik

- B
- 1 Mathematiklernen in der Grundschule
  - 2 Arithmetikunterricht in der Primarstufe
  - 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
- 3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in einem Teilgebiet des Bereichs A und in zwei Teilgebieten des Bereichs B nachzuweisen, darunter Studien entweder im Teilgebiet A 1 oder im Teilgebiet B 2.
- 3.4 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches vorzulegen.
- 3.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich A vorzulegen.
- 3.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen A und B. Aus mindestens einem dieser Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.4 vorgelegt werden sein. Das Teilgebiet A 1 oder B 2 ist als Prüfungsteilgebiet zu benennen, falls der Leistungsnachweis nach Nr. 3.4 nicht aus dem Teilgebiet B 2 vorgelegt wurde.
- 4 Lehramt für die Sekundarstufe I
- 4.1 Das Grundstudium umfasst mindestens folgende Teilgebiete:
1. Analysis
  2. Lineare Algebra oder Analytische Geometrie
  3. Geometrie oder Topologie.
- 4.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich                              | Teilgebiet   |
|--------------------------------------|--|
| A Algebra und Geometrie              | 1 Lineare Algebra oder Analytische Geometrie<br>2 Algebra und Zahlentheorie<br>3 Geometrie                               |
| B Analysis und Angewandte Mathematik | 1 Ausgewählte Kapitel aus der Analysis<br>2 Einführung in die Stochastik<br>3 Einführung in die Numerische Mathematik    |
| C Didaktik der Mathematik            | 1 Theorien und Aspekte des Mathematiklernens<br>2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Mathematikunterrichts |
- 4.3 Die Studienordnung kann durch Zuordnung der Lehrveranstaltungen die genannten Teilgebiete inhaltlich anders strukturieren und entsprechend anders benennen; der Umfang der Teilgebiete und ihre Bedeutung für den Studiengang müssen jedoch erhalten bleiben.
- 4.4 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.
- 4.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B sowie in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen.
- 4.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, darunter einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.
- 4.7 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich vorzulegen, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 4.6 vorgelegt wird.
- 4.8 Für die Prüfung benennt der Prüfling zwei Teilgebiete des Bereichs A und je ein Teilgebiet der Bereiche B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.6 vorgelegt worden sein.
- 5 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 5.1 Das Grundstudium umfasst mindestens folgende Teilgebiete:
1. Analysis I
  2. Analysis II
  3. Lineare Algebra I
  4. Lineare Algebra II
  5. Einführung in die Angewandte Mathematik oder Analysis III oder ein anderes Teilgebiet der Mathematik.
- 5.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich                                 | Teilgebiet  |
|---|---|
| A Analysis                              | Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Differentialgleichungen, Funktionentheorie, Funktionalanalysis, Maß- und Integrationstheorie |
| B Algebra und Grundlagen der Mathematik | Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Algebra, Zahlentheorie, Mathematische Logik  |
| C Geometrie und Topologie               | Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Differentialgeometrie, Topologie, Grundlagen der Geometrie                                   |
| D Angewandte Mathematik                 | Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Numerische Mathematik, Stochastik, Einführung in die Informatik                              |
| E Didaktik der Mathematik               | 1 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Mathematikunterrichts<br>2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule                      |
- 5.3 Ein Teilgebiet umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen mit dem Gewicht von Vorlesungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden.
- 5.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in jedem Teilgebiet der Bereiche A bis E nachzuweisen, ferner Studien in zwei weiteren Teilgebieten aus zweien der Bereiche A bis D.
- 5.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus zweien der Bereiche A bis D. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muß in einem Seminar erbracht worden sein. Der dritte Leistungsnachweis ist aus dem Bereich E vorzulegen.
- 5.6 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise aus denjenigen Bereichen vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.5 vorgelegt werden.
- 5.7 Für die Prüfung benennt der Prüfling vier Teilgebiete aus mindestens dreien der Bereiche A bis D, darunter die Bereiche A und B. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig benannt werden, doch darf es sich nicht um die Teilgebiete des Grundstudiums Analysis I, Lineare Algebra I und Einführung in die Angewandte Mathematik handeln. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.5 vorgelegt worden sein.

- 5.8 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien seiner Prüfungsteilgebiete geeignete Sachgebiete.

Anlage 16  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach**

**Musik**  
in den Studiengängen  
mit den Abschlüssen:

**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Die fachpraktische Prüfung

1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist das Studium der künstlerischen Disziplinen, die dem jeweiligen Lehramtsstudienangang im Bereich der Musikpraxis zugeordnet sind. Dieses Studium umfaßt etwa die Hälfte der jeweils für den Studiengang vorgesehenen Semesterwochenstunden. Die Wahl der Instrumente richtet sich nach dem an der Hochschule beziehungsweise nach dem an der gemäß § 31 LABG kooperierenden Einrichtung vorhandenen Lehrangebot. Für das Studium einer künstlerischen Disziplin sind jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden anzusetzen. Im Rahmen der Lehramtsstudiengänge für die Primarstufe (Schwerpunkt fach) und für die Sekundarstufe I sind für das Hauptinstrument höchstens sechs, für das Nebeninstrument höchstens drei Semesterwochenstunden anzusetzen. Im Rahmen des Lehramtsstudienganges für die Sekundarstufe II sind für das Hauptinstrument höchstens acht, für das Nebeninstrument höchstens vier Semesterwochenstunden anzusetzen. Näheres regelt die Studienordnung der Hochschule.

1.2 Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf zwei künstlerische Disziplinen des Bereichs Musikpraxis. Die künstlerischen Disziplinen des Studiums, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, müssen während des Fachstudiums erfolgreich abgeschlossen werden. Zeitpunkt und Form des Abschlusses werden durch die Studienordnung geregelt.

1.3 Die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung nach § 4 Abs. 2 kann während des Hauptstudiums ausgesprochen werden.

1.4 Bei dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung hat der Prüfling anzugeben:

1. die beiden künstlerischen Disziplinen seiner Wahl nach den besonderen Vorschriften der Nr. 2.2.2, 3.2.2, 4.2.2, 5.2.2;
2. die Mitglieder der Hochschule, bei denen er zuletzt in seinen Prüfungsdisziplinen studiert hat.

Dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium gemäß § 5 Abs. 5 beizufügen. Die Bescheinigung der Hochschule über den Abschluß der Studien in denjenigen künstlerischen Disziplinen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, ist dem Prüfungsamt spätestens bis zum Zeitpunkt der Festsetzung des Termins für die Prüfung in der zweiten künstlerischen Disziplin vorzulegen.

1.5 Für die fachpraktische Prüfung bildet das Prüfungsamt für jede Prüfungsdisziplin einen weiteren Prüfungsausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht. Dem Prüfungsausschuß gehören in der Regel an:

1. das Mitglied des Prüfungsaamtes aus der Hochschule, bei dem der Prüfling zuletzt die Prüfungsdisziplin studiert hat;

2. eine sachkundige Vertreterin oder ein sachkundiger Vertreter dieser Disziplin; als solche oder solcher kann bestellt werden, wer die Bedingungen gemäß § 92 Abs. 1 UG erfüllt;
3. ein Mitglied des Prüfungsaamtes aus der Hochschule, das Professorin oder Professor gemäß § 49 UG ist.

Das Prüfungsamt bestellt in der Regel das Mitglied zu Nr. 3 zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und setzt im Benehmen mit der Hochschule die Termine der fachpraktischen Prüfung fest.

1.6 Der Prüfungsausschuß bewertet die Prüfung in jeder künstlerischen Disziplin gemäß § 12 Abs. 1 mit einer Leistungsnote. Die Einzelbewertungen werden rechnerisch zu einer Gesamtbewertung zusammengefaßt; dabei werden die Leistungsnote für das Hauptinstrument und die Leistungsnote für die weitere künstlerische Disziplin im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet. Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsnote für jede künstlerische Disziplin mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

1.7 Die fachpraktische Prüfung kann in jeder Prüfungsdisziplin einmal wiederholt werden.

2 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunkt fach)

2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Künstlerische Disziplin
A Musikpraxis	1 Hauptinstrument*) 2 Nebeninstrument*) 3 Stimmbildung/Gesang 4 Gehörbildung 5 Ensembleleitung 6 Musik und Bewegung/szenisches Spiel 7 Schulpraktisches Instrumentalspiel/Improvisation 8 Weitere Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Apparative Praxis, Tonsatz und Arrangement

Teilgebiet

B Musikwissenschaft	1 Geschichte der Musik bis etwa 1750 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900 3 Musik des 20. Jahrhunderts 4 Systematische Musikkissenschaften
---------------------	---

C Musikhistorie	1 Geschichte der Musikerziehung 2 Musikhistorische Konzeptionen der Gegenwart 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Grundschule 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten
-----------------	--

\*) Gesang kann das Hauptinstrument oder das Nebeninstrument ersetzen. Eines der Instrumente muß ein Akkordinstrument sein.

2.2 Die fachpraktische Prüfung

2.2.1 Für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den sechs künstlerischen Disziplinen nachzuweisen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind.

2.2.2 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.

2.2.3 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 40 Minuten.

### 2.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung

2.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B und in drei Teilgebieten des Bereichs C, darunter C 3, nachzuweisen.

2.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; davon je einer aus den Bereichen B und C.

2.3.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling je zwei Teilgebiete der Bereiche B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3.2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

### 3 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Künstlerische Disziplin
A Musikpraxis	1 Hauptinstrument (Akkordinstrument) 2 Stimmbildung/Gesang 3 Grundlagen der Musiktheorie 4 Ensembleleitung 5 Weitere Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
	<b>Teilgebiet</b>
B Musikwissenschaft	1 Epochen der Musikgeschichte 2 Systematische Musikwissenschaften
C Musikpädagogik/Didaktik der Musik	1 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart 2 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Grundschule

### 3.2 Die fachpraktische Prüfung

3.2.1 Für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu zwei künstlerischen Disziplinen nachzuweisen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind.

3.2.2 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.

3.2.3 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 20 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 40 Minuten.

### 3.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung

3.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen.

3.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs C vorzulegen.

3.3.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling ein Teilgebiet des Bereichs C und ein weiteres Teilgebiet des Bereichs B oder C. Aus mindestens einem der Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.3.2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

### 4 Lehramt für die Sekundarstufe I

4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Künstlerische Disziplin
A Musikpraxis	1 Hauptinstrument*) 2 Nebeninstrument*) 3 Stimmbildung/Gesang 4 Gehörbildung 5 Ensembleleitung 6 Musik und Bewegung/szenisches Spiel 7 Schulpraktisches Instrumentalspiel/Improvisation 8 Weitere Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Apparative Praxis, Tonsatz und Arrangement

Teilgebiet
B Musikwissenschaft
1 Geschichte der Musik bis etwa 1750 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900 3 Musik des 20. Jahrhunderts 4 Systematische Musikwissenschaften
C Musikpädagogik/Didaktik der Musik
1 Geschichte der Musikerziehung 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten

\*) Gesang kann das Hauptinstrument oder das Nebeninstrument ersetzen. Eines der Instrumente muß ein Tasteninstrument, in der Regel Klavier, sein.

### 4.2 Die fachpraktische Prüfung

4.2.1 Für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den sechs künstlerischen Disziplinen nachzuweisen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind.

4.2.2 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.

4.2.3 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 40 Minuten.

### 4.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung

4.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C, darunter C 3, nachzuweisen.

4.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen B und C.

4.3.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling je zwei Teilgebiete der Bereiche B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.3.2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

## 5 Lehramt für die Sekundarstufe II

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

#### Bereich Künstlerische Disziplin

##### A Musikpraxis

- 1 Hauptinstrument\*)
- 2 Nebeninstrument\*)
- 3 Stimmbildung/Gesang
- 4 Gehörbildung
- 5 Chorleitung
- 6 Orchesterleitung
- 7 Schulpraktisches Instrumentalspiel und Improvisation
- 8 Tonsatz (Arrangement, Komposition)
- 9 Formenlehre und Analyse
- 10 Weitere Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Musik und Bewegung, Apparative Praxis

#### Teilgebiet

##### B Musikwissenschaft

- 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750
- 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1830
- 3 Geschichte der Musik von etwa 1830 bis etwa 1900
- 4 Musik des 20. Jahrhunderts
- 5 Systematische Musikkwissenschaften

##### C Musikpädagogik/Didaktik der Musik

- 1 Geschichte der Musikerziehung
- 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart
- 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe II
- 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten

\*) Gesang kann das Hauptinstrument oder das Nebeninstrument ersetzen. Eines der Instrumente muß Klavier sein.

5.1.2 Die Verbindung des Unterrichtsfaches Musik mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik fordert Lehrveranstaltungen, die die besonderen Erfordernisse der beruflichen Schule berücksichtigen und entsprechende Schwerpunktbildungen ermöglichen.

### 5.2 Die fachpraktische Prüfung

5.2.1 Für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den sieben künstlerischen Disziplinen nachzuweisen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen oder der schriftlichen Prüfung sind.

5.2.2 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.

5.2.3 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 60 Minuten.

### 5.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung

5.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in vier Teilgebieten des Bereichs B und in drei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.

5.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus dem Bereich B, darunter B 2 oder B 3, und einer aus dem Bereich C.

5.3.3 Für die Prüfung ist die künstlerische Disziplin A 8 oder A 9 Gegenstand einer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht. Der Prüfling benennt ferner zwei Teilgebiete des Bereichs B und ein Teilgebiet des Bereichs C. Das fünfte Teilgebiet kann dem Bereich B oder dem Bereich C entnommen werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.3.2 vorgelegt worden sein. Zu den Teilgebieten der Bereiche B und C gibt der Prüfling jeweils den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

5.3.4 Für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu den künstlerischen Disziplinen A 8 oder A 9 sind entsprechende besondere Aufgabenformen zugelassen; dabei können den Prüflingen eines Prüfungstermins gleichlautende Aufgaben ohne Wahlmöglichkeit vorgelegt werden.

5.4 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

### Anlage 17 zu § 55 LPO

#### Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

##### Niederländisch in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

##### Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

#### 1 Allgemeines

1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

#### Bereich Teilgebiet

- |                      |   |
|----------------------|---|
| A Sprachwissenschaft | 1 Theorien, Modelle, Methoden   |
|                      | 2 Beschreibungsebenen der niederländischen Sprache                        |
|                      | 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte           |
|                      | 4 Historische Aspekte der niederländischen Sprache                        |
|                      | 5 Regionale, funktionale und soziale Aspekte der niederländischen Sprache |
|                      | 6 Kontrastive Linguistik  |

#### B Literaturwissenschaft

- |   |
|---|
| 1 Theorien, Modelle, Methoden             |
| 2 Gattungen                               |
| 3 Niederländische Literatur bis etwa 1800 |
| 4 Niederländische Literatur ab etwa 1800  |
| 5 Autorinnen und Autoren und Werke        |

#### C Fachdidaktik

- |                               |
|-------------------------------|
| 6 Komparatistik               |
| 1 Theorien, Modelle, Methoden |
| 2 Curriculum Niederländisch   |

- 3 Lehr- und Lernprozesse:  
Sprache im Niederländischunterricht
- 4 Lehr- und Lernprozesse:  
Literatur im Niederländischunterricht

D Sprachpraxis

E Landeskunde

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Niederländischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C3 und C4 aufzunehmen.

- 1.2 Für die Prüfung gibt der Prüfling zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 1.3 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.
- 1.4 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse in Niederländisch abhängig gemacht werden.
- 1.5 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Niederländisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- 1.6 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.
- 2 Lehramt für die Sekundarstufe I
- 2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
  - 2.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
    - 2.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse über Erscheinungsformen der niederländischen Sprache und über die kontrastive Linguistik, vertiefte Kenntnisse einzelner Beschreibungsebenen und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
    - 2.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse über die niederländische Literatur, besonders seit dem 19. Jahrhundert, vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Gattungen und Formen und über mindestens zwei moderne Autorinnen oder Autoren aufgrund eigener Lektüre entsprechender Werke der Primärliteratur, ferner Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
    - 2.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
    - 2.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Prüfling die niederländische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
    - 2.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse des niederländischen Sprachraums sowie Spezialkenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
  - 2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.

- 2.4 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen D und E.
- 2.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet wird dem Bereich A oder B entnommen; es kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens drei dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt werden sein.
- 2.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.
- 2.7 Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht besteht aus zwei Teilen:
  - 1. aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Niederländische,
  - 2. aus Aufgaben, die entsprechend den vom Prüfling angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen sind.
 Für den Übersetzungsteil ist allen Prüflingen eines Prüfungstermins derselbe Text vorzulegen. Die Aufgabe nach Nr. 2 ist in niederländischer Sprache abzufassen.
- 3 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
  - 3.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der niederländischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der niederländischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in der kontrastiven Linguistik sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
  - 3.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der niederländischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, sowohl aus der Zeit von den Anfängen bis zum 19. Jahrhundert als auch aus der Zeit vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autorinnen und Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
  - 3.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
  - 3.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Prüfling die niederländische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
  - 3.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse des niederländischen Sprachraums sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
  - 3.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vor-

- zulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 3.4 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
- 3.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt werden sein. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung sowohl Literatur aus der Zeit von den Anfängen bis zum 19. Jahrhundert als auch Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart berücksichtigt werden kann.
- 3.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.
- 3.7 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- 3.7.1 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Niederländische. Allen Prüflingen eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt.
- 3.7.2 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Prüfling angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in niederländischer Sprache abzufassen.
- 3.8 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

- |   |  |
|---|--|
| B Entwicklung und Lernen  | 1 Entwicklungspsychologische Theorien<br>2 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung<br>3 Theorie der Lernpsychologie<br>4 Begabung und Intelligenz<br>5 Motivation und Lernen<br>6 Interaktion und Kommunikation<br>7 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule   |
| C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung                   | 1 Sozialisationstheorien<br>2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen<br>3 Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung<br>4 Jugendsoziologie<br>5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule   |
| D Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen    | 1 Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens<br>2 Schule im internationalen Vergleich, alternative Schulmodelle<br>3 Lehrplantheorie und Curriculumentwicklung<br>4 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen)<br>5 Außerschulisches Bildungswesen, zum Beispiel Vorschulerziehung, betriebliches Ausbildungswesen, Erwachsenenbildung<br>6 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |
| E Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik (Erziehungswissenschaft) | 1 Geschichte und Begründung des Pädagogikunterrichts<br>2 Curriculum Erziehungswissenschaft<br>3 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände   |

Anlage 18  
zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach

Pädagogik  
in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Theorie und Geschichte der Pädagogik	1 Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik 2 Erziehungs- und Bildungstheorien 3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung 4 Handlungs- und Normentheorie 5 Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik 6 Werk einer Klassikerin oder eines Klassikers der Pädagogik 7 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

2. Voraussetzung für das Studium der Pädagogik sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
3. Lehrveranstaltungen aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium sind nicht auf Studien in Teilgebieten der Pädagogik anrechenbar. Leistungsnachweise und Prüfungsteilgebiete aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium dürfen nicht für Pädagogik verwendet werden.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis E nachzuweisen.
5. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen. Zwei Leistungsnachweise sind aus zweien der Bereiche A bis D, der dritte ist aus dem Bereich E vorzulegen.
6. Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise aus den Bereichen vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt werden.

7. Sofern die Studienordnung für das Grundstudium keinen Methodenkurs, der empirische und hermeneutische Komponenten umfaßt, vorsieht, ist dieser im Hauptstudium abzuleisten. In diesem Fall ist ein weiterer qualifizierter Studiennachweis über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Kurs vorzulegen.
8. Für die Prüfung benennt der Prüfling zwei Teilgebiete aus dem Bereich A und je ein Teilgebiet aus den Bereichen B bis D. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt werden sein. Für die Prüfung gibt der Prüfling zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

**Anlage 19  
zu § 55 LPO**

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach**

**Philosophie**

in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:

**Erste Staatsprüfung**

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A	1 Praktische Philosophie/ Theorie des Handelns
	2 Ethik
	3 Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
	4 Philosophische Anthropologie
B	1 Erkenntnistheorie
	2 Logik
	3 Wissenschaftstheorie
	4 Philosophie der Sprache
C	1 Ontologie/Metaphysik
	2 Philosophie der Geschichte
	3 Philosophie der Natur
	4 Philosophie der Kunst/ Ästhetik
	5 Philosophie der Religion
	6 Philosophie der Kultur und der Technik
	7 Philosophie der Mathematik
D	1 Formen des Philosophierens
	2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Philosophieunterrichts

2. Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein oder Griechisch. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
3. Studium und Prüfung müssen die historischen Dimensionen der philosophischen Fragestellung (Antike bis Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart) angemessen berücksichtigen.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A, B und C und in einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.
5. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzu-

legen, zwei davon aus zweien der Bereiche A bis C und einer aus dem Bereich D.

6. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich vorzulegen, in dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 5 vorgelegt wird.

7. Für die Prüfung benennt der Prüfling fünf Teilgebiete aus den Bereichen A, B und C; aus jedem dieser Bereiche dürfen höchstens zwei Teilgebiete benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

8. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in Latein oder Griechisch beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.

**Anlage 20  
zu § 55 LPO**

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach**

**Physik**

in den Studiengängen  
mit den Abschlüssen:

**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

**1 Grundstudium**

- 1.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:

1. Grundlagen der Physik I
2. Grundlagen der Physik II
3. Grundlagen der Physik III.

Die Lehrveranstaltungen zu diesen Teilgebieten sind nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule anzusetzen.

- 1.2 Während des Grundstudiums ist das Physikalische Praktikum für Anfängerinnen und Anfänger abzuleisten.

- 1.3 Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann nach näherer Bestimmung in der Studienordnung von dem Nachweis der für die Teilnahme erforderlichen Kenntnisse in Mathematik abhängig gemacht werden.

- 1.4 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.

**2 Hauptstudium**

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Quantenphysik und Struktur der Materie	1 Atom- und Molekularphysik*) 2 Kern- und Elementarteilchen- physik 3 Physik der kondensierten Materie
B Theoretische Physik	1 Mechanik*) 2 Elektrodynamik) 3 Quantenmechanik 4 Thermodynamik und Statistik

<b>C Anwendungen der Physik</b>	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Physikalische Grundlagen der Technik, Energietechnik, Umweltphysik, Biophysik, Astrophysik, Meßmethoden der Physik, Elektronik	2. Schulorientiertes Experimentieren (Teilgebiet D 3). Über die Praktika sind qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.
<b>D Didaktik der Physik</b>	1 Allgemeine Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Physik 2 Voraussetzungen, Methoden und Medien des Physikunterrichts 3 Schulorientiertes Experimentieren	4.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B und D. 4.4 Die Studienordnung kann zusätzlich einen qualifizierten Studiennachweis über eine Seminarveranstaltung aus dem Bereich A, B oder C vorsehen. 4.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet nach Nr. 2.1 aus den Bereichen A, B und D. Ferner sind ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich A und ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich B oder C zu benennen. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.3 vorgelegt werden sein. 4.6 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien seiner Prüfungsteilgebiete aus dem Bereich A, C oder D besondere Schwerpunkte.

\* Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann dieses Teilgebiet auch dem Grundstudium zugeordnet werden.

- 2.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen.  
2.3 Falls die schriftliche Hausarbeit im Fach Physik Versuchsreihen oder empirische Datenerhebungen erfordert, werden diese unter Anleitung der Themenstellerin oder des Themenstellers durchgeführt. Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtlichen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.

#### 3 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium mindestens Studien in folgenden Teilgebieten nachzuweisen:  
1. in einem Teilgebiet des Bereichs A;  
2. in einem Teilgebiet des Bereichs C;  
3. in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A oder C;  
4. in zwei Teilgebieten des Bereichs D, darunter D3.  
Wenn Studien im Teilgebiet A 1 nicht für das Grundstudium vorgesehen sind, sind sie für das Hauptstudium nachzuweisen.
- 3.2 Folgende Praktika sind im Rahmen des Hauptstudiums abzuleisten:  
1. Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene;  
2. Schulorientiertes Experimentieren (Teilgebiet D 3). Über die Praktika sind qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.

- 3.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder C und der andere aus dem Bereich D.

- 3.4 Die Studienordnung kann zusätzlich einen qualifizierten Studiennachweis über eine Seminarveranstaltung aus dem Bereich A oder C vorsehen.

- 3.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet nach Nr. 2.1 aus den Bereichen A, C und D. Das vierte Teilgebiet wird aus dem Bereich A oder C benannt. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt werden.

#### 4 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in folgenden Teilgebieten nachzuweisen:  
1. in zwei Teilgebieten des Bereichs A;  
2. in zwei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B3;  
3. in einem Teilgebiet des Bereichs C;  
4. in zwei Teilgebieten des Bereichs D, darunter D3.  
Wenn Studien im Teilgebiet A 1 nicht für das Grundstudium vorgesehen sind, sind sie für das Hauptstudium nachzuweisen.
- 4.2 Folgende Praktika sind im Rahmen des Hauptstudiums abzuleisten:  
1. Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene;

Anlage 21  
zu § 55 LPO

#### Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

#### Politik (Politikwissenschaft, Soziologie) in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:

#### Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Das Unterrichtsfach Politik kann gemäß § 43 Abs. 4 nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft studiert werden.  
2. Das Grundstudium des Unterrichtsfaches Politik ergänzt das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, das einen Umfang von etwa 54 Semesterwochenstunden hat. Es ist nur in Verbindung mit diesem möglich und umfaßt zusätzlich in etwa 20 Semesterwochenstunden Studien in mindestens folgenden Teilgebieten:  
1. Grundlagen der Politikwissenschaft  
2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland  
3. Grundlagen der Soziologie  
4. Gesellschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland.  
3. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium, das etwa 44 Semesterwochenstunden umfaßt, Studienleistungen in folgenden Bereichen und Teilgebieten nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

#### Bereich

#### A Politikwissenschaft

#### Teilgebiet

- 1 Politische Theorien und Geschichte der politischen Ideen
- 2 Politische Systeme, Verfassungs- und Regierungslehre
- 3 Internationale politische Beziehungen
- 4 Vergleichende Analyse politischer Systeme

#### B Soziologie

- 1 Soziologische Theorien
- 2 Soziale Systeme und sozialer Wandel
- 3 Soziale Organisationen und Institutionen

<b>C Fachdidaktik</b>	<b>4</b> Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule")	<b>D Pädagogische Psychologie</b>	<b>1</b> Instruktionspsychologie
	<b>1</b> Theorien und Modelle des Politikunterrichts und der politischen Bildung	<b>E Klinische Psychologie</b>	<b>2</b> Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
	<b>2</b> Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der Politikwissenschaft und der Soziologie		<b>1</b> Psychologische Interventionsverfahren
			<b>2</b> Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
		<b>F Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie</b>	<b>1</b> Organisationspsychologie
			<b>2</b> Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
		<b>G Didaktik der Psychologie</b>	<b>1</b> Curriculum Psychologie
			<b>2</b> Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
			<b>2.2</b> Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 der Bereiche A bis G sowie Studien in einem weiteren Teilgebiet nachzuweisen.
			<b>2.3</b> Lehrveranstaltungen aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium sind nicht auf Studien im Rahmen des Studienganges Psychologie anrechenbar.
			<b>2.4</b> Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar aus drei verschiedenen Bereichen, davon je einer aus den Bereichen A, B und C.
			<b>2.5</b> Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem Teilgebiet eines weiteren Bereichs vorzulegen.
			<b>2.6</b> Für die Prüfung benennt der Prüfling fünf Teilgebiete aus mindestens drei Bereichen. Aus mindestens dreien dieser Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.4 vorgelegt worden sein. Für jedes Teilgebiet benennt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

**Anlage 22  
zu § 55 LPO**

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach  
Psychologie**

in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:

**Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

**1 Grundstudium**

- 1.1 Das Grundstudium umfaßt Allgemeine Psychologie, Methodologie psychologischer Forschung, Grundlagen der Differentiellen Psychologie, der Entwicklungspsychologie und der Sozialpsychologie sowie Einführung in die anwendungsbezogenen Bereiche des Hauptstudiums.
- 1.2 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

**2 Hauptstudium**

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

**Bereich**                   **Teilgebiet**

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <b>A Differentielle Psychologie</b> | <b>1</b> Persönlichkeitstheorie   |
|                                     | <b>2</b> Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |
| <b>B Entwicklungspsychologie</b>    | <b>1</b> Theorien der Entwicklung   |
|                                     | <b>2</b> Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |
| <b>C Sozialpsychologie</b>          | <b>1</b> Anwendungsbezüge der Sozialpsychologie                           |
|                                     | <b>2</b> Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |

**Anlage 23  
zu § 55 LPO**

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach**

**Rechtswissenschaft**

in dem Studiengang

mit dem Abschluß:

**Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

**Bereich**

- |   |   |
|---|---|
| <b>A Zivilrecht</b>                                   | <b>Teilgebiet</b>                                     |
|   | <b>1</b> Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht    |
|   | <b>2</b> Familien- und Erbrecht                       |
|   | <b>3</b> Zivilprozeßrecht                             |
| <b>B Strafrecht</b>                                   | <b>1</b> Strafrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil) |
|   | <b>2</b> Kriminologie                                 |
|   | <b>3</b> Jugendstrafrecht                             |
|   | <b>4</b> Strafprozeßrecht                             |
| <b>C Öffentliches Recht</b>                           | <b>1</b> Staatsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht |
|   | <b>2</b> Polizei- und Ordnungsrecht                   |
|   | <b>3</b> Gemeinderecht                                |
| <b>D Allgemeine Grundlagen der Rechtswissenschaft</b> | <b>1</b> Rechtsgeschichte                             |
|   | <b>2</b> Rechtsphilosophie                            |
|   | <b>3</b> Rechtssoziologie                             |

- |  |  |
|--|--|
| <p><b>E Fachdidaktik</b></p> <p>1 Theorien, Modelle, Methoden</p> <p>2 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände</p> <p>4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule</p>   | <p><b>B Historische Theologie</b></p> <p>1 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte)</p> <p>2 Kirchen- und Konfessionskunde</p> <p>3 Andere Weltreligionen</p>  |
| <p>2. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den drei Teilgebieten des Bereichs A nachzuweisen, ferner Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B1, Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs C, darunter C1, Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs D und Studien in einem Teilgebiet des Bereichs E.</p> <p>3. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung sind Studienleistungen für die Bereiche A bis C in Übungen zur Bearbeitung praktischer Fälle zu erbringen. Diese Übungen können sich auf ein oder mehrere Teilgebiete eines Bereichs beziehen.</p> <p>4. Für die Zulassung zur Prüfung sind über Übungen nach Nr. 3 drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, die nach näherer Bestimmung in der Studienordnung im Grundstudium oder im Hauptstudium erworben werden können. Auf die Leistungsnachweise des Grundstudiums (§ 7) sind gegebenenfalls höchstens zwei dieser qualifizierten Studiennachweise anrechenbar.</p> <p>5. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus den Bereichen A bis C und je einer aus den Bereichen D und E.</p> <p>6. Die Teilgebiete A1, B1 und C1 sind Teilgebiete der Prüfung. Der Prüfling benennt zwei von ihnen als Teilgebiete für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Aus dem Bereich des dritten dieser Teilgebiete benennt der Prüfling auch das vierte Teilgebiet; das fünfte Teilgebiet legt er aus den Bereichen A bis D so fest, daß aus einem Bereich nicht mehr als zwei Teilgebiete benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt werden sein.</p> <p>7. Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgaben zur Fallbearbeitung zulässig. Alle Prüflinge eines Prüfungstermins erhalten jeweils dieselbe Aufgabe.</p> | <p><b>C Systematische Theologie</b></p> <p>1 Prinzipienfragen und Grundprobleme</p> <p>2 Dogmatik</p> <p>3 Ethik</p> <p>4 Ökumenische Theologie</p> <p><b>D Religions-pädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre</b></p> <p>1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung</p> <p>2 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche</p> <p>3 Religionsunterricht in der Grundschule</p> |
- 1.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltung von der Feststellung der für die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Griechisch oder Hebräisch oder Latein) abhängig gemacht werden.
- 1.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs A und in je zwei Teilgebieten der Bereiche B, C und D nachzuweisen, darunter B1, C2 und D3.
- 1.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; einer davon ist aus dem Bereich A, der andere aus dem Bereich D vorzulegen.
- 1.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich B oder C vorzulegen.
- 1.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus jedem der vier Bereiche. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.4 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 2 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)
- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

**Anlage 24**  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach  
Evangelische Religionslehre**

in den Studiengängen  
mit den Abschlüssen:

**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

**1 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunkt fach)**

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

**Bereich**

**Teilgebiet**

**A Altes und Neues Testament**

- 1 Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion
- 2 Theologie des Alten Testaments
- 3 Jesus und das Urchristentum
- 4 Theologie des Neuen Testaments

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>
<b>A Theologie</b>	1 Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion 2 Jesus und das Urchristentum 3 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 4 Dogmatik 5 Ethik
<b>B Religions-pädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre</b>	1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche 3 Religionsunterricht in der Grundschule

- 2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in vier Teilgebieten des Bereichs A, darunter A1 bis A3, sowie Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B nachzuweisen, darunter B3.

- 2.3 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich B vorzulegen.

- 2.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich A vorzulegen.

- 2.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus dem Bereich A und dem Bereich B. Aus mindestens

einem dieser Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.3 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

### 3 Lehramt für die Sekundarstufe I

3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Altes und Neues Testament	1 Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion 2 Theologie des Alten Testaments 3 Jesus und das Urchristentum 4 Theologie des Neuen Testaments
B Historische Theologie	1 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 2 Kirchen- und Konfessionskunde 3 Andere Weltreligionen
C Systematische Theologie	1 Prinzipienfragen und Grundprobleme 2 Dogmatik 3 Ethik 4 Ökumenische Theologie
D Religions-pädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre	1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche 3 Curriculum Evangelische Religionslehre

- 3.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltung von der Feststellung der für die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Griechisch oder Hebräisch oder Latein) abhängig gemacht werden.
- 3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs A und in je zwei Teilgebieten der Bereiche B, C und D nachzuweisen, darunter B 1, C 2 und D 3.
- 3.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; einer davon ist aus dem Bereich A, der andere aus dem Bereich D vorzulegen.
- 3.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich B oder C vorzulegen.
- 3.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus jedem der vier Bereiche. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

### 4 Lehramt für die Sekundarstufe II

4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Altes Testament	1 Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion 2 Theologie des Alten Testaments 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

B Neues Testament  
1 Jesus und das Urchristentum  
2 Theologie des Neuen Testaments  
3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

C Historische Theologie  
1 Epochen der Kirchengeschichte  
2 Kirchengeschichtliche Längsschnitte  
3 Kirchen- und Konfessionskunde  
4 Andere Weltreligionen

D Systematische Theologie  
1 Prinzipienfragen und Grundprobleme  
2 Dogmatik

3 Ethik  
4 Ökumenische Theologie  
5 Religionswissenschaftliche Systematik

E Religions-pädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre  
1 Geschichte der Religions-pädagogik  
2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung  
3 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche  
4 Curriculum Evangelische Religionslehre

4.2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in Griechisch sowie in mindestens einer der beiden Fremdsprachen Hebräisch oder Latein. Im Falle einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 43 Abs. 4 wird auf den Nachweis der Griechischkenntnisse verzichtet. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von der Feststellung der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

4.3 Von der für den Erwerb von Kenntnissen in Griechisch und Hebräisch aufgewandten Studienzeit wird gemäß § 84 Abs. 4 UG je Fremdsprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

4.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis E nachzuweisen, außerdem Studien in je einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A oder des Bereichs B und des Bereichs D.

4.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B und E.

4.6 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet C 1 und der andere aus dem Teilgebiet D 2 oder D 3.

4.7 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B und C, ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich D oder E. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.5 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

4.8 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen nach Nr. 4.2 beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.

4.9 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zwei der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

**Anlage 25**  
zu § 55 LPO

- Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre**
- in den Studiengängen mit den Abschlüssen:
- Erste Staatsprüfung
- für das Lehramt für die Primarstufe
  - für das Lehramt für die Sekundarstufe I
  - für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- 1 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunkt fach)
- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | <b>Bereich</b>  | <b>Teilgebiet</b>  |
|---|--|
| A Biblische Theologie   | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament</li> <li>2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen</li> <li>3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen</li> </ol>  |
| B Historische Theologie   | Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt   |
| C Systematische Theologie   | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Gott – Schöpfung – Heils geschichte</li> <li>2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche</li> <li>3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung</li> </ol>   |
| D Praktische Theologie/ Religions pädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Liturgie und Dienste der Kirche</li> <li>2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung</li> <li>3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger</li> </ol> |
- 1.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Latein oder Griechisch oder Hebräisch) abhängig gemacht werden.
- 1.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 1.1 nachzuweisen.
- 1.4 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Bereich A und ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus der Didaktik des Faches vorzulegen.
- 1.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studien nachweis aus dem Bereich C vorzulegen.
- 1.6 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 1.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 1.7 vorausgesetzt.
- 1.7 Für die Prüfung benennt der Prüfling vier Teilgebiete, davon je eines aus den Bereichen A, C und D. Das vierte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Aus mindestens drei dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.4 vorgelegt werden. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>																																												
A Biblische Theologie	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament</li> <li>2 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen</li> </ol>																																												
C Systematische Theologie	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Gott – Schöpfung – Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche</li> <li>2 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung</li> </ol>																																												
D Praktische Theologie/ Religions pädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Liturgie und Dienste der Kirche</li> <li>2 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger</li> </ol>																																												
	2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:																																												
	<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Bereich</b></th><th style="text-align: left;"><b>Teilgebiet</b></th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A Biblische Theologie</td><td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament</li> <li>2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen</li> </ol> </td></tr> <tr> <td>C Systematische Theologie</td><td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Gott – Schöpfung – Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche</li> <li>2 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung</li> </ol> </td></tr> <tr> <td>D Praktische Theologie/ Religions pädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre</td><td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Liturgie und Dienste der Kirche</li> <li>2 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger</li> </ol> </td></tr> <tr> <td></td><td>2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 2.1 nachzuweisen.</td></tr> <tr> <td></td><td>2.3 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches vorzulegen.</td></tr> <tr> <td></td><td>2.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studien nachweis aus dem Bereich A oder dem Bereich C vorzulegen.</td></tr> <tr> <td></td><td>2.5 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 2.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 2.6 vorausgesetzt.</td></tr> <tr> <td></td><td>2.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling ein Teilgebiet aus dem Bereich D; das weitere Teilgebiet ist demjenigen der Bereiche A oder C zu entnehmen, aus dem kein qualifizierter Studien nachweis nach Nr. 2.4 vorgelegt wurde. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.</td></tr> <tr> <td></td><td>3 Lehramt für die Sekundarstufe I</td></tr> <tr> <td></td><td>3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:</td></tr> <tr> <td></td><td> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Bereich</b></th><th style="text-align: left;"><b>Teilgebiet</b></th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A Biblische Theologie</td><td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament</li> <li>2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen</li> <li>3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen</li> </ol> </td></tr> <tr> <td>B Historische Theologie</td><td>Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt</td></tr> <tr> <td>C Systematische Theologie</td><td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Gott – Schöpfung – Heils geschichte</li> <li>2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche</li> <li>3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung</li> </ol> </td></tr> <tr> <td>D Praktische Theologie/ Religions pädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre</td><td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Liturgie und Dienste der Kirche</li> <li>2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung</li> <li>3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger</li> </ol> </td></tr> </tbody> </table> </td></tr> <tr> <td></td><td>3.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 3.1 nachzuweisen.</td></tr> <tr> <td></td><td>3.3 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Bereich A und ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus der Didaktik des Faches vorzulegen.</td></tr> <tr> <td></td><td>3.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studien nachweis aus dem Bereich C vorzulegen.</td></tr> <tr> <td></td><td>3.5 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 3.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 3.6 vorausgesetzt.</td></tr> <tr> <td></td><td>3.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling vier Teilgebiete, davon je eines aus den Bereichen A, C und D. Das vierte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Aus mindestens drei dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt werden. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.</td></tr> </tbody> </table>	<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>	A Biblische Theologie	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament</li> <li>2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen</li> </ol>	C Systematische Theologie	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Gott – Schöpfung – Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche</li> <li>2 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung</li> </ol>	D Praktische Theologie/ Religions pädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Liturgie und Dienste der Kirche</li> <li>2 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger</li> </ol>		2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 2.1 nachzuweisen.		2.3 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches vorzulegen.		2.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studien nachweis aus dem Bereich A oder dem Bereich C vorzulegen.		2.5 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 2.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 2.6 vorausgesetzt.		2.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling ein Teilgebiet aus dem Bereich D; das weitere Teilgebiet ist demjenigen der Bereiche A oder C zu entnehmen, aus dem kein qualifizierter Studien nachweis nach Nr. 2.4 vorgelegt wurde. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.		3 Lehramt für die Sekundarstufe I		3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:		<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Bereich</b></th><th style="text-align: left;"><b>Teilgebiet</b></th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A Biblische Theologie</td><td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament</li> <li>2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen</li> <li>3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen</li> </ol> </td></tr> <tr> <td>B Historische Theologie</td><td>Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt</td></tr> <tr> <td>C Systematische Theologie</td><td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Gott – Schöpfung – Heils geschichte</li> <li>2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche</li> <li>3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung</li> </ol> </td></tr> <tr> <td>D Praktische Theologie/ Religions pädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre</td><td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Liturgie und Dienste der Kirche</li> <li>2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung</li> <li>3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger</li> </ol> </td></tr> </tbody> </table>	<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>	A Biblische Theologie	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament</li> <li>2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen</li> <li>3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen</li> </ol>	B Historische Theologie	Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt	C Systematische Theologie	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Gott – Schöpfung – Heils geschichte</li> <li>2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche</li> <li>3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung</li> </ol>	D Praktische Theologie/ Religions pädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Liturgie und Dienste der Kirche</li> <li>2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung</li> <li>3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger</li> </ol>		3.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 3.1 nachzuweisen.		3.3 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Bereich A und ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus der Didaktik des Faches vorzulegen.		3.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studien nachweis aus dem Bereich C vorzulegen.		3.5 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 3.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 3.6 vorausgesetzt.		3.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling vier Teilgebiete, davon je eines aus den Bereichen A, C und D. Das vierte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Aus mindestens drei dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt werden. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>																																												
A Biblische Theologie	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament</li> <li>2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen</li> </ol>																																												
C Systematische Theologie	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Gott – Schöpfung – Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche</li> <li>2 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung</li> </ol>																																												
D Praktische Theologie/ Religions pädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Liturgie und Dienste der Kirche</li> <li>2 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger</li> </ol>																																												
	2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 2.1 nachzuweisen.																																												
	2.3 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches vorzulegen.																																												
	2.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studien nachweis aus dem Bereich A oder dem Bereich C vorzulegen.																																												
	2.5 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 2.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 2.6 vorausgesetzt.																																												
	2.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling ein Teilgebiet aus dem Bereich D; das weitere Teilgebiet ist demjenigen der Bereiche A oder C zu entnehmen, aus dem kein qualifizierter Studien nachweis nach Nr. 2.4 vorgelegt wurde. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.																																												
	3 Lehramt für die Sekundarstufe I																																												
	3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:																																												
	<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Bereich</b></th><th style="text-align: left;"><b>Teilgebiet</b></th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A Biblische Theologie</td><td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament</li> <li>2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen</li> <li>3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen</li> </ol> </td></tr> <tr> <td>B Historische Theologie</td><td>Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt</td></tr> <tr> <td>C Systematische Theologie</td><td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Gott – Schöpfung – Heils geschichte</li> <li>2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche</li> <li>3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung</li> </ol> </td></tr> <tr> <td>D Praktische Theologie/ Religions pädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre</td><td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Liturgie und Dienste der Kirche</li> <li>2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung</li> <li>3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger</li> </ol> </td></tr> </tbody> </table>	<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>	A Biblische Theologie	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament</li> <li>2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen</li> <li>3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen</li> </ol>	B Historische Theologie	Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt	C Systematische Theologie	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Gott – Schöpfung – Heils geschichte</li> <li>2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche</li> <li>3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung</li> </ol>	D Praktische Theologie/ Religions pädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Liturgie und Dienste der Kirche</li> <li>2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung</li> <li>3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger</li> </ol>																																		
<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>																																												
A Biblische Theologie	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament</li> <li>2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen</li> <li>3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen</li> </ol>																																												
B Historische Theologie	Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt																																												
C Systematische Theologie	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Gott – Schöpfung – Heils geschichte</li> <li>2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche</li> <li>3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung</li> </ol>																																												
D Praktische Theologie/ Religions pädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Liturgie und Dienste der Kirche</li> <li>2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung</li> <li>3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger</li> </ol>																																												
	3.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 3.1 nachzuweisen.																																												
	3.3 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Bereich A und ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus der Didaktik des Faches vorzulegen.																																												
	3.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studien nachweis aus dem Bereich C vorzulegen.																																												
	3.5 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 3.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 3.6 vorausgesetzt.																																												
	3.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling vier Teilgebiete, davon je eines aus den Bereichen A, C und D. Das vierte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Aus mindestens drei dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt werden. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.																																												

- 3.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Latein oder Griechisch oder Hebräisch) abhängig gemacht werden.
- 3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 3.1 nachzuweisen.
- 3.4 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 36 Abs. 4 ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Bereich A und ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus der Didaktik des Faches vorzulegen.
- 3.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich C vorzulegen.
- 3.6 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 3.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 3.7 vorausgesetzt.
- 3.7 Für die Prüfung benennt der Prüfling aus jedem der Bereiche A bis D je ein Teilgebiet. Aus mindestens drei dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 4 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich  | Teilgebiet   |
|--|--|
| A Biblische Theologie  | 1 Einleitung in das Alte Testament<br>2 Einleitung in das Neue Testament<br>3 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen<br>4 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen       |
| B Historische Theologie  | 1 Epochen der Kirchengeschichte<br>2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt   |
| C Systematische Theologie  | 1 Religion – Offenbarung – Glaube<br>2 Gott – Schöpfung – Heilsgeschichte<br>3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche<br>4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung |
| D Praktische Theologie/ Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre | 1 Liturgie und Dienste der Kirche<br>2 Rechtliche Strukturen der Kirche<br>3 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung<br>4 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts                         |
- 4.2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in Latein, Griechischkenntnisse und Hebräischkenntnisse sind erwünscht. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 4.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 4.1 nachzuweisen.
- 4.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, darunter einer aus dem Bereich A und ein weiterer aus der Didaktik des Faches.
- 4.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich C vorzulegen.
- 4.6 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 4.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 4.7 vorausgesetzt.
- 4.7 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen A bis D; das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.4 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 4.8 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in Latein nach Nummer 4.2 beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.
- 4.9 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zwei der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Studienschwerpunkte.

Anlage 26  
zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach

**Russisch**

in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Studium und Prüfung im Studiengang Russisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen des Russischen 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Erscheinungsformen des Russischen unter historischen Aspekten 5 Erscheinungsformen des Russischen unter regionalen, sozialen und funktionalen Aspekten
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Gattungen und Formen 3 Russische Literatur bis etwa 1900 4 Russische Literatur ab etwa 1900 bis zur Gegenwart 5 Autorinnen und Autoren und Werke
C Fachdidaktik	1 Einführender Sprachunterricht (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Russischunterrichts
D Sprachpraxis	
E Landeskunde	

- 2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein. Die Studienordnung der Hochschule legt fest, ob und gegebenenfalls durch welche Fremdsprache Latein in Ausnahmefällen ersetzbar ist.
- 3 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums davon abhängig gemacht werden, daß Kenntnisse in Russisch nachgewiesen werden, die dem Katalog des grammatischen Grundwissens und dem Grundwortschatz gemäß Anlagen 1 und 2 der „Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in Nordrhein-Westfalen“ entsprechen. Diese Vorkenntnisse können auch in der Hochschule erworben werden.
- 4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 5 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 5.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der russischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der russischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in regionalen, sozialen oder funktionalen Errscheinungsformen des Russischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnis.
- 5.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der russischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autorinnen und Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 5.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache und Literatur.
- 5.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Prüfling die russische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
- 5.5 Die Studien im Bereich E sollen Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Rußlands oder vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete vermitteln.
- 6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon zwei aus dem Bereich Sprachpraxis.
- 8 Für die Prüfung benennt der Prüfling je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Wer eine weitere slavische Sprache studiert hat, kann das Teilgebiet aus dem Bereich C oder das Sachgebiet aus dem Bereich E durch diese slavische Sprache ersetzen. In der weiteren slavischen Sprache sind gegebenenfalls Grundkenntnisse nachzuweisen.
- 9 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt. Werden ausnahmsweise keine Lateinkenntnisse nachgewiesen, so ist eine Bescheinigung der Hochschule vorzulegen, aus der hervorgeht, in welcher anderen Fremdsprache nach den Bestimmungen in der Studienordnung Kenntnisse nachgewiesen wurden.
- 10 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Russisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- 11 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- 11.1 Für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht steht nach näherer Bestimmung in der Studienordnung ein zweisprachiges oder ein einsprachiges Lexikon zur Verfügung.
- 11.2 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Russische. Allen Prüflingen eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt.
- 11.3 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Prüfling angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen. Diese Arbeit ist in russischer Sprache abzufassen; die Aufgabenstellung kann vorsehen, daß Teile dieser Arbeit in deutscher Sprache abzufassen sind.

Anlage 27  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach**

**Sozialwissenschaften  
in den Studiengängen  
mit den Abschlüssen:**

**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

**1 Allgemeines**

- 1.1 Das Studium der Sozialwissenschaften umfaßt die Disziplinen Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft; es erfolgt sowohl disziplinorientiert als auch disziplinübergreifend (integriert). An der Prüfung sind Vertreterinnen und Vertreter der drei Anteilsdisziplinen zu beteiligen.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>
A Politik- wissenschaft	1 Politische Theorie und politische Ideen 2 Politische Systeme und Systemvergleich, vergleichende Regierungslehre 3 Außenpolitik, internationale Organisationen, internationale Beziehungen
B Soziologie	1 Soziologische Theoriebildung, Geschichte der Soziologie 2 Soziales Handeln und Verhalten – Gruppen, Organisationen, Institutionen, soziale Teilhabe und Sicherung 3 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse, sozialer und kultureller Wandel 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule*

C Wirtschaftswissenschaft	1 Teilgebiet zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre 2 Teilgebiet zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre 3 Wirtschaftspolitik (Rahmenbedingungen und ausgewählte Themen, zum Beispiel Konjunkturpolitik, Strukturpolitik) 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule*)	3.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; zwei dieser Leistungsnachweise sind aus zweien der Bereiche A bis C, der dritte ist aus dem Bereich D vorzulegen. 3.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich vorzulegen, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.4 vorgelegt wird. 3.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen A bis C; die beiden weiteren Teilgebiete sind aus zweien der Bereiche A bis C zu benennen. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. 3.7 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.
D Fachdidaktik	1 Theorien und Modelle sozialwissenschaftlichen Unterrichts 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der sozialwissenschaftlichen Disziplinen	

\*) Die Lehrveranstaltungen in diesem Teilgebiet sollen disziplinübergreifend ausgestaltet werden; federführend ist die Anteilstsdisziplin.

1.3 Die Methodenlehren der Bereiche B und C sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung während des Grundstudiums zu sichern.

## 2 Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Das ordnungsgemäße Studium ist beim Lehramtsstudiengang für die Sekundarstufe I im Gesamtumfang von etwa 45 Semesterwochenstunden (SWS) durch etwa zehn SWS Politikwissenschaft, 14 SWS Soziologie, 15 SWS Wirtschaftswissenschaft und sechs SWS Fachdidaktik nachzuweisen. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung können für Studien in einem Teilgebiet zwei SWS angesetzt werden.

2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A, darunter A2, in zwei Teilgebieten des Bereichs B, in drei Teilgebieten des Bereichs C, darunter C1 und C2, sowie in zwei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.

2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, darunter einer aus dem Bereich A, B oder C und der andere aus dem Bereich D.

2.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Bereiche vorzulegen, aus denen kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.3 vorgelegt wird. Entweder der Leistungsnachweis nach Nr. 2.3 oder der qualifizierte Studiennachweis ist aus dem Bereich C vorzulegen.

2.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Ist gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen, so muß das vierte Teilgebiet dem Bereich D entnommen werden. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

## 3 Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Das ordnungsgemäße Studium ist beim Lehramtsstudiengang für die Sekundarstufe II im Gesamtumfang von etwa 64 Semesterwochenstunden (SWS) durch etwa 14 SWS Politikwissenschaft, 18 SWS Soziologie, 26 SWS Wirtschaftswissenschaft und sechs SWS Fachdidaktik nachzuweisen.

3.2 Die Studienordnung legt im Bereich C ein weiteres Teilgebiet fest, das der Vertiefung der Studien im Teilgebiet C1 dient.

3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs A, in drei Teilgebieten des Bereichs B und in vier Teilgebieten des Bereichs C, darunter C1 und C2, sowie in zwei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.

## Anlage 28 zu § 55 LPO

### Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

#### Spanisch

in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:

#### Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Studium und Prüfung im Studiengang Spanisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der spanischen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der spanischen Sprache 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der spanischen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Gattungen und Formen 3 Spanische Literatur bis etwa 1600 4 Spanische Literatur von etwa 1600 bis zur Gegenwart 5 Literaturen Spanisch-Amerikas 6 Autorinnen und Autoren und Werke
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Curriculum Spanisch 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Spanischunterricht 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Spanischunterricht

#### D Sprachpraxis

#### E Landeskunde

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das

- Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Spanischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C 3 und C 4 aufzunehmen.
- 2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.
- 3 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 5 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 5.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der spanischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der spanischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in regionalen, sozialen oder funktionalen Erscheinungsformen des Spanischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
- 5.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der spanischen Literatur und der spanisch-amerikanischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autorinnen und Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 5.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
- 5.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Prüfling die spanische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
- 5.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Spaniens und Spanisch-Amerikas sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
- 8 Für die Prüfung benennt der Prüfling je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Teilgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung auch spanisch-amerikanische Literatur berücksichtigt werden kann.
- Bei der Angabe seiner Studienschwerpunkte kann der Prüfling gegebenenfalls die Fachsprache benennen, die er studiert hat.
- 9 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.
- 10 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Spanisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- 11 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- 11.1 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.
- 11.2 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Spanische. Allen Prüflingen eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt. Den Prüflingen, die als Schwerpunkt eine Fachsprache angegeben haben, wird ein entsprechender fachsprachlicher Text vorgelegt.
- 11.3 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Prüfling angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in spanischer Sprache abzufassen.

Anlage 29  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften  
für das Unterrichtsfach**

**Sport**

in den Studiengängen  
mit den Abschlüssen:

**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

**1 Allgemeines**

Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

**Bereich**

A Praxis und  
Theorie der  
Sportbereiche  
und Sportarten

**Teilgebiet**

- 1 Leichtathletik
- 2 Turnen
- 3 Gymnastik/Tanz
- 4 Schwimmen
- 5 Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball
- 6 Basketball oder Handball
- 7 Fußball oder Hockey
- 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Fechten, Judo, Kanu, Rudern; sportartübergreifendes Teilgebiet

B Sportwissen-  
schaftlicher  
Theoriebereich I  
(medizinisch-  
wissenschaft-  
licher Bereich)

- 1 Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (Sportmedizin/Sportbiologie)
- 2 Bewegung, Sport und Gesundheit; Prävention, Therapie, Rehabilitation (Trainingslehre/Sportmedizin)

		3 Analyse, Aufbau und Korrektur von Bewegung und Leistung (Biomechanik/Bewegungslehre/Trainingslehre)	2.4 Die Meldung zur fachpraktischen Prüfung kann erstmals nach dem ersten Fachsemester erfolgen. Bei der ersten Meldung zur fachpraktischen Prüfung legt der Prüfling vor:
C Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (sozialwissenschaftlicher Bereich)	1 Anthropologische, pädagogische und historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport (Sportpädagogik/Sportgeschichte)	1 Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport gemäß § 5 Abs. 5;	
	2 Psychische Grundlagen des Sports, motorische Entwicklung und motorisches Lernen (Sportpsychologie/Bewegungslehre)	2 sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit, sofern eine solche Bescheinigung nicht beim Nachweis der besonderen Eignung vorgelegen hat.	
	3 Bedeutung des Sports für Individuum, Gruppe und Gesellschaft (Sportszoologie/Sportpolitik/Sportgeschichte)	Bei jeder Meldung zu einem fachpraktischen Prüfungsteil gibt der Prüfling an, bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule er das jeweilige Prüfungsteilgebiet studiert hat.	
D Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III (fachdidaktischer Bereich)	1 Aufgaben, Ziele und Gestaltung des Schulsports (Sportdidaktik/Sportpädagogik)	2.5 Für die fachpraktische Prüfung bildet das Prüfungsamt für die Prüfung in jedem Teilgebiet des Bereichs A einen besonderen Prüfungsausschuß, dem zwei seiner Mitglieder angehören. Eines der beiden Mitglieder ist das Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule, bei dem der Prüfling das Prüfungsteilgebiet studiert hat. Das andere Mitglied des Prüfungsausschusses ist gleichfalls ein Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule. Das Prüfungsamt bestellt in der Regel dieses Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und setzt im Benehmen mit der Hochschule die Termine der fachpraktischen Prüfungen fest.	
1.2 Bei Stellung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist zusätzlich zu den in § 14 Abs. 3 genannten Unterlagen vorzulegen:	2 Analyse, Planung und Evaluation von Sportunterricht (Sportdidaktik)	2.6 Der Prüfungsausschuß bewertet gemäß § 12 Abs. 1 die Leistungen des Prüflings in den Teilen der Prüfung nach Nr. 2.2 und legt das Ergebnis der Prüfung im jeweiligen Prüfungsteilgebiet des Bereichs A fest; dabei sind die Ergebnisse der beiden Teile der Prüfung nach Buchstaben a und b gleich zu gewichten. Die Prüfung in einem Teilgebiet des Bereichs A ist bestanden, wenn jeder dieser beiden Teile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.	
2 Die fachpraktische Prüfung		2.7 Jede Prüfung in einem Teilgebiet des Bereichs A kann zweimal wiederholt werden.	
2.1 Die fachpraktische Prüfung setzt Studien im Bereich A – Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten – voraus; diese umfassen insgesamt etwa die Hälfte der für den jeweiligen Lehramtsstudiengang vorgesehenen Semesterwochenstunden. Die Studiengänge für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunkt fach), für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfassen Studien in acht Teilgebieten des Bereichs A, der Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) umfaßt Studien in fünf Teilgebieten des Bereichs A. Jedes Teilgebiet ist mit mindestens zwei Semesterwochenstunden anzusetzen. In den Studiengängen für die Lehrämter für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I sind höchstens vier, im Studiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe II höchstens sechs Semesterwochenstunden für Studien in einem Teilgebiet des Bereichs A anzusetzen. Näheres regelt die Studienordnung.	2.8 Nach erfolgreichem Abschluß aller vorgesehenen Prüfungen in den Teilgebieten des Bereichs A bildet das Prüfungsamt die Gesamtnote für die fachpraktische Prüfung. Die Noten für alle Prüfungsteilgebiete werden gleich gewichtet.		
2.2 Die fachpraktische Prüfung wird in der Regel unmittelbar nach Abschluß der Studien in dem jeweiligen Teilgebiet des Bereichs A abgenommen; sie besteht aus	a einer Prüfung des sportmotorischen Könnens und b einer Prüfung der sportartspezifischen Kenntnisse einschließlich der didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten.	3 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunkt fach) 3.1 Die fachpraktische Prüfung ist in den acht Teilgebieten des Bereichs A abzulegen. Die Prüfung im Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch die Prüfung in einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.	
		3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung 3.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche B und C, darunter B 1, sowie Studien in einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.	
		3.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich B oder C und der andere aus dem Bereich D.	
		3.2.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet der Bereiche B, C und D und ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich B oder C. Aus mindestens drei der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.	
2.3 Die Anforderungen der fachpraktischen Prüfung richten sich nach den Erfordernissen der einzelnen Lehrämter, die sich aus „Richtlinien und Lehrpläne für den Sport in den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen“ ergeben.	4 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) 4.1 Die fachpraktische Prüfung ist in fünf Teilgebieten der Teilgebiete A 1 bis A 7 abzulegen, darunter die Teilgebiete A 1 bis A 4. 4.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung 4.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien im Teilgebiet B 1 und in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D vorzulegen.		

- 4.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.
- 4.2.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling ein Teilgebiet des Bereichs B oder C und ein Teilgebiet des Bereichs D. Aus mindestens einem dieser Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 4.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

## 5 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 5.1 Die fachpraktische Prüfung ist in den acht Teilgebieten des Bereichs A abzulegen. Die Prüfung im Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch die Prüfung in einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.

### 5.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung

- 5.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche B und C, darunter B 1, sowie Studien in einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.

- 5.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich B oder C und der andere aus dem Bereich D.

- 5.2.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet der Bereiche B, C und D und ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich B oder C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

## 6 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 6.1 Die fachpraktische Prüfung ist in den acht Teilgebieten des Bereichs A abzulegen. Die Prüfung im Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch die Prüfung in einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.

### 6.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung

- 6.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1, in zwei Teilgebieten des Bereichs C, in einem Teilgebiet des Bereichs D sowie in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs B oder C nachzuweisen.

- 6.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen B, C und D.

- 6.2.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling je zwei Teilgebiete der Bereiche B und C. Das fünfte Teilgebiet wird dem Bereich D entnommen. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

- 6.3 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 30  
zu § 55 LPO

## Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach Technik in den Studiengängen mit den Abschlüssen: Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

### 1 Grundstudium

- 1.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens Studien in folgenden Teilgebieten:

1. Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik
2. Theoretische und praktische Methoden der Technik
3. Grundlegende technische Verfahren und Systeme
4. Einführung in die Didaktik der Technik.

- 1.2 Während des Grundstudiums wird das Technische Praktikum I abgeleistet; es vermittelt Studieninhalte aus einem oder mehreren Teilgebieten.

- 1.3 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.

### 2 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Komplexe technische Systeme	1 Stoffumsatz in technischen Systemen 2 Energieumsatz in technischen Systemen 3 Informationsumsatz in technischen Systemen 4 Soziotechnische Systeme 5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B Didaktik der Technik	1 Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Technik 2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

- 2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in fünf Teilgebieten nachzuweisen, darunter Studien in den Teilgebieten A 1, A 2, A 3 und B 1.

- 2.3 Während des Hauptstudiums ist das Technische Praktikum II abzuleisten; es vermittelt Studieninhalte aus einem oder mehreren Teilgebieten des Bereichs A.

- 2.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A, der andere aus dem Bereich B.

- 2.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis über das Technische Praktikum II vorzulegen.

- 2.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling die Teilgebiete A 1 bis A 3 und das Teilgebiet B 1. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.4 vorgelegt werden sein.

### 3 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete

biete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Komplexe technische Systeme	1 Stoffumsatz in technischen Systemen
	2 Spezielle Gebiete des Stoffumsatzes
	3 Energieumsatz in technischen Systemen
	4 Spezielle Gebiete des Energieumsatzes
	5 Informationsumsatz in technischen Systemen
	6 Spezielle Gebiete des Informationsumsatzes
	7 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Soziotechnische Systeme
B Didaktik der Technik	1 Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Technik
	2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

- 3.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in sechs Teilgebieten nachzuweisen, darunter Studien in den Teilgebieten A 1, A 3, A 5 und B 1 sowie in mindestens einem der Teilgebiete A 2, A 4 und A 6.
- 3.3 Während des Hauptstudiums ist das Technische Praktikum II abzuleisten; es vermittelt Studieninhalte aus einem oder mehreren Teilgebieten des Bereichs A.
- 3.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus dem Bereich A und einer aus dem Bereich B.
- 3.5 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon ein weiterer aus dem Bereich A und der andere über das Technische Praktikum II.
- 3.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling fünf Teilgebiete, darunter A 1, A 3, A 5 und B 1; das fünfte Teilgebiet ist aus dem Bereich A zu benennen. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt werden sein.
- 3.7 Für eine Prüfung gemäß § 47 benennt der Prüfling in zweien seiner Prüfungsteilgebiete besondere Schwerpunkte.

#### Anlage 31 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach  
**Textilgestaltung**  
in den Studiengängen mit den Abschlüssen:  
Erste Staatsprüfung  
– für das Lehramt für die Primarstufe  
– für das Lehramt für die Sekundarstufe I

#### 1 Die fachpraktische Prüfung

- 1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind Studien in den Teilgebieten der Gestaltungspraxis, die dem jeweiligen Lehramtsstudiengang zugeordnet sind. Diese Studien umfassen mindestens ein Drittel, höchstens die Hälfte der für den Studiengang jeweils vorgesehenen Semesterwochenstunden. Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich bei den Studiengängen für das Lehramt für die Primarstufe

(Schwerpunkt)fach) und für die Sekundarstufe I auf zwei Teilgebiete, beim Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) auf ein Teilgebiet. Die Teilgebiete der Gestaltungspraxis des Studiums, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, sind während des Studiums erfolgreich abzuschließen. Zeitpunkt und Form des Abschlusses regelt die Studienordnung der Hochschule.

- 1.2 Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Arbeiten des Prüflings aus seinen Prüfungsteilgebieten und aus einer mündlichen Prüfung. In der mündlichen Prüfung wird die Fähigkeit des Prüflings zur Reflexion auf den Gestaltungsprozeß und auf dessen theoretische Grundlagen festgestellt. Die praktischen Arbeiten und die mündliche Prüfung werden bei der Notenfestsetzung im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet.
- 1.3 Der Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung soll während des fünften Fachsemesters gestellt werden.
- 1.4 Beim Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung gibt der Prüfling an, welche Teilgebiete der Gestaltungspraxis er für die fachpraktische Prüfung vorgesehen und bei welchem Mitglied des Prüfungsausschusses er seine Prüfungsteilgebiete vorwiegend studiert hat. Dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die Bescheinigung der Hochschule über den erfolgreichen Abschluß der Studien in denjenigen Teilgebieten der Gestaltungspraxis beizufügen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind.
- 1.5 Zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung bildet das Prüfungsausschuss einen Prüfungsausschuß, der aus zwei Mitgliedern besteht:
  1. dem Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule, das vom Prüfling benannt wurde,
  2. einem Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule, das nicht ausschließlich für fachpraktische Prüfungen berufen wurde. Dieses Mitglied wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zur oder zum Vorsitzenden bestellt.

Das Prüfungsausschuss setzt den Termin für die fachpraktische Prüfung im Benehmen mit der Hochschule fest.

- 1.6 Der Prüfungsausschuß bewertet gemäß § 12 Abs. 1 die Leistungen des Prüflings. Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abschließt.

- 1.7 Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

#### 2 Allgemeines

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Gestaltungspraxis*)	1 Flächenbildung, zum Beispiel Weben, Wirken, Flechten
	2 Flächengestaltung mit Fäden und Stoffen, zum Beispiel Sticken, Applizieren
	3 Flächengestaltung durch Farbe, zum Beispiel Färben, Drucken, Reservieren
	4 Formbildung und Formgestaltung, zum Beispiel Kleidung, plastische Objekte

\*) Die theoretischen Grundlagen der Gestaltungspraxis:

- Farbgebung
- Gestalt- und Strukturgebung
- Musterung und Ornamentierung
- Formgebung und Schnittentwicklung von Textilien sind den Teilgebieten zuzuordnen.

- |   |  |
|---|--|
| <b>B Fachwissenschaft</b>   | 1 Textile Künste<br>2 Kleidung<br>3 Mode und Konsum<br>4 Textile Materialien und Herstellung von Textilien |
| <b>C Didaktik der Textilgestaltung</b>  | 1 Didaktische Konzeptionen<br>2 Lehrpläne und Curricula<br>3 Spezielle Didaktik der Schulstufen            |
| <b>2.2</b> Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen.<br><b>3</b> Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunkt fach)<br><b>3.1</b> Die mündliche Prüfung im Rahmen der fachpraktischen Prüfung dauert 20 Minuten.<br><b>3.2</b> Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.<br><b>3.3</b> Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus dem Bereich B und dem Bereich C.<br><b>3.4</b> Für die Prüfung benennt der Prüfling je zwei Teilgebiete des Bereichs B und des Bereichs C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt werden sein. Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.<br><b>4</b> Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)<br><b>4.1</b> Aus dem Bereich Gestaltungspraxis sind die Teilgebiete A 1 und A 4 zu studieren. Der erfolgreiche Abschluß eines dieser Teilgebiete ist für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung nachzuweisen. Die mündliche Prüfung im Rahmen der fachpraktischen Prüfung dauert zehn Minuten.<br><b>4.2</b> Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums Studien in einem Teilgebiet des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.<br><b>4.3</b> Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich C vorzulegen.<br><b>4.4</b> Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen B und C. Aus mindestens einem dieser Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 4.3 vorgelegt werden sein. Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.<br><b>5</b> Lehramt für die Sekundarstufe I<br><b>5.1</b> Die mündliche Prüfung im Rahmen der fachpraktischen Prüfung dauert 20 Minuten.<br><b>5.2</b> Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.<br><b>5.3</b> Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind gemäß § 38 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus dem Bereich B und dem Bereich C.<br><b>5.4</b> Für die Prüfung benennt der Prüfling zwei Teilgebiete des Bereichs B und ein Teilgebiet des Bereichs C. Das vierte Teilgebiet kann aus den Bereichen B und C beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.3 vorgelegt werden sein. Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. |  |

Anlage 32  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften  
für den Lernbereich  
Sachunterricht Gesellschaftslehre  
in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:  
Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Primarstufe**

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung vor:
 

Bereich	Teilgebiet
A Die natürliche und die gestaltete Umwelt des Kindes	1 Die natürliche Ausstattung der Erdoberfläche 2 Eine Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer geographischen, wirtschaftlichen, sozialen und historischen Struktur 3 Gestaltung der Umwelt (in verschiedenen Räumen und Zeiten) 4 Technik als Mittel und Gefährdung der Lebensbewältigung (unter Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs)
B Das soziale und kulturelle Umfeld des Kindes	1 Gruppe, Familie, Nachbarschaft, Gemeinde und Gesellschaft 2 Geschlechtererziehung 3 Medienerziehung 4 Unterschiedliche Kulturen (gegebenenfalls in Gegenwart und Vergangenheit)
C Das wirtschaftliche und hauswirtschaftliche Umfeld des Kindes	1 Erzeugung, Verteilung und Verbrauch von Gütern 2 Arbeitsteilung in Wirtschaft und Gesellschaft 3 Arbeit, Freizeit, Lernen, Spielen 4 Wohnung, Kleidung, Ernährung
D Didaktik des Sachunterrichts	1 Lernbedürfnisse, Lernbedingungen der Grundschülerinnen und Grundschüler im Sachunterricht 2 Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts 3 Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts 4 Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht
2. Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten entsprechen.
3. Die Bestimmungen für die Prüfung setzen voraus, daß das Grundstudium die für den Unterricht relevanten Inhalte und die unterschiedlichen methodischen Ansätze der Fächer Geographie, Geschichte und der Disziplinen der Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft) sowie nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule wahlweise Hauswirtschaftswissenschaft oder Technik sicherstellt und daß im Hauptstudium die Studien in einem der Fächer Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft oder in einer Disziplin der Sozialwissenschaften fortgeführt und fächerübergreifende Studien betrieben werden.

4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis D nachzuweisen.
5. Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen.
6. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen. Die Leistungsnachweise sind aus Teilgebieten nach Nr. 1 vorzulegen, einer davon aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis C, der andere aus dem Bereich D.
7. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Bereiche A bis C vorzulegen, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 6 vorgelegt wird.
8. Für die Prüfung benennt der Prüfling vier Teilgebiete, darunter ein Teilgebiet des Bereichs D und ein Teilgebiet aus fächerübergreifenden Studien des Hauptstudiums der Bereiche A bis C. Das dritte und vierte Teilgebiet sind aus zweien der Bereiche A bis C zu benennen. Ein Teilgebiet kann nach Nr. 2 gewählt werden. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 vorgelegt worden sein.
9. Wird die schriftliche Hausarbeit nach Wahl des Prüflings im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre angefertigt, ist sie in dem Fach zu schreiben, das nach Nr. 3 für das Hauptstudium gewählt wurde.

**Anlage 33**  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften  
für den Lernbereich  
Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik  
in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:  
Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Primarstufe**

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

**Bereich**            **Teilgebiet**

A Wohn- und Lebensbereich des Kindes	1 Werkzeuge und Maschinen 2 Konstruieren und Bauen 3 Gefährdung und Schutz des Wohn- und Lebensbereichs (unter Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs) 4 Ernährung und Gesundheitspflege 5 Versorgung und Entsorgung
B Die unbelebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes	1 Wasser: Kreislauf, Bedeutung, Schutz 2 Wetter und Klima, insbesondere Beobachtung und Deutung 3 Naturphänomene und ihre Deutung 4 Stoffe und ihre Eigenschaften
C Die belebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes	1 Der menschliche Körper; Geschlechtererziehung 2 Die heimische Tier- und Pflanzenwelt 3 Fortpflanzung, Wachstum, Entwicklung 4 Ordnung in der belebten Natur; Gefährdung und Schutz

**D Didaktik des Sachunterrichts**

- 1 Lernbedürfnisse, Lernbedingungen der Grundschülerinnen und Grundschüler im Sachunterricht
- 2 Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts
- 3 Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts
- 4 Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht

2. Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten entsprechen.
3. Die Bestimmungen für die Prüfung setzen voraus, daß das Grundstudium die für den Unterricht relevanten Inhalte und unterschiedlichen methodischen Ansätze der Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule wahlweise Geographie, Hauswirtschaftswissenschaft oder Technik sicherstellt und daß im Hauptstudium die Studien in einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geographie oder nach Maßgabe des Lehrangebots Technik fortgeführt und fächerübergreifende Studien betrieben werden.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis D nachzuweisen.
5. Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen.
6. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen. Die Leistungsnachweise sind aus Teilgebieten nach Nr. 1 vorzulegen, einer davon aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis C, der andere aus dem Bereich D.
7. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Bereiche A bis C vorzulegen, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 6 vorgelegt wird.
8. Für die Prüfung benennt der Prüfling vier Teilgebiete, darunter ein Teilgebiet des Bereichs D und ein Teilgebiet aus fächerübergreifenden Studien des Hauptstudiums der Bereiche A bis C. Das dritte und vierte Teilgebiet sind aus zweien der Bereiche A bis C zu benennen. Ein Teilgebiet kann nach Nr. 2 gewählt werden. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 vorgelegt worden sein.
9. Wird die schriftliche Hausarbeit nach Wahl des Prüflings im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik angefertigt, ist sie in dem Fach zu schreiben, das nach Nr. 3 für das Hauptstudium gewählt wurde.

**Anlage 34\*)**  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften**

**für die beruflichen Fachrichtungen**

**Wirtschaftswissenschaft**

**Spezielle Wirtschaftslehre**

und

**Wirtschaftsinformatik**

**in den Studiengängen**

**mit dem Abschluß:**

**Erste Staatsprüfung**

**für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1            **Wirtschaftswissenschaft**

- 1.1 Das Grundstudium vermittelt Kenntnisse der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der

\*) gültig ab WS 1994/95

	Volkswirtschaftslehre und des Rechts; außerdem enthält es Studien in anderen ergänzenden Wissenschaften und Methoden, zum Beispiel Statistik, Mathematik, Informationsverarbeitung. Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.	stungsnachweise nach Nr. 1.7 vorgelegt worden sein.																		
1.2	Wenn das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Studium der Speziellen Wirtschaftslehre oder mit dem Studium des Unterrichtsfaches Politik verbunden wird, umfaßt das Grundstudium der Wirtschaftswissenschaft etwa 54 Semesterwochenstunden und ist gemeinsames Grundstudium für Wirtschaftswissenschaft und Spezielle Wirtschaftslehre oder teilweise gemeinsames Grundstudium für Wirtschaftswissenschaft und Politik.	2 Spezielle Wirtschaftslehre																		
1.3	Wenn das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Studium eines anderen Unterrichtsfaches als Politik verbunden wird, umfaßt das Grundstudium etwa 42 Semesterwochenstunden.	2.1 Das Studium eines Faches der Speziellen Wirtschaftslehre umfaßt etwa 22 Semesterwochenstunden und setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums der Wirtschaftswissenschaft nach Nr. 1.2 voraus; es erfolgt zeitgleich mit dem Hauptstudium der Wirtschaftswissenschaft. Zwei Fächer der Speziellen Wirtschaftslehre werden im Studium gemäß § 43 Abs. 3 miteinander verbunden.																		
1.4	Wenn das Grundstudium etwa 54 Semesterwochenstunden umfaßt, werden für das Hauptstudium etwa 30 Semesterwochenstunden angesetzt; wenn das Grundstudium etwa 42 Semesterwochenstunden umfaßt, werden für das Hauptstudium etwa 42 Semesterwochenstunden angesetzt.	2.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender, den Fächern der Speziellen Wirtschaftslehre zuzuordnender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:																		
1.5	Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt im Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:	<table border="0"> <thead> <tr> <th>Fach der Speziellen Wirtschaftslehre</th> <th>Teilgebiet</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.2.1 Banken</td> <td>1 Banken und Bankensysteme 2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Banken 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule</td> </tr> <tr> <td>2.2.2 Handel</td> <td>1 Handelszweige und Systeme des Handels 2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Handelsunternehmen 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule</td> </tr> <tr> <td>2.2.3 Industrie</td> <td>1 Programm- und Potentialgestaltung 2 Prozeßgestaltung 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule</td> </tr> <tr> <td>2.2.4 Versicherung</td> <td>1 Versicherungszweige und Versicherungssysteme 2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Versicherungsunternehmen 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule</td> </tr> <tr> <td>2.2.5 Absatz und Marketing</td> <td>1 Absatzleistung und Distribution 2 Marktforschung und Marketing</td> </tr> <tr> <td>2.2.6 Verkehr</td> <td>1 Verkehrswirtschaft und Verkehrspolitik 2 Zweige der Verkehrswirtschaft</td> </tr> <tr> <td>2.2.7 Betriebswirtschaftliche Finanzierungslehre</td> <td>1 Kapitalmarkt und Finanzierung 2 Finanzwirtschaftliche Entscheidungen</td> </tr> <tr> <td>2.2.8 Organisation und Bürokommunikation</td> <td>1 Grundfragen der Organisationstheorie, der organisatorischen Gestaltung und der Bürokommunikation 2 Spezielle Vertiefung im Schwerpunkt Organisation 3 Spezielle Vertiefung im Schwerpunkt Bürokommunikation*)</td> </tr> </tbody> </table>	Fach der Speziellen Wirtschaftslehre	Teilgebiet	2.2.1 Banken	1 Banken und Bankensysteme 2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Banken 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	2.2.2 Handel	1 Handelszweige und Systeme des Handels 2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Handelsunternehmen 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	2.2.3 Industrie	1 Programm- und Potentialgestaltung 2 Prozeßgestaltung 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	2.2.4 Versicherung	1 Versicherungszweige und Versicherungssysteme 2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Versicherungsunternehmen 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	2.2.5 Absatz und Marketing	1 Absatzleistung und Distribution 2 Marktforschung und Marketing	2.2.6 Verkehr	1 Verkehrswirtschaft und Verkehrspolitik 2 Zweige der Verkehrswirtschaft	2.2.7 Betriebswirtschaftliche Finanzierungslehre	1 Kapitalmarkt und Finanzierung 2 Finanzwirtschaftliche Entscheidungen	2.2.8 Organisation und Bürokommunikation	1 Grundfragen der Organisationstheorie, der organisatorischen Gestaltung und der Bürokommunikation 2 Spezielle Vertiefung im Schwerpunkt Organisation 3 Spezielle Vertiefung im Schwerpunkt Bürokommunikation*)
Fach der Speziellen Wirtschaftslehre	Teilgebiet																			
2.2.1 Banken	1 Banken und Bankensysteme 2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Banken 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule																			
2.2.2 Handel	1 Handelszweige und Systeme des Handels 2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Handelsunternehmen 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule																			
2.2.3 Industrie	1 Programm- und Potentialgestaltung 2 Prozeßgestaltung 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule																			
2.2.4 Versicherung	1 Versicherungszweige und Versicherungssysteme 2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Versicherungsunternehmen 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule																			
2.2.5 Absatz und Marketing	1 Absatzleistung und Distribution 2 Marktforschung und Marketing																			
2.2.6 Verkehr	1 Verkehrswirtschaft und Verkehrspolitik 2 Zweige der Verkehrswirtschaft																			
2.2.7 Betriebswirtschaftliche Finanzierungslehre	1 Kapitalmarkt und Finanzierung 2 Finanzwirtschaftliche Entscheidungen																			
2.2.8 Organisation und Bürokommunikation	1 Grundfragen der Organisationstheorie, der organisatorischen Gestaltung und der Bürokommunikation 2 Spezielle Vertiefung im Schwerpunkt Organisation 3 Spezielle Vertiefung im Schwerpunkt Bürokommunikation*)																			
1.6	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium, das etwa 30 Semesterwochenstunden umfaßt, Studien in den Teilgebieten A 1, A 2, B 1, B 2, in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A oder B und in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen. Wenn das Hauptstudium etwa 42 Semesterwochenstunden umfaßt, sind Studien in zwei weiteren Teilgebieten nachzuweisen.	*) Bei der Wahl dieses Schwerpunktes muß die Staatliche Prüfung für Kurzschrift und Maschinenschreiben abgelegt werden.																		
1.7	Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B und C.	2.2.9 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre																		
1.8	Wenn das Hauptstudium etwa 42 Semesterwochenstunden umfaßt, ist zusätzlich ein qualifizierter Studien nachweis aus einem der Bereiche A oder B vorzulegen.	1 Grundzüge der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre 2 Besteuerung der Unternehmen																		
1.9	Für die Prüfung benennt der Prüfling die Teilgebiete A 1, A 2, B 1 und B 2. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Lei-																			

- 2.2.10 Unternehmensrechnung      1 Methoden der Unternehmensrechnung  
    2 Einsatzbereiche der Unternehmensrechnung
- 2.2.11 Wirtschaftliche Warenlehre      1 Produktlehre  
    2 Beschaffungs- und Verkaufslehre
- 2.2.12 Wirtschaftsgeographie      1 Grundlagen der Wirtschaftsgeographie  
    2 Angewandte und regionale Wirtschaftsgeographie
- 2.3 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule können zusätzlich weitere Teilgebiete festgelegt werden. Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.5 zu betreiben.
- 2.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in fünf Teilgebieten der beiden studierten Fächer der Speziellen Wirtschaftslehre nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet der Didaktik.
- 2.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den beiden studierten Fächern der Speziellen Wirtschaftslehre sowie einer aus der Didaktik.
- 2.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling fünf Teilgebiete, davon mindestens zwei für jedes studierte Fach der Speziellen Wirtschaftslehre. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.5 vorgelegt worden sein.
- 3 Wirtschaftsinformatik
- 3.1 Das Studium des Faches Wirtschaftsinformatik umfaßt etwa 40 Semesterwochenstunden. Da Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft vorausgesetzt werden, sollte mit dem Grundstudium der Wirtschaftsinformatik nicht vor dem dritten Semester begonnen werden. Das Hauptstudium der Wirtschaftsinformatik erfolgt zeitgleich mit dem der Wirtschaftswissenschaft. Das Studium der Fachdidaktik erfolgt ebenfalls im Rahmen des Hauptstudiums.
- 3.2 Das Grundstudium der Wirtschaftsinformatik ergänzt das Grundstudium der Wirtschaftswissenschaft und ist nur in Verbindung mit diesem möglich.
- 3.2.1 Das Grundstudium umfaßt etwa zwölf Semesterwochenstunden und enthält mindestens die folgenden Teilgebiete:
1. Computer als Werkzeug zur Problemlösung
  2. Informationsverarbeitung und Kommunikation im Betrieb
  3. Projekt: Entwicklung eines betrieblichen Anwendungs- und Kommunikationssystems unter Berücksichtigung des Aspekts der sozialverträglichen Systemgestaltung.
- 3.2.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule können zusätzlich weitere Teilgebiete festgelegt werden.
- 3.2.3 Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.
- 3.3 Das Hauptstudium umfaßt etwa 28 Semesterwochenstunden.
- 3.3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus, wobei jeder Bereich in Teilgebiete gegliedert ist:
- | Bereich                               | Teilgebiet   |
|---------------------------------------|--|
| A Grundlagen des Software-Engineering | 1 Softwaretechnologie<br>2 Datenorganisation und Datenbanken |
- B Software-Engineering und anwendungsbezogene Systeme
- C Automatisierte Informationsysteme
- D Entscheidungsunterstützungssysteme
- E Fachdidaktik
- 3.3.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule können zusätzlich weitere Teilgebiete festgelegt werden.
- 3.3.3 Es sind Studien in vier Teilgebieten der Bereiche A bis D nachzuweisen. Ein Teilgebiet davon ist zu vertiefen. Ferner sind Studien in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen.
- 3.3.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei weiteren Teilgebieten Leistungsnachweise vorzulegen.
- 3.3.5 Zusätzlich ist in den beiden nicht durch Leistungsnachweise abgedeckten Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.

Anlage 35\*)  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften  
für die berufliche Fachrichtung**

**Maschinentechnik  
mit den beruflichen Fachrichtungen**

**Fahrzeugtechnik  
Fertigungstechnik  
Technische Informatik  
Versorgungstechnik  
in den Studiengängen  
– mit dem Abschluß:**

**Erste Staatsprüfung**

**für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

**1 Maschinentechnik**

1.1 Das Grundstudium hat einen Umfang von etwa 50 Semesterwochenstunden und umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:

1. Mathematik I, II, III
2. Physik
3. Chemie
4. Mechanik I, II
5. Werkstoffkunde I, II
6. Elektrotechnik
7. Darstellungs- und Gestaltungstechnik
8. Grundlagen der Fertigungstechnik.

1.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 35 Semesterwochenstunden.

1.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet	
A	1 Mechanik III 2 Thermodynamik	6. Ölhydraulik und Pneumatik oder Schadenskunde und -forschung in der Werkstofftechnik**) 7. Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule.
B	1 Werkstoffkunde III 2 Maschinen- und Konstruktionselemente (mit zeichnerischen Übungen) 3 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	2.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.3 zu betreiben. 2.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 sowie in der Fachdidaktik nachzuweisen.
C	1 Arbeitswissenschaft/Betriebsorganisation 2 Produktionssystematik	2.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten 5 und 6 und einer aus der Fachdidaktik.
D Fachdidaktik	Teilgebiet(e) nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	2.7 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten 2 und 4. 2.8 Für die Prüfung benennt der Prüfling fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter die Teilgebiete 1 und 3. Den Teilgebieten 1 und 3 werden die Themen für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht entnommen. Wurde das Thema der Hausarbeit aus einem dieser Teilgebiete gestellt, tritt an seine Stelle das Teilgebiet 6 als Teilgebiet für die Themenstellung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht. In diesem Fall darf aus diesem Teilgebiet kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.8 vorgelegt werden sein. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.6 vorgelegt werden sein. 2.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
1.4	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den zwei Teilgebieten des Bereichs A, in drei Teilgebieten des Bereichs B, in je einem Teilgebiet des Bereichs C und in der Fachdidaktik nachzuweisen.	3 Fertigungstechnik (in Verbindung mit Maschinentechnik)
1.5	Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar zwei aus den Teilgebieten des Bereichs A und einer aus der Fachdidaktik.	3.1 Das Grundstudium der Fertigungstechnik ergänzt das Grundstudium der Maschinentechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfasst Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von insgesamt etwa 14 Semesterwochenstunden: 1. Regelungstechnik 2. Einführung in die Fertigungsmeßtechnik 3. Produktionssystematik I oder Arbeitswissenschaft/Betriebsorganisation.
1.6	Zusätzlich sind vier qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar einer aus einem Teilgebiet nach B 3, ein weiterer aus einem Teilgebiet des Bereichs C, der dritte über die zeichnerischen Übungen im Teilgebiet B 2 und der vierte über ein Laborpraktikum.	3.2 Das Hauptstudium umfasst etwa 30 Semesterwochenstunden.
1.7	Für die Prüfung benennt der Prüfling fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter die Teilgebiete B 1, B 2 und ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Den Teilgebieten B 1 und B 2 werden die Themen für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht entnommen. Wurde jedoch das Thema der Hausarbeit aus einem dieser Teilgebiete gestellt, tritt an seine Stelle das aus dem Bereich C genannte Teilgebiet als Teilgebiet für die Themenstellung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht. In diesem Falle ist aus diesem Teilgebiet kein qualifizierter Studiennachweis nach Nr. 1.6 erforderlich. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.5 vorgelegt werden sein.	3.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus: 1. Fertigungsverfahren 2. Werkzeugmaschinen 3. Werkzeugmaschinenlaborpraktikum und Fertigungstechnisches Laborpraktikum 4. Schweißtechnik (einschließlich Laborpraktikum) 5. Gießerei- oder Kunststofftechnik 6. Feinwerktechnik oder Produktionssystematik II 7. Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule.
1.8	Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.	3.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.3 zu betreiben.
2	Fahrzeugtechnik (in Verbindung mit Maschinentechnik)	3.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 sowie in der Fachdidaktik nachzuweisen.
2.1	Das Grundstudium der Fahrzeugtechnik ergänzt das Grundstudium der Maschinentechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfasst Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von insgesamt etwa 14 Semesterwochenstunden: 1. Regelungstechnik 2. Schweißtechnische Fertigungsverfahren (mit Laborpraktikum) 3. Fahrzeugkonzepte.	***) Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Hochschule das Teilgebiet Schadenskunde und -forschung in der Werkstofftechnik im Grundstudium ansetzen; Fahrzeugkonzepte ist in diesem Fall Teilgebiet des Hauptstudiums.
2.2	Das Hauptstudium umfasst etwa 30 Semesterwochenstunden.	
2.3	Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus: 1. Kraftfahrzeuge 2. Laborpraktikum Kraftfahrlabor 3. Verbrennungsmaschinen 4. Laborpraktikum Fahrzeugantriebe 5. Krafträder oder Agrartechnik	

- 3.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten 5 und 6 und einer aus der Fachdidaktik.
- 3.7 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise über die Praktika in den Teilgebieten 3 und 4 vorzulegen.
- 3.8 Für die Prüfung benennt der Prüfling fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter die Teilgebiete 1 und 2. Den Teilgebieten 1 und 2 werden die Themen für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht entnommen. Wurde das Thema der Hausarbeit aus einem dieser Teilgebiete gestellt, tritt an seine Stelle das Teilgebiet 4 als Teilgebiet für die Themenstellung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht. In diesem Fall darf aus dem Teilgebiet 4 kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.6 vorgelegt worden sein. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.6 vorgelegt worden sein.
- 3.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 4 Technische Informatik (in Verbindung mit Maschinentechnik)
- 4.1 Das Grundstudium der Technischen Informatik erweitert das Grundstudium der Maschinentechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfasst etwa 16 Semesterwochenstunden. Es enthält Lehrveranstaltungen in folgenden Sachbereichen:
1. Datenstrukturen
  2. Rechnerstrukturen
  3. Programmierung
  4. Softwarepraktikum
  5. Fachbezogene Anwendungen der Informatik.
- Näheres regelt die Studienordnung.
- 4.2 Grundlage für das Studium im Fach Technische Informatik sind Kenntnisse in folgenden Teilgebieten:
1. Höhere Mathematik für Ingenieure I-III
  2. Grundlagen der Elektrotechnik.
- 4.3 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 4.4 Das Hauptstudium umfasst etwa 24 Semesterwochenstunden.
- 4.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich   | Teilgebiet   |
|---|--|
| A Organisation und Betrieb von Rechnergemeinschaften                  | Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung  |
| B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach           | Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule   |
| C Spezielle Aspekte von Rechnergemeinschaften und ihre Programmierung | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Mikroprozessorsysteme</li> <li>2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren</li> <li>3 Rechnernetze</li> <li>4 Datenstrukturen und digitale Speicher</li> <li>5 Software-Engineering</li> <li>6 Sicherheit von IT-Systemen</li> <li>7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation</li> <li>8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule</li> </ol> |
- D Fachdidaktik
- 1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik
- 2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik
- 4.6 Es sind Studien im Teilgebiet des Bereichs A, in je einem Teilgebiet der Bereiche B und D und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen. Eines der gewählten Teilgebiete aus dem Bereich A oder C ist vertieft zu studieren.
- 4.7 Für die Zulassung zur Prüfung ist in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis C ein Leistungsnachweis zu erbringen, darunter im Teilgebiet der Vertiefung. In dem Teilgebiet des Bereichs C, das nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist, und im Teilgebiet des Bereichs D ist je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.
- 4.8 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 5 Versorgungstechnik (in Verbindung mit Maschinentechnik)
- 5.1 Das Grundstudium der Versorgungstechnik ergänzt das Grundstudium der Maschinentechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfasst Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von insgesamt etwa 14 Semesterwochenstunden:
1. Regelungstechnik
  2. Wärmeübertragung
  3. Strömungslehre.
- 5.2 Das Hauptstudium umfasst etwa 30 Semesterwochenstunden.
- 5.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
1. Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnik
  2. Kältetechnik
  3. Wärmetechnisches Laborpraktikum
  4. Technischer Ausbau (Be- und Entwässerung, Sanitärtechnik, Elektroversorgung)
  5. Schweißtechnische Fertigungsverfahren (einschließlich Laborpraktikum) oder Kunststoffverarbeitung (einschließlich Laborpraktikum)
  6. Arbeitsmaschinen (Turbo- oder Kolbenarbeitsmaschinen)
  7. Technik der Dampferzeugung oder Schadenskunde.
- 5.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.3 zu betreiben.
- 5.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 sowie in der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 5.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten 4 und 7 und einer aus der Fachdidaktik.
- 5.7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar je einer über die Praktika der Teilgebiete 3, 5 und 6.
- 5.8 Für die Prüfung benennt der Prüfling fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter die Teilgebiete 1 und 2. Den Teilgebieten 1 und 2 werden die Themen für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht entnommen. Wurde das Thema der Hausarbeit aus einem dieser Teilgebiete gestellt, tritt an seine Stelle das Teilgebiet 4 als Teilgebiet für die Themenstellung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht. In diesem Fall darf aus dem Teilgebiet 4 kein Leistungsnachweis nach Nr. 5.6 vorgelegt worden sein. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.6 vorgelegt worden sein.

- 5.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

**Anlage 36\*)  
zu § 55 LPO**

**Besondere Vorschriften  
für die berufliche Fachrichtung  
Elektrotechnik  
mit den beruflichen Fachrichtungen  
Energietechnik  
Nachrichtentechnik  
Technische Informatik  
in den Studiengängen  
mit dem Abschluß:  
Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1 Elektrotechnik

- 1.1 Das Grundstudium umfaßt etwa 53 Semesterwochenstunden und enthält nach näherer Bestimmung in der Studienordnung auf die Erfordernisse des Studiengangs bezogene Lehrveranstaltungen in Höherer Mathematik, Experimentalphysik, Chemie und Werkstoffkunde sowie einführende Lehrveranstaltungen in Elektrotechnik.
- 1.2 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 1.3 Das Hauptstudium umfaßt etwa 32 Semesterwochenstunden.
- 1.4 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

**Bereich**

A

**Teilgebiet**

- 1 Bauelemente und Schaltungstechnik I
- 2 Bauelemente und Schaltungstechnik II
- 3 Allgemeine Elektrotechnik einschließlich Meßtechnik
- 4 Allgemeine elektrische Energietechnik
- 5 Allgemeine Nachrichtentechnik
- 6 Allgemeine Datentechnik
- 7 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

B

- 1 Allgemeine Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Elektrotechnik
- 2 Fachdidaktische Anleitung zur Durchführung experimenteller Versuche
- 3 Fachdidaktische Betreuung elektrotechnischer Praktika

- 1.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten A 1, A 2, A 3, in zwei Teilgebieten aus A 4 bis A 6 und in einem Teilgebiet aus dem Bereich B nachzuweisen; eines der Teilgebiete aus A 4 bis A 6 kann durch ein Teilgebiet nach A 7 ersetzt werden.
- 1.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; davon zwei aus verschiedenen Teilgebieten des Bereichs A und einer aus dem Bereich B. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.

- 1.7 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis über ein Praktikum aus dem Bereich A vorzulegen.

- 1.8 Für die Prüfung benennt der Prüfling die Teilgebiete A 1, A 2, A 3 und zwei Teilgebiete aus A 4 bis A 7. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.6 vorgelegt werden sein. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.

2 Energietechnik (in Verbindung mit Elektrotechnik)

- 2.1 Das Grundstudium der Energietechnik ergänzt das Grundstudium der Elektrotechnik und umfaßt etwa zwölf Semesterwochenstunden; es enthält auf die Erfordernisse des Studiengangs bezogene Lehrveranstaltungen mindestens in Mechanik und Konstruktionslehre. Näheres regelt die Studienordnung.

- 2.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 33 Semesterwochenstunden.

- 2.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

- 1. Theorie der elektrischen und magnetischen Felder
- 2. Elektrische Energietechnik
- 3. Elektrische Anlagen
- 4. Elektrische Antriebe
- 5. Elektrische Maschinen
- 6. Energieübertragung
- 7. Steuer- und Regelungstechnik
- 8. Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Elektrizitätswirtschaft, Hochspannungstechnik, Leistungselektronik.

- 2.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.4 zu betreiben.

- 2.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in fünf Teilgebieten nachzuweisen; höchstens zwei Teilgebiete können nach Nr. 2.3 Ziffer 8 nachgewiesen werden.

- 2.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus verschiedenen Teilgebieten der Teilgebiete 1 bis 8 und einer aus der Didaktik. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.

- 2.7 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis über ein Praktikum vorzulegen.

- 2.8 Für die Prüfung benennt der Prüfling die Teilgebiete 1, 2 und drei Teilgebiete aus den Teilgebieten 3 bis 7; zwei dieser Teilgebiete können durch Teilgebiete nach Nr. 2.3 Ziffer 8 ersetzt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.8 vorgelegt werden sein. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.

- 3 Nachrichtentechnik (in Verbindung mit Elektrotechnik)

- 3.1 Das Grundstudium der Nachrichtentechnik ergänzt das Grundstudium der Elektrotechnik und umfaßt etwa zwölf Semesterwochenstunden; es enthält auf die Erfordernisse des Studiengangs bezogene Lehrveranstaltungen mindestens in Mechanik und Konstruktionslehre. Näheres regelt die Studienordnung.

- 3.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 33 Semesterwochenstunden.

- 3.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

- 1. Theorie der elektrischen und magnetischen Felder
- 2. Nachrichtentechnik
- 3. Datentechnik

\*) gültig ab WS 1994/95

4. Hochfrequenztechnik  
 5. Nachrichtensysteme  
 6. Nachrichtenübertragung  
 7. Signaltheorie  
 8. Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Steuer- und Regelungstechnik, Vermittlungssysteme.
- 3.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.4 zu betreiben.
- 3.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in fünf Teilgebieten nachzuweisen; höchstens zwei Teilgebiete können nach Nr. 3.3 Ziffer 8 nachgewiesen werden.
- 3.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus verschiedenen Teilgebieten der Teilgebiete 1 bis 8 und einer aus der Didaktik. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 3.7 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis über ein Praktikum vorzulegen.
- 3.8 Für die Prüfung benennt der Prüfling die Teilgebiete 1, 2 und drei Teilgebiete aus den Teilgebieten 3 bis 7; zwei dieser Teilgebiete können durch Teilgebiete nach Nr. 3.3 Ziffer 8 ersetzt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.6 vorgelegt werden sein. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 4 Technische Informatik (in Verbindung mit Elektrotechnik)
- 4.1 Das Grundstudium der Technischen Informatik erweitert das Grundstudium der Elektrotechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfasst etwa 16 Semesterwochenstunden. Es enthält Lehrveranstaltungen in folgenden Sachbereichen:
1. Datenstrukturen
  2. Rechnerstrukturen
  3. Programmierung
  4. Softwarepraktikum
  5. Fachbezogene Anwendungen der Informatik.
- Näheres regelt die Studienordnung.
- 4.2 Grundlage für das Studium im Fach Technische Informatik sind Kenntnisse in folgenden Teilgebieten:
1. Höhere Mathematik für Ingenieure I-III
  2. Grundlagen der Elektrotechnik.
- 4.3 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 4.4 Das Hauptstudium umfasst etwa 24 Semesterwochenstunden.
- 4.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- D Fachdidaktik
- 6 Sicherheit von IT-Systemen  
 7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation  
 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
- 1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik  
 2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik
- 4.6 Es sind Studien im Teilgebiet des Bereichs A, in je einem Teilgebiet der Bereiche B und D und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen. Eines der gewählten Teilgebiete aus dem Bereich A oder C ist vertieft zu studieren.
- 4.7 Für die Zulassung zur Prüfung ist in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis C ein Leistungsnachweis zu erbringen, darunter im Teilgebiet der Vertiefung. In dem Teilgebiet des Bereichs C, das nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist, und im Teilgebiet des Bereichs D ist je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.
- 5 In den Fächern Elektrotechnik, Energietechnik, Nachrichtentechnik und Technische Informatik sind als schriftliche Aufgaben unter Aufsicht Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

Anlage 37\*)  
 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften  
 für die berufliche Fachrichtung

Bautechnik

mit den beruflichen Fachrichtungen

Hochbau

Holztechnik

Technische Informatik

Tiefbau

in den Studiengängen  
 mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Bautechnik

1.1 Das Grundstudium hat einen Umfang von etwa 54 Semesterwochenstunden und umfasst mindestens folgende Teilgebiete:

1. Mathematik I, II

2. Darstellende Geometrie

3. Mechanik I, II

4. Grundzüge der Chemie und Bauchemie

5. Physik beziehungsweise Experimentalphysik (einschließlich Praktikum)

6. Vermessungskunde

7. Bauzeichnen

8. Baustoffkunde (einschließlich Praktikum)

9. Grundlagen der Baukonstruktion I

10. Baubetrieb I.

Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

1.2 Das Hauptstudium umfasst etwa 32 Semesterwochenstunden.

1.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

1. Grundlagen der Baukonstruktion II

\*) gültig ab WS 1994/95

Bereich	Teilgebiet
A Organisation und Betrieb von Rechnersystemen	Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung
B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Spezielle Aspekte von Rechnersystemen und ihre Programmierung	1 Mikroprozessorsysteme 2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren 3 Rechnernetze 4 Datenstrukturen und digitale Speicher 5 Software-Engineering

2. Bauphysik I  
 3. Gebäudelehre  
 4. Bodenmechanik  
 5. Baubetrieb II  
 6. Grundlagen der Datenverarbeitung  
 7. Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule  
 8. Fachdidaktik.
- 1.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 und in der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 1.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; zwei dieser Leistungsnachweise sind aus zweien der Teilgebiete 1 bis 7 und der dritte ist aus der Fachdidaktik vorzulegen.
- 1.6 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise aus Teilgebieten vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.5 vorgelegt werden. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 1.7 Für die Prüfung benennt der Prüfling fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter das Teilgebiet 1. Die Teilgebiete 2 bis 7 müssen entweder durch einen Leistungsnachweis nach Nr. 1.5, einen qualifizierten Studiennachweis nach Nr. 1.6 oder als Prüfungsteilgebiet abgedeckt sein.
- 1.8 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 2 Hochbau (in Verbindung mit Bautechnik)**
- 2.1 Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Hochbau ergänzt das Grundstudium der Bautechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfasst Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von insgesamt etwa zwölf Semesterwochenstunden:
1. Baukonstruktion I
  2. Tragwerklehre I.
- Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 2.2 Das Hauptstudium umfasst etwa 32 Semesterwochenstunden.
- 2.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
1. Baukonstruktion II
  2. Tragwerklehre II
  3. Technischer Ausbau
  4. Bauphysik II
  5. Bauschadensfragen
  6. Möbelbau und Raumausstattung
  7. Entwerfen.
- Die Studienordnung der Hochschule kann ein weiteres Teilgebiet vorsehen, das anstelle eines der beiden Teilgebiete 5 und 6 gewählt werden darf.
- 2.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.3 zu betreiben.
- 2.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 sowie in der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 2.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus Teilgebiet 2, ein weiterer aus Teilgebiet 3 oder 4, der dritte aus der Fachdidaktik.
- 2.7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus Teilgebiet 1, ein weiterer aus Teilgebiet 7 und der dritte aus einem Teilgebiet,
- aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.6 vorgelegt wird. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 2.8 Für die Prüfung benennt der Prüfling fünf Teilgebiete des Hauptstudiums. Die Teilgebiete 3 bis 6 müssen entweder durch einen Leistungsnachweis nach Nr. 2.6, einen qualifizierten Studiennachweis nach Nr. 2.7 oder als Prüfungsteilgebiet abgedeckt sein.
- 2.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 3 Holztechnik**
- 3.1 Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Holztechnik ergänzt das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Bautechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfasst Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von insgesamt etwa zwölf Semesterwochenstunden:
1. Werkstoffkunde
  2. Konstruktions- und Verfahrenstechniken
  3. Tragwerklehre des Holzbau
  4. Zeichnerische und mathematische Grundlagen der Holztechnik.
- Während des Grundstudiums ist ein Praktikum zur Oberflächentechnologie abzuleisten. Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 3.2 Das Hauptstudium umfasst etwa 30 Semesterwochenstunden und ist im Rahmen folgender Teilgebiete möglich:
1. Tragende Holzkonstruktionen I
  2. Tragende Holzkonstruktionen II
  3. Holzkonstruktionen des Gebäudeausbaus
  4. Innenraumgestaltung und Möbelbau I
  5. Innenraumgestaltung und Möbelbau II
  6. Fertigungstechnik für Holz- und Kunststoffbearbeitung
  7. Wirtschaftslehre.
- 3.3 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.3 zu betreiben.
- 3.4 Während des Hauptstudiums ist ein Praktikum „Sicherheit an Holzverarbeitungsmaschinen“ abzuleisten.
- 3.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 sowie in der Didaktik des Faches nachzuweisen.
- 3.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten 6 und 7 und einer aus der Didaktik des Faches.
- 3.7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise aus den Teilgebieten 1 bis 5 sowie eine Bescheinigung über das Praktikum nach Nr. 3.4 vorzulegen. Näheres regelt die Studienordnung.
- 3.8 Für die Prüfung benennt der Prüfling die Teilgebiete 1 bis 5.
- 3.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 4 Technische Informatik (in Verbindung mit Bautechnik)**
- 4.1 Das Grundstudium der Technischen Informatik erweitert das Grundstudium der Bautechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfasst etwa 18 Semesterwochenstunden. Es enthält Lehrveranstaltungen in folgenden Sachbereichen:
1. Datenstrukturen
  2. Rechnerstrukturen

3. Programmierung  
4. Softwarepraktikum  
5. Fachbezogene Anwendungen der Programmierung.  
Näheres regelt die Studienordnung.
- 4.2 Grundlage für das Studium im Fach Technische Informatik sind Kenntnisse in folgenden Teilgebieten:  
1. Höhere Mathematik für Ingenieure I-III  
2. Grundlagen der Elektrotechnik.
- 4.3 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 4.4 Das Hauptstudium umfaßt etwa 24 Semesterwochenstunden.
- 4.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich   | Teilgebiet   |
|---|--|
| A Organisation und Betrieb von Rechnergemeinschaften                  | Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung  |
| B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach           | Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule   |
| C Spezielle Aspekte von Rechnergemeinschaften und ihre Programmierung | 1 Mikroprozessorsysteme<br>2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren<br>3 Rechnernetze<br>4 Datenstrukturen und digitale Speicher<br>5 Software-Engineering<br>6 Sicherheit von IT-Systemen<br>7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation<br>8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |
| D Fachdidaktik  | 1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik<br>2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik   |
- 4.6 Es sind Studien im Teilgebiet des Bereichs A, in je einem Teilgebiet der Bereiche B und D und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen. Eines der gewählten Teilgebiete aus dem Bereich A oder C ist vertieft zu studieren.
- 4.7 Für die Zulassung zur Prüfung ist in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis C ein Leistungsnachweis zu erbringen, darunter im Teilgebiet der Vertiefung. In dem Teilgebiet des Bereichs C, das nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist, und im Teilgebiet des Bereichs D ist je ein qualifizierter Studienachweis zu erbringen.
- 4.8 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 5 Tiefbau (in Verbindung mit Bautechnik)
- 5.1 Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Tiefbau ergänzt das Grundstudium der Bautechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von insgesamt etwa zehn Semesterwochenstunden:
1. Mathematik III
  2. Baustatik I
  3. Massivbau I.
- Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 5.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 32 Semesterwochenstunden.
- 5.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich                  | Teilgebiet  |
|--------------------------|---|
| A Allgemeine Teilgebiete | 1 Stahlbau<br>2 Massivbau II<br>3 Grundbau<br>4 Wasserbau<br>5 Straßenbau I |
| B Konstruktion           | 1 Baustatik II<br>2 Holzbau   |
| C Siedlungswasserbau     | 1 Siedlungswasserwirtschaft<br>2 Hydraulik                                  |
| D Verkehrsbau            | 1 Städtebauwesen<br>2 Straßenbau II   |
- 5.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.3 zu betreiben.
- 5.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in fünf Teilgebieten des Bereichs A, in den zwei Teilgebieten entweder des Bereichs B oder des Bereichs C oder des Bereichs D und der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 5.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem der Teilgebiete A 1 bis A 5, ein weiterer aus dem nach Nr. 5.5 festgelegten Bereich B, C oder D und der dritte aus der Fachdidaktik.
- 5.7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studien nachweisen aus Teilgebieten vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.6 vorgelegt werden. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 5.8 Für die Prüfung benennt der Prüfling fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, und zwar aus dem Bereich A und dem nach Nr. 5.5 festgelegten Bereich B, C oder D. Die Teilgebiete aus dem Bereich A und die beiden Teilgebiete des nach Nr. 5.5 festgelegten Bereichs B, C oder D müssen entweder durch einen Leistungsnachweis nach Nr. 5.6, einen qualifizierten Studien nachweis nach Nr. 5.7 oder als Prüfungsteilgebiet abgedeckt sein.
- 5.9 Als schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

Anlage 38\*)  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften  
für die berufliche Fachrichtung  
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft  
mit den beruflichen Fachrichtungen  
Lebensmitteltechnologie  
Technische Informatik  
in den Studiengängen mit dem Abschluß:**

**Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

- 1 Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
- 1.1 Grundstudium  
Das Grundstudium umfaßt etwa 28 Semesterwochenstunden und vermittelt das für den Studiengang erforderliche Grundwissen in Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Biochemie), Mathematik,

- Volkswirtschaftslehre sowie Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsökonomie. Näheres regelt die Studienordnung.
- 1.2 Hauptstudium**
- 1.2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich  | Teilgebiet   |
|--|--|
| A Ernährungswissenschaft                                   | 1 Ernährungsphysiologie<br>2 Ernährung des Menschen<br>3 Allgemeine Lebensmittelchemie und -technologie<br>4 Spezielle Lebensmittelchemie und -technologie<br>5 Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel<br>6 Angewandte Ernährungswissenschaft<br>7 Betriebslehre der Ernährungswirtschaft<br>8 Spezielle Fragen der Ernährungswissenschaft |
| B Hauswirtschaftswissenschaft                              | 1 Elementare Haushaltsökonomie<br>2 Spezielle ökonomische und sozioökonomische Theorie des Haushalts<br>3 Haushaltstechnik<br>4 Arbeitslehre<br>5 Marktlehre<br>6 Wirtschafts- und Sozialpolitik<br>7 Haushalts- und Konsumsoziologie<br>8 Arbeitsverfahren und Geräte in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen                               |
| C Didaktik der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft | 1 Theorien, Modelle und Methoden<br>2 Küchenpraktikum  |
- 1.2.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.
- 1.2.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in sechs Teilgebieten des Bereichs A, darunter A 1 bis A 4, in sechs Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1 bis B 4, und in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen.
- 1.2.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten A 2, B 2 und aus dem Bereich C.
- 1.2.5 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studien nachweise vorzulegen, und zwar über je ein Laborpraktikum der Teilgebiete A 3, B 4 und C 2.
- 1.2.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling je zwei Teilgebiete der Bereiche A und B. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.2.4 vorgelegt werden sein. Für die Prüfung gibt der Prüfling zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 2 Lebensmitteltechnologie (nur in Verbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft)
- 2.1 Die fachpraktische Ausbildung gemäß § 42 Abs. 1 ist in einschlägigen Arbeitsbereichen der Lebensmitteltechnologie abzuleisten.
- 2.2 Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Lebensmitteltechnologie ergänzt das Studium der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft. Es umfaßt etwa zehn Semesterwochenstunden. Es enthält folgende Fächer:
- Physikalische Chemie
  - Lebensmittelrecht
  - Wirtschaftslehre der Ernährungsindustrie.
- 2.3 Das Grundstudium ist durch eine Zwischenprüfung abzuschließen.
- 2.4 Das Hauptstudium umfaßt etwa 30 Semesterwochenstunden.
- 2.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich  | Teilgebiet   |
|--|--|
| A Technologie der Lebensmittelherstellung                    | 1 Allgemeine Lebensmitteltechnologie<br>2 Lebensmittelverfahrenstechnik<br>3 Produktbezogene Lebensmitteltechnologie |
| B Naturwissenschaftliche Aspekte der Lebensmittelherstellung | 1 Lebensmittelchemie<br>2 Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel   |
| C Fachdidaktik   | Didaktisch-methodische Aspekte der Lebensmitteltechnologie   |
- 2.6 Es sind Studien in den drei Teilgebieten des Bereichs A, in einem Teilgebiet des Bereichs B und im Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen. Das Teilgebiet A 2 oder A 3 ist vertieft zu studieren.
- 2.7 Für die Zulassung zur Prüfung ist in den Teilgebieten A 2 und A 3 und im Bereich C je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Im Teilgebiet A 1 und im gewählten Teilgebiet des Bereichs B ist jeweils ein qualifizierter Studien nachweis zu erbringen.
- 2.8 Ferner sind drei Exkursionstage nachzuweisen.
- 3 Technische Informatik (in Verbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft)
- 3.1 Das Grundstudium der Technischen Informatik erweitert das Grundstudium der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt etwa 16 Semesterwochenstunden. Es enthält Lehrveranstaltungen in folgenden Sachbereichen:
1. Datenstrukturen
  2. Rechnerstrukturen
  3. Programmierung
  4. Softwarepraktikum
  5. Fachbezogene Anwendungen der Informatik.
- Näheres regelt die Studienordnung.
- 3.2 Grundlage für das Studium im Fach Technische Informatik sind Kenntnisse in folgenden Teilgebieten:
1. Höhere Mathematik für Ingenieure I-III
  2. Grundlagen der Elektrotechnik.
- 3.3 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 3.4 Das Hauptstudium umfaßt etwa 24 Semesterwochenstunden.
- 3.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet											
A Organisation und Betrieb von Rechnersystemen	Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung	werden unter Anleitung und Aufsicht der Themenstellerin oder des Themenstellers durchgeführt. Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtlichen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.										
B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	1.1.4 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.										
C Spezielle Aspekte von Rechnersystemen und ihre Programmierung	1 Mikroprozessorsysteme 2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren 3 Rechnernetze 4 Datenstrukturen und digitale Speicher 5 Software-Engineering 6 Sicherheit von IT-Systemen 7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	1.2 Grundstudium 1.2.1 Das Grundstudium umfaßt etwa 48 Semesterwochenstunden in folgenden Teilgebieten: 1. Mathematik für Chemikerinnen und Chemiker 2. Physik für Chemikerinnen und Chemiker 3. Einführung in die Anorganische Chemie 4. Einführung in die Analytische Chemie 5. Einführung in die Physikalische Chemie 6. Einführung in die Organische Chemie 7. Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule.										
D Fachdidaktik	1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik 2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik	1.2.2 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.										
3.6	Es sind Studien im Teilgebiet des Bereichs A, in je einem Teilgebiet der Bereiche B und D und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen. Eines der gewählten Teilgebiete aus dem Bereich A oder C ist vertieft zu studieren.	1.3 Hauptstudium 1.3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium im Umfang von etwa 36 Semesterwochenstunden Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:										
3.7	Für die Zulassung zur Prüfung ist in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis C ein Leistungsnachweis zu erbringen, darunter im Teilgebiet der Vertiefung. In dem Teilgebiet des Bereichs C, das nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist, und im Teilgebiet des Bereichs D ist je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bereich</th><th>Teilgebiet</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A Technische Chemie</td><td>1 Chemische Verfahrenstechnik 2 Thermische und mechanische Verfahrenstechnik 3 Kunststoffchemie und -technik 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule</td></tr> <tr> <td>B Daten erfassung und -verarbeitung</td><td>1 Instrumentelle Analytik 2 Meß- und Regelungstechnik 3 Technische Informationsmittel und EDV 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule</td></tr> <tr> <td>C Spezielle Gebiete der Chemietechnik</td><td>Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Brennstoffchemie und -technik, Werkstofftechnik, Naturstoffe, Biochemie, Lebensmittelchemie</td></tr> <tr> <td>D Fachdidaktik</td><td>Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule</td></tr> </tbody> </table>	Bereich	Teilgebiet	A Technische Chemie	1 Chemische Verfahrenstechnik 2 Thermische und mechanische Verfahrenstechnik 3 Kunststoffchemie und -technik 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	B Daten erfassung und -verarbeitung	1 Instrumentelle Analytik 2 Meß- und Regelungstechnik 3 Technische Informationsmittel und EDV 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	C Spezielle Gebiete der Chemietechnik	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Brennstoffchemie und -technik, Werkstofftechnik, Naturstoffe, Biochemie, Lebensmittelchemie	D Fachdidaktik	Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
Bereich	Teilgebiet											
A Technische Chemie	1 Chemische Verfahrenstechnik 2 Thermische und mechanische Verfahrenstechnik 3 Kunststoffchemie und -technik 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule											
B Daten erfassung und -verarbeitung	1 Instrumentelle Analytik 2 Meß- und Regelungstechnik 3 Technische Informationsmittel und EDV 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule											
C Spezielle Gebiete der Chemietechnik	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Brennstoffchemie und -technik, Werkstofftechnik, Naturstoffe, Biochemie, Lebensmittelchemie											
D Fachdidaktik	Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule											
3.8	Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.	1.3.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je drei Teilgebieten aus den Bereichen A und B und in je einem Teilgebiet aus den Bereichen C und D nachzuweisen.										
		1.3.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und D.										
		1.3.4 Zusätzlich sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung vier qualifizierte Studien nachweise über Praktika vorzulegen, davon einer aus einer Lehrveranstaltung „Schulorientiertes Experimentieren“.										
		1.3.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B und C und ein weiteres aus dem Bereich A oder B. Das fünfte Teilgebiet darf beliebig benannt werden. Aus mindestens drei dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.3.3 vorgelegt werden sein.										

**Anlage 39\*)**  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften  
für die berufliche Fachrichtung  
Chemietechnik  
mit der beruflichen Fachrichtung  
Technische Informatik  
in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:  
Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

- 1 Chemietechnik
  - 1.1 Allgemeines
    - 1.1.1 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung werden Studienleistungen im Rahmen von Praktika und Übungen erbracht.
    - 1.1.2 Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über mindestens drei Exkursionstage im Inland zu führen.
    - 1.1.3 Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit in der beruflichen Fachrichtung Chemietechnik ist in der Regel eine experimentelle Arbeit in einem Laboratorium der Hochschule. Alle dazu notwendigen Versuchsreihen oder empirischen Datenerhebungen

\*) gültig ab WS 1994/95

- 2 Technische Informatik (in Verbindung mit Chemietechnik)
- 2.1 Das Grundstudium der Technischen Informatik erweitert das Grundstudium der Chemietechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt etwa 16 Semesterwochenstunden. Es enthält Lehrveranstaltungen in folgenden Sachbereichen:
1. Datenstrukturen
  2. Rechnerstrukturen
  3. Programmierung
  4. Softwarepraktikum
  5. Fachbezogene Anwendungen der Informatik.
- Näheres regelt die Studienordnung.
- 2.2 Grundlage für das Studium im Fach Technische Informatik sind Kenntnisse in folgenden Teilgebieten:
1. Höhere Mathematik für Ingenieure I-III
  2. Grundlagen der Elektrotechnik.
- 2.3 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 2.4 Das Hauptstudium umfaßt etwa 24 Semesterwochenstunden.
- 2.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich   | Teilgebiet   |
|---|--|
| A Organisation und Betrieb von Rechnersystemen                  | Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung  |
| B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach     | Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule   |
| C Spezielle Aspekte von Rechnersystemen und ihre Programmierung | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Mikroprozessorsysteme</li> <li>2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren</li> <li>3 Rechnernetze</li> <li>4 Datenstrukturen und digitale Speicher</li> <li>5 Software-Engineering</li> <li>6 Sicherheit von IT-Systemen</li> <li>7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation</li> <li>8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule</li> </ol> |
| D Fachdidaktik  | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik</li> <li>2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik</li> </ol>   |
- 2.6 Es sind Studien im Teilgebiet des Bereichs A, in je einem Teilgebiet der Bereiche B und D und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen. Eines der gewählten Teilgebiete aus dem Bereich A oder C ist vertieft zu studieren.
- 2.7 Für die Zulassung zur Prüfung ist in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis C ein Leistungsnachweis zu erbringen, darunter im Teilgebiet der Vertiefung. In dem Teilgebiet des Bereichs C, das nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist, und im Teilgebiet des Bereichs D ist je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.
- 2.8 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

Anlage 40  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften  
für die berufliche Fachrichtung**

**Gestaltungstechnik  
in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:**

**Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Gestaltungs-theorie	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Farbtheorie</li> <li>2 Planungstheorie</li> <li>3 Ästhetik</li> <li>4 Spezielle Gestaltungstheorien, zum Beispiel Kommunikationstheorie, Zeichentheorie, Designtheorie, Architekturtheorie</li> </ol>
B Gestaltungs-technologie	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Allgemeine Technologie</li> <li>2 Farbtechnologie</li> <li>3 Spezielle Gestaltungstechnologien des Berufsfeldes Farbtechnik/Raumgestaltung</li> <li>4 Material und Verarbeitungstechniken</li> <li>5 Medientechnologie</li> <li>6 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Konstruktionstechnik, Produktionstechnik</li> </ol>
C Kunst- und Designgeschichte	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Ein Teilgebiet zur Kunstgeschichte</li> <li>2 Ein Teilgebiet zur Designgeschichte</li> <li>3 Umweltgestaltung</li> </ol>
D Gestalterische Praxis	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Grundlagen der Gestaltung</li> <li>2 Darstellende Geometrie/Perspektive</li> <li>3 Schrift/Typographie/Layout</li> <li>4 Spezielle gestaltungspraktische Aufgaben der Berufsfelder</li> </ol>
E Fachdidaktik	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Organisation und Struktur des Berufsfeldes und der beruflichen Bildung und Ausbildung</li> <li>2 Ästhetische Erziehung an beruflichen Schulen</li> <li>3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Unterrichts</li> </ol>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.</li> <li>3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs A, in vier Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1 bis B 3, in einem Teilgebiet des Bereichs C, in drei Teilgebieten des Bereichs D und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen.</li> <li>4 Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über mindestens drei Exkursionstage zu führen.</li> </ol>

5. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis C, ein weiterer aus dem Teilgebiet D 4 und der dritte aus einem Teilgebiet des Bereichs E.
6. Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet nach Nr. 1 der Bereiche A, B, D und E. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden; es kann auch ein Teilgebiet nach Nr. 2 gewählt werden. Das Teilgebiet des Bereichs B kann ersetzt werden durch D 4. Das Teilgebiet des Bereichs E kann ersetzt werden durch A 2. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

**Anlage 41\*)**  
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften  
für die berufliche Fachrichtung  
Textil- und Bekleidungstechnik  
mit der beruflichen Fachrichtung**

**Technische Informatik**

in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:

**Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

**1 Textil- und Bekleidungstechnik**

**1.1 Grundstudium**

1.1.1 Das Grundstudium umfaßt den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenbereich des Faches (Mathematik I und II, Physik, Chemie, Mechanik I, II und III) sowie die Einführung in die Elektrotechnik, Fertigungstechniken, Maschenwarenherstellung, Vliesstoffe, Garnherstellungstechniken.

1.1.2 Während des Grundstudiums ist ein Praktikum „Textilmaschinen- und -prüflabor“ abzuleisten.

1.1.3 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

**1.2 Hauptstudium**

1.2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

**Bereich**                    **Teilgebiet**

**A Textiltechnik**

1 Webereivorbereitung und Weberei

2 Faserstoffkunde und Textil- und Bekleidungsprüfung

**B Textilchemie und Textilveredelung**

1 Einführung in die Chemie der makromolekularen Werkstoffe für Textil- und Bekleidungstechnik

2 Zellulose- und Synthesefasern und deren Veredelung

3 Proteinfasern und deren Veredelung

**C Bekleidungstechnik**

1 Verfahren und Maschinen der Bekleidungsfertigung

2 Modellgestaltung und Bekleidungskonstruktionen

3 Spezielle Bekleidungskonstruktionen

4 Arbeitsorganisation in der Bekleidungsindustrie

- |  |  |
|--|--|
| <b>D Didaktik der Textil- und Bekleidungstechnik</b> | 1 Allgemeine Didaktik der Textil- und Bekleidungstechnik<br>2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Unterrichts |
|--|--|

1.2.2 Während des Hauptstudiums sind drei Praktika abzuleisten:

1. Praktikum zur Chemie makromolekularer Werkstoffe (Teilgebiet B 1)
2. Textilveredelungspraktikum
3. Bekleidungstechnisches Labor.

1.2.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den zwei Teilgebieten des Bereichs A, in den drei Teilgebieten des Bereichs B, in drei Teilgebieten des Bereichs C und in einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.

1.2.4 Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 41 Abs. 4 je ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus den Bereichen A, C und D vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet A 1.

1.2.5 Zusätzlich sind aus dem Teilgebiet B 1 und über die Praktika nach Nr. 1.2.2 qualifizierte Studien nachweise vorzulegen.

1.2.6 Für die Prüfung benennt der Prüfling die Teilgebiete A 2, B 2, B 3, C 1 und ein weiteres Teilgebiet des Bereichs C. Den Teilgebieten A 2 und C 1 werden die Themen für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht entnommen.

1.2.7 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

2 Technische Informatik (in Verbindung mit Textil- und Bekleidungstechnik)

2.1 Das Grundstudium der Technischen Informatik erweitert das Grundstudium der Textil- und Bekleidungstechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt etwa 16 Semesterwochenstunden. Es enthält Lehrveranstaltungen in folgenden Sachbereichen:

1. Datenstrukturen
2. Rechnerstrukturen
3. Programmierung
4. Softwarepraktikum
5. Fachbezogene Anwendungen der Informatik.  
Näheres regelt die Studienordnung.

2.2 Grundlage für das Studium im Fach Technische Informatik sind Kenntnisse in folgenden Teilgebieten:

1. Höhere Mathematik für Ingenieure I-III
2. Grundlagen der Elektrotechnik.

2.3 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

2.4 Das Hauptstudium umfaßt etwa 24 Semesterwochenstunden.

2.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

**Bereich**                    **Teilgebiet**

**A Organisation und Betrieb von Rechnersystemen**

Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung

**B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach**

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <b>C Spezielle Aspekte von Rechner-systemen und ihre Programmierung</b> | 1 Mikroprozessorsysteme<br>2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren<br>3 Rechnernetze<br>4 Datenstrukturen und digitale Speicher<br>5 Software-Engineering<br>6 Sicherheit von IT-Systemen<br>7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation<br>8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule | <b>B Chemischer Bereich</b><br>3 Parasitologie und Bakteriologie<br>4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule   |
| <b>D Fachdidaktik</b>   | 1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik<br>2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik   | <b>C Gestaltungslehre</b><br>1 Spezielle Organische Chemie<br>2 Chemie der Kosmetika<br>3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule                                     |
|   |  | <b>D Technologischer Bereich</b><br>1 Arbeitsanalyse und Arbeitsverfahren (einschließlich Gerätekunde)<br>2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule                   |
|   |  | <b>E Didaktik der Biotechnik</b><br>1 Allgemeine Didaktik der Biotechnik<br>2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Unterrichts (einschließlich schulorientierten Experimentierens) |
- 2.6 Es sind Studien im Teilgebiet des Bereichs A, in je einem Teilgebiet der Bereiche B und D und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen. Eines der gewählten Teilgebiete aus dem Bereich A oder C ist vertieft zu studieren.
- 2.7 Für die Zulassung zur Prüfung ist in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis C ein Leistungsnachweis zu erbringen, darunter im Teilgebiet der Vertiefung. In dem Teilgebiet des Bereichs C, das nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist, und im Teilgebiet des Bereichs D ist je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.
- 2.8 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

**Anlage 42  
zu § 55 LPO**

**Besondere Vorschriften  
für die berufliche Fachrichtung  
Biotechnik  
in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:  
Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

**1 Grundstudium**

- 1.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:
1. Einführung in die Methodik der Biologie
  2. Einführung in die Humanbiologie
  3. Einführung in die Organische Chemie
  4. Einführung in die Anorganische Chemie
  5. Einführung in die Gestaltungslehre
  6. Einführung in ein Teilgebiet der Didaktik der Biotechnik.

- 1.2 Während des Grundstudiums sind je zwei Praktika in Biologie und Chemie abzuleisten.

- 1.3 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.

**2 Hauptstudium**

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>
A Biologischer Bereich	1 Spezielle Humanbiologie 2 Dermatologie

- 2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in drei Teilgebieten des Bereichs A, in zwei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 2, und in je einem Teilgebiet der Bereiche C, D und E nachzuweisen.
- 2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums gemäß § 41 Abs. 4 vorzulegen, davon je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A, B und E.
- 2.4 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen über zwei Praktika aus dem Bereich A und über ein Praktikum aus dem Bereich B.
- 2.5 Für die Prüfung benennt der Prüfling fünf Teilgebiete aus mindestens drei Bereichen. Zwei Teilgebiete sind dem Bereich A, ein Teilgebiet ist dem Bereich B zu entnehmen. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungs- teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.4 vorgelegt worden sein.

**Anlage 43  
zu § 55 LPO**

**Besondere Vorschriften  
für die berufliche Fachrichtung  
Sozialpädagogik  
in dem Studiengang  
mit dem Abschluß:  
Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>
A Allgemeine Grundlagen und handlungsfeld-übergreifende Problem-zusammenhänge	1 Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik und ihre Handlungsfelder 2 Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden der Sozialpädagogik 3 Sozialpädagogische Handlungsformen 4 Sozialpädagogisch relevante Rechtsgebiete und Teile der Verwaltungslehre

B Frühkindliche und vorschulische Erziehung	1 Theoretische und historische Aspekte der Erziehung in Familien und familienergänzenden Einrichtungen 2 Institutionen, Organisationen und Praxis frühkindlicher und vorschulischer Erziehung 3 Handlungsmuster unter besonderer Berücksichtigung des didaktisch-methodischen Arbeitens in der frühkindlichen und vorschulischen Erziehung	Anlage 44*) zu § 55 LPO
C Familienunterstützende und familienersetzende Erziehungshilfe	1 Theoretische und historische Aspekte der Erziehungshilfe 2 Institutionelle und organisatorische Handlungsbedingungen der Erziehungshilfe 3 Handlungsmuster in der Erziehungshilfe	<b>Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach Wirtschaftslehre und Politik</b> in dem Studiengang mit dem Abschluß: <b>Erste Staatsprüfung</b> für das Lehramt für die Sekundarstufe II
D Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit	1 Theoretische und historische Aspekte der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit 2 Institutionelle und organisatorische Handlungsbedingungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit 3 Handlungsmuster in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit	1 Das Studium für das Unterrichtsfach Wirtschaftslehre und Politik umfaßt die Disziplinen Wirtschaftswissenschaft und Politikwissenschaft. An der Prüfung sind Vertreterinnen und Vertreter der Anteilsdisziplinen zu beteiligen. 2 Grundstudium 2.1 Das Grundstudium umfaßt etwa 30 Semesterwochenstunden und vermittelt nach näherer Bestimmung in der Studienordnung Kenntnisse mindestens in folgenden Teilgebieten: 1. Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (Betriebs-/Volkswirtschaftslehre) 2. Grundzüge der ökonomischen Theorie (Betriebs-/Volkswirtschaftslehre) 3. Einführungen in die Politikwissenschaft und die politische Soziologie 4. Politisches System sowie Innenpolitik der Bundesrepublik Deutschland 5. Grundzüge der Didaktik der Wirtschaftslehre und der Didaktik der Politik 6. Einführung in das Wirtschafts- und Arbeits-/Sozialrecht 7. Einführung in die Methoden der Datenerhebung und Datenanalyse mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug 2.2 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
E Angrenzende und sich neu entwickelnde Handlungsfelder	1 Handlungsfelder der Sozialarbeit und Sozialpädagogik 2 Handlungsfelder der Sondererziehung und Rehabilitation 3 Alternative Hilfen und Eigeninitiativen Betroffener	3 Hauptstudium 3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt im Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
F Berufspraxis und Fachdidaktik in den sozialpädagogischen Schulformen der Sekundarstufe II	1 Konzeptionen und Praxis in den Schulen des sozialpädagogischen Berufsschulwesens 2 Didaktiken der Unterrichtsfächer des sozialpädagogischen Berufsschulwesens (mit praktischen Anteilen) 3 Praxisanleitung und Supervision für sozialpädagogische Arbeitsfelder (mit praktischen Anteilen)	<b>Bereich</b> <b>Teilgebiet</b> A Wirtschaftswissenschaft 1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2 Allgemeine Volkswirtschaftslehre 3 Volkswirtschaftspolitik (zum Beispiel Weltbewerbs-, Finanz-, Geld-, Sozial-, Strukturpolitik)  B Politikwissenschaft 1 Politische Theorien und politische Ideen 2 Politische Systeme und Systemvergleich, vergleichende Regierungslehre, Innenpolitik 3 Außenpolitik, europäische und internationale Organisationen, internationale Beziehungen 4 Soziales Handeln und Verhalten (zum Beispiel Gruppensoziologie, Randgruppen und Minderheiten, Soziologie der Vorurteile) 5 Sozialer Wandel (zum Beispiel Familien- und Jugendsoziologie, Multikulturalität)

- C Fachdidaktik**
- 1 Allgemeine und spezielle Didaktik des Wirtschaftslehre-Unterrichts und des Politik-Unterrichts
  - 2 Didaktische Analyse und Planung ausgewählter Gegenstände des Wirtschaftslehre-Unterrichts und des Politik-Unterrichts

- 3.2 Das ordnungsgemäße Studium im Hauptstudium ist im Gesamtumfang von etwa 30 Semesterwochenstunden durch etwa zwölf Semesterwochenstunden Wirtschaftswissenschaft, zwölf Semesterwochenstunden Politikwissenschaft (unter Einschluß soziologischer Elemente) und sechs Semesterwochenstunden Fachdidaktik nachzuweisen.
- 3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A, darunter A 1, in zwei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1, B 2 oder B 3 und B 4 oder B 5, sowie in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen.
- 3.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; davon je einer aus den Bereichen A, B, darunter B 1, B 2 oder B 3, und C.
- 3.5 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon der eine aus dem Bereich A und der andere aus dem Teilgebiet B 4 oder B 5. Diese qualifizierten Studiennachweise sind jeweils in einem der Teilgebiete der Bereiche A und B vorzulegen, aus denen kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.4 vorgelegt wird.
- 3.6 Die Prüfung erstreckt sich auf die studierten Teilgebiete. Zu jedem Teilgebiet geben die Prüflinge den besonderen Schwerpunkt ihrer Studien an.
- 3.7 Wird die Hausarbeit in dem Unterrichtsfach Wirtschaftslehre und Politik angefertigt, so ist die schriftliche Arbeit unter Aufsicht in dem Bereich des Unterrichtsfachs anzufertigen, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in dem Unterrichtsfach Wirtschaftslehre und Politik angefertigt, so ist eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht aus dem Bereich A, die andere aus dem Bereich B anzufertigen. Der Prüfling gibt für den Bereich B an, ob das Thema einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht dem Teilgebiet 1, 2 oder 3 oder dem Teilgebiet 4 oder 5 entnommen werden soll.
- 3.8 Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Bereiche des Unterrichtsfachs. Ist aus dem Bereich B die Hausarbeit oder eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht im Teilgebiet 1, 2 oder 3 angefertigt worden, so ist die mündliche Prüfung im Teilgebiet 4 oder 5 durchzuführen; ist sie im Teilgebiet 4 oder 5 angefertigt worden, so ist die mündliche Prüfung im Teilgebiet 1, 2 oder 3 durchzuführen.

Anlage 45  
zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften  
für die Prüfungsfächer

**Sondererziehung und Rehabilitation**

- der Blinden\*)
- der Erziehungsschwierigen\*)
- der Gehörlosen\*)
- der Geistigbehinderten
- der Körperbehinderten\*)
- der Lernbehinderten\*)
- der Schwerhörigen\*)
- der Sehbehinderten\*)
- der Sprachbehinderten

in den Studiengängen  
mit den Abschlüssen:

**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für Sonderpädagogik
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II  
(nur in den mit\*) gekennzeichneten Fachrichtungen)

**1 Fachrichtungsübergreifende Bestimmungen**

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung der einzelnen Fachrichtungen voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpädagogische Grundlegung	1 Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation 2 Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation in der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung 3 Beschreibung und Analyse der Zielgruppen
B Bedingungen und Besonderheiten der Persönogenese	1 Medizinische Aspekte 2 Psychologische Aspekte 3 Soziologische/sozial-pädagogische Aspekte
C Begutachtung und Beratung	1 Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung 2 Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik 3 Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten
D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht	1 Behindertenspezifische Didaktik der Schule des jeweiligen Sonderschultyps 2 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe der fachrichtungsspezifischen Bestimmungen
E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen	Teilgebiete nach Maßgabe der fachrichtungsspezifischen Bestimmungen

- 1.1.1 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung sollen die in den Bereichen B und C angebotenen Lehrveranstaltungen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechen.
- 1.1.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung im Rahmen der Bereiche weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.

- 1.2 Bei der Benennung der Prüfungsteilgebiete im Prüfungsfach Sondererziehung und Rehabilitation (in der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung) als erste sonderpädagogische Fachrichtung im Rahmen des Lehramtes für Sonderpädagogik und im Rahmen des Lehramtes für die Sekundarstufe II sind neben der Pädagogik und der Didaktik der sonderpädagogischen Fachrichtung zwei der folgenden am Studienangebot der Sondererziehung und Rehabilitation beteiligten Disziplinen mit ihren für das Studium bedeutsamen Aspekten zu berücksichtigen:  
Allgemeine Heilpädagogik beziehungsweise Theorie der Sondererziehung, Medizin, Psychologie, Sozialpädagogik beziehungsweise Soziologie der Behinderten.
- 1.3 Im Prüfungsfach Sondererziehung und Rehabilitation (in der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung) als weitere sonderpädagogische Fachrichtung im Rahmen des Lehramtes für Sonderpädagogik sind zwei Prüfungsteilgebiete in zwei verschiedenen Disziplinen zu benennen.
- 1.4 Die Aufgabenstellung der beiden Arbeiten und Aufsicht in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik und in der sonderpädagogischen Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II erfolgen aus der Didaktik und aus der Pädagogik der Fachrichtung. Sofern die Hausarbeit in der Pädagogik der Fachrichtung angefertigt worden ist, erfolgen die Aufgabenstellungen der beiden Arbeiten unter Aufsicht aus der Didaktik der Fachrichtung und aus einer der übrigen Disziplinen nach Nr. 1.2.
- 1.5 Für die Prüfung gibt der Prüfling zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 2 Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden**
- 2.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich        | Teilgebiet  |
|----------------|---|
| D              | 2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Blinde<br>3 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer psychischen Kompensation von Blindheit als zentraler Aufgabe der Blindenpädagogik<br>4 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer instrumentellen-medialen Kompensation von Blindheit<br>5 Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Blinde  |
| E              | 1 Früherfassung und Frühförderung; außerschulische Förderung<br>2 Spezifische Probleme von Mehrfachbehinderungen bei Blinden<br>3 Probleme der sozialen Habilitation beziehungsweise Rehabilitation Blinder<br>4 Probleme der Berufs-pädagogik und der beruflichen Rehabilitation bei Blinden   |
| 2.2            | Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik   |
| 2.2.1          | Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und C, in drei Teilgebieten des Bereichs D, darunter D2, und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen.  |
| 2.2.2          | Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 49 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder E, je einer aus den Teilgebieten B1 und C2 und einer aus dem Bereich D.  |
| 2.2.3          | Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt werden sein.  |
| 2.3            | Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II  |
| 2.3.1          | Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B, C, D und E nachzuweisen.  |
| 2.3.2          | Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, D und E.  |
| 2.3.3          | Für die Prüfung benennt der Prüfling neben dem Teilgebiet E4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt werden sein.   |
| 3              | Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen  |
| 3.1            | Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:   |
| <b>Bereich</b> | <b>Teilgebiet</b>   |
| D              | 2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Erziehungs-hilfe<br>3 Spezielle Lern- und Unterrichtshilfen, bezogen auf den kognitiven, affektiv-sozialen und psychomotorischen Bereich<br>4 Sonderpädagogische Maßnahmen in ausgewählten Schwerpunkten wie Kunst, Textilgestaltung, Werken, Musik, Rhythmisik, Sport   |
| E              | 1 Pädagogische Konzeptionen und Handlungsmodelle zur Vorbeugung und Überwindung von Verhaltensstörungen unter Berücksichtigung der institutionellen Rahmenbedingungen<br>2 Analyse von Interaktionsmustern; Lehrerinnen- und Lehrerrolle; psychohygienische Maßnahmen und sonderpädagogische Therapiekonzepte<br>3 Früherkennung und Frühförderung; Heim- und Freizeiterziehung, außerschulische Förderung<br>4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung<br>5 Delinquenz und Suchtprobleme; Erziehungshilfe bei Straffälligen<br>6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter |

- 3.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik**
- 3.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B, C, D und E, darunter in D2, nachzuweisen.
- 3.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 49 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B, einer aus dem Teilgebiet C2 und je einer aus den Bereichen D und E.
- 3.2.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 3.3 Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik**
- 3.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in dem Teilgebiet C3 oder E1 und je einem Teilgebiet der Bereiche A, D und E nachzuweisen.
- 3.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D oder E vorzulegen.
- 3.3.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet der Bereiche D und E. Aus mindestens einem dieser beiden Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.
- 3.4 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II**
- 3.4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und D, in einem Teilgebiet des Bereichs C und in drei Teilgebieten des Bereichs E nachzuweisen.
- 3.4.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
- 3.4.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling neben dem Teilgebiet E4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 4 Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen**
- 4.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet  |
|---------|---|
| A       | 4 Sprachwissenschaftliche Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen  |
| D       | 2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Gehörlose<br>3 Grundlagen der pädagogischen Audiologie und Prinzipien der Lautbildung<br>4 Verfahrensweisen der pädagogischen Audiologie und Maßnahmen zur Förderung der Lautbildung |
| E       | 1 Grundlagen der Sprachvermittlung in der Schule für Gehörlose  |
- 2 Verfahren der Sprachvermittlung  
3 Förderung im Früh- und Elementarbereich  
4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung  
5 Rehabilitation der Gehörlosen im internationalen Vergleich  
6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Gehörloser
- 4.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik**
- 4.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in A2, A4, B1, C2, D2, in zwei weiteren Teilgebieten des Bereichs D und in drei Teilgebieten des Bereichs E nachzuweisen.
- 4.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 49 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen C, D und E.
- 4.2.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 4.3 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II**
- 4.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in A2, A4, B1, C2 und in je drei Teilgebieten der Bereiche D und E nachzuweisen.
- 4.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
- 4.3.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling neben dem Teilgebiet E4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 5 Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten**
- 5.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet   |
|---------|--|
| D       | 2 Didaktik II: Kognitive und sprachliche Förderung<br>3 Didaktik III: Lebenspraktische Erziehung<br>4 Didaktik IV: Sozial- und Sexualerziehung<br>5 Didaktik V: Kunst/Musik/Sport/Spiel<br>6 Didaktik VI: Katholische oder Evangelische Religionslehre   |
| E       | 1 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung<br>2 Sonderpädagogische Förderung Erwachsener<br>3 Förderung der Ich-Entwicklung<br>4 Spezielle heilpädagogische und therapeutische Hilfen<br>5 Lehrerinnen- und Lehrerrolle; Interaktionsprozesse zwischen Lehrerinnen/Lehrern und Schülerinnen/Schülern |

**6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter**

- 5.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 5.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in dem Teilgebiet C2, in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und E, darunter in B1, und in drei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.
- 5.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 49 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B, einer aus dem Teilgebiet C2 und je einer aus den Bereichen D und E.
- 5.2.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 5.3 Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 5.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien im Teilgebiet A2 und in je einem Teilgebiet der Bereiche D und E und einem weiteren Teilgebiet des Bereichs D oder E nachzuweisen.
- 5.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet D1 vorzulegen.
- 5.3.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet der Bereiche D und E. Aus mindestens einem dieser beiden Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.

- 6 Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten
- 6.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Körperbehinderte 3 Sonderpädagogische Einwirkungsformen und Behandlungsformen, auch in interdisziplinärer Kooperation 4 Formen der Differenzierung in Sonderschulen und allgemeinen Schulen; Förder- und Stützmaßnahmen bei Körperbehinderten und Kranken
E	1 Früh- und Elementarerziehung Körperbehinderter 2 Außerschulische Förderung, Heim- und Freizeiterziehung bei Körperbehinderten und Kranken 3 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter 4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung 5 Interaktionsformen zwischen Lehrerinnen/Lehrern und Schülerinnen/Schülern, Lehrerinnen-/Lehrerrolle und Lehrerinnen-/Lehrer-verhalten

**8 Spezifische Probleme kranker Schülerinnen und Schüler**

- 6.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 6.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und E, darunter in B1, in einem Teilgebiet des Bereichs C und in drei Teilgebieten des Bereichs D, darunter in D2, nachzuweisen.
- 6.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 49 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B, einer aus dem Bereich C, einer aus dem Teilgebiet D4 und einer aus einem weiteren Teilgebiet des Bereichs D.
- 6.2.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 6.3 Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 6.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den Teilgebieten A3, B1 und D1 und einem Teilgebiet des Bereichs D oder E nachzuweisen.
- 6.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich A oder D vorzulegen.
- 6.3.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling ein Teilgebiet aus dem Bereich A oder D und eines aus dem Bereich B. Neben der Pädagogik oder der Didaktik kann nur eine Disziplin nach Nr. 1.2 berücksichtigt werden, die nicht für die Prüfung der ersten Fachrichtung gewählt wird. Aus mindestens einem dieser beiden Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.

- 6.4 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- 6.4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und E, darunter in B1, in einem Teilgebiet des Bereichs C und in drei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.
- 6.4.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich B oder C und je einer aus den Bereichen D und E.
- 6.4.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling neben dem Teilgebiet E4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.

- 7 Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten
- 7.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
D	2 Didaktik II: Deutsch und Mathematik 3 Didaktik III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften 4 Didaktik IV: Kunst/Musik/Sport 5 Didaktik V: Katholische oder Evangelische Religionslehre
E	1 Spezifische Förderungsmaßnahmen, Lern- und Erziehungshilfen

	2 Fragen der Differenzierung und Individualisierung in der Sonderschule und in allgemeinen Schulen 3 Prävention; pädagogische Förderung im Früh- und Elementarbereich 4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung 5 Spezielle Probleme aus Theorie, Forschung und Praxis	D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Schwerhörige 3 Grundlagen der pädagogischen Audiologie und Prinzipien der Lautbildung 4 Verfahrensweisen der pädagogischen Audiologie und Maßnahmen zur Förderung der Lautbildung
7.2	Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik	E	1 Grundlagen der Sprachvermittlung in der Schule für Schwerhörige 2 Verfahren der Sprachvermittlung 3 Förderung im Früh- und Elementarbereich 4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung 5 Rehabilitation der Schwerhörigen im internationalen Vergleich 6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerhöriger
7.2.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in dem Teilgebiet C2, in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und E und in drei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.		
7.2.2	Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 49 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar zwei aus zweien der Bereiche A, B und E, einer aus dem Teilgebiet C2 oder C3 und einer aus dem Bereich D.		
7.2.3	Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.		
7.3	Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik	8.2	Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
7.3.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in dem Teilgebiet A2 und in je einem Teilgebiet der Bereiche B, D und E nachzuweisen.	8.2.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den Teilgebieten A4, B1, C2, D2, in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A, in zwei weiteren Teilgebieten des Bereichs D und in drei Teilgebieten des Bereichs E nachzuweisen.
7.3.2	Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus einem der Bereiche A, D oder E vorzulegen.	8.2.2	Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 49 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen C, D und E.
7.3.3	Für die Prüfung benennt der Prüfling ein Teilgebiet aus dem Bereich A oder D und eines aus dem Bereich B. Neben der Pädagogik oder der Didaktik kann nur eine Disziplin nach Nr. 1.2 berücksichtigt werden, die nicht für die Prüfung der ersten Fachrichtung gewählt wird. Aus mindestens einem dieser beiden Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.	8.2.3	Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
7.4	Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II	8.3	Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
7.4.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in dem Teilgebiet C2, in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und E und in drei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.	8.3.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den Teilgebieten D1, D4 und E2 und in einem Teilgebiet des Bereichs B nachzuweisen.
7.4.2	Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus einem der Bereiche A, B oder C und je einer aus den Bereichen D und E.	8.3.2	Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D oder E vorzulegen.
7.4.3	Für die Prüfung benennt der Prüfling neben dem Teilgebiet E4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.	8.3.3	Für die Prüfung benennt der Prüfling ein Teilgebiet aus dem Bereich D und entweder das Teilgebiet A2 oder ein Teilgebiet aus dem Bereich E. Neben der Pädagogik oder der Didaktik kann nur eine Disziplin nach Nr. 1.2 berücksichtigt werden, die nicht für die Prüfung der ersten Fachrichtung gewählt wird. Aus mindestens einem dieser beiden Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
8	Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen	8.4	Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
8.1	Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:	8.4.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in A4, B1, C2, einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A und in je drei Teilgebieten der Bereiche D und E nachzuweisen.
Bereich	Teilgebiet	8.4.2	Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
A	4 Sprachwissenschaftliche Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen	8.4.3	Für die Prüfung benennt der Prüfling neben dem Teilgebiet E4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien

9	Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten	9.4.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, D und E.
9.1	Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:	9.4.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling neben dem Teilgebiet E4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens drei dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
Bereich	Teilgebiet	10
D	<p>2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Sehbehinderte</p> <p>3 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer psychischen Kompenstation von Sehbehinderung als zentrale Aufgabe der Sehbehindertenpädagogik</p> <p>4 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer instrumentellen-medialen Kompenstation von Sehbehinderung</p> <p>5 Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Sehbehinderte</p>	Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten
E	<p>1 Früherfassung und Frühförderung; außerschulische Förderung</p> <p>2 Spezifische Probleme von Mehrfachbehinderungen bei Sehbehinderten</p> <p>3 Probleme der sozialen Habilitation und Rehabilitation Sehbehinderter</p> <p>4 Probleme der Berufspädagogik und der beruflichen Rehabilitation der Sehbehinderten</p>	10.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
Bereich	Teilgebiet	10.1
B	4 Linguistische und phonetische Aspekte	Bereich
D	<p>2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Sprachbehinderte</p> <p>3 Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Sprachbehinderte</p> <p>4 Sprachtherapie</p>	B
E	<p>1 Sprachentwicklungsstörungen und ihre Behandlung</p> <p>2 Redeflußstörungen und ihre Behandlung</p> <p>3 Stimmtörungen sowie sonstige Störungen und ihre Behandlung</p> <p>4 Sprachstörungen im Zusammenhang mit anderen Behinderungen</p>	10.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
9.2	Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik	10.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und C, in drei Teilgebieten des Bereichs D, darunter in D2, und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen.
9.2.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und C, in drei Teilgebieten des Bereichs D, darunter in D2, und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen.	10.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 49 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder E, je einer aus den Teilgebieten B1 und C2 und einer aus dem Bereich D.
9.2.2	Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 49 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder E, je einer aus den Teilgebieten B1 und C2 und einer aus dem Bereich D.	10.2.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
9.2.3	Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.	10.3 Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
9.3	Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik	10.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den Teilgebieten B4 und je einem Teilgebiet der Bereiche C, D und E nachzuweisen.
9.3.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E nachzuweisen.	10.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D oder E vorzulegen.
9.3.2	Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D oder E vorzulegen.	10.3.3 Für die Prüfung benennt der Prüfling das Teilgebiet B4 oder C2 und ein Teilgebiet aus dem Bereich D oder E. Aus mindestens einem dieser beiden Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.
9.3.3	Für die Prüfung benennt der Prüfling je ein Teilgebiet aus den Bereichen D und E. Aus mindestens einem dieser beiden Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.	
9.4	Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II	
9.4.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B, C, D und E nachzuweisen.	

Einzelpreis dieser Nummer 24,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug  
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 USG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359